BE RWANDA WISE · GESCHÄFTE IN RUANDA

Der Leitfaden für ausländische und ruandische Investoren

Kapitel 6 von 11

Bankwesen, Devisen und Kapitalrückführung

Ruanda lässt Kapital frei über seine Grenzen fließen, verlangt aber, dass Geschäfte im Inland in Ruanda-Franc ausgepreist und bezahlt werden, und setzt diese Regel seit Mai 2025 mit Bußgeldern bis zur Höhe des gesamten Transaktionsbetrags durch. Dieses Kapitel stellt die Vorschriften zu Bankwesen, Devisen, Kreditaufnahme, Kapitalrückführung, Zahlungsverkehr, Geldwäscheprävention und Kapitalmarkt mit Stand 10. Oktober 2026 dar, nach einem neuen Zentralbankgesetz im Juli 2026, einem neuen Bankengesetz im Jahr 2024, einem neuen Geldwäschegesetz im Januar 2025 und einer Reihe von Richtlinien zu Fremdwährungen in den Jahren 2025 und 2026.

Überprüft am 19. November 2026. Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung.
Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.
Online lesen, mit Aktualisierungen, Links und Rwandabot: https://bewiseapps.com/geschaefte-in-ruanda/banken-devisen-und-kapitalrueckfuehrung/
© Be Wise Apps

Inhalt

6	Kapitelüberblick
6.1	Das Finanzsystem und die Aufsichtsbehörden
6.2	Devisenvorschriften
6.3	Eröffnung von Firmenkonten
6.4	Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme
6.5	Rückführung von Gewinnen und Kapital
6.6	Zahlungen, Währung und Mobile Money
6.7	Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance
6.8	Kapitalmärkte, Projektfinanzierung und Fonds

Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.

KAPITEL 6 VON 11

Bankwesen, Devisen und Kapitalrückführung

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

AUF EINEN BLICK

Maßgebliche Rechtsvorschriften

- Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda (in Kraft mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 24. Juli 2026)
- Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken
- Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte, geändert durch die Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025
- Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 [613] vom 17/09/2025 über die zu Geschäften in Fremdwährungen befugten Personen und die Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis
- Richtlinie Nr. 46/2026 vom 08/04/2026 über die Kreditvergabe in Fremdwährung
- Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
- Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Artikel 12, Kapitalrückführung)

Ihre Ansprechpartner

- National Bank of Rwanda (BNR): Geldpolitik, Devisenmarkt, Lizenzierung und Beaufsichtigung von Banken, Mikrofinanzinstituten, Versicherern, Pensionsplänen, Wechselstuben, Zahlungsdienstleistern, nicht einlagenführenden Kreditgebern sowie Treuhand- und Gesellschaftsdienstleistern, ferner der Deposit Guarantee Fund
- Capital Market Authority (CMA): Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Treuhandgeschäft, der Rechtsrahmen für den Zentralverwahrer und seit Mai 2026 Unternehmen im Bereich virtueller Vermögenswerte
- Financial Intelligence Centre (FIC): Verdachtsmeldungen und Meldungen von Bargeldtransaktionen, Verordnungen zur Geldwäscheprävention und gezielte finanzielle Sanktionen
- Rwanda Revenue Authority (RRA): Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen, Vergütungen und Gewinne von Zweigniederlassungen sowie Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen
- Rwanda Development Board (RDB) und Rwanda Finance Limited: Investitionszertifikate und Empfehlungen, die den Weg zu einer Fremdwährungsbefugnis eröffnen, sowie Förderung des Kigali International Financial Centre (KIFC)
- Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA), die Rwanda National Police und die örtlichen Behörden: Durchsetzung der

Fremdwährungsvorschriften gemeinsam mit der BNR

Wichtige Zahlen

Preisstellung in Fremdwährung ohne Genehmigung	**Bußgeld von 5.000.000 RWF; 10.000.000 RWF im Wiederholungsfall**
Transaktionen in Fremdwährung ohne Genehmigung	**50 % des Betrags; 100 % im Wiederholungsfall**
Entscheidung der BNR über einen Antrag auf Befugnis zu Geschäften in Fremdwährung	**20 Arbeitstage, einmal um 10 verlängerbar; danach gilt Schweigen als Genehmigung**
Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und rückgeführte Gewinne von Zweigniederlassungen	**15 %, ermäßigt durch Abkommen und das Investitionsgesetz**
Zinsabzugsbeschränkung bei Darlehen nahestehender Personen	**Zinsen auf Darlehen oberhalb des 4-Fachen des eingezahlten Eigenkapitals nicht abzugsfähig**
Fremdwährungsdarlehen ruandischer Banken	**Fremdwährungs-Cashflow des Kreditnehmers mindestens 120 % des jährlichen Schuldendienstes**
Beteiligungsobergrenze und Mindestkapital bei Banken	**25 % je Gesellschaftergruppe; 20 Mrd. RWF eingezahltes Barkapital für eine Geschäftsbank**

Was sich 2024–2026 geändert hat

- 22. Januar 2025: Das Gesetz Nr. 001/2025 ersetzte das Geldwäschegesetz von 2023, und das Gesetz über das Financial Intelligence Centre wurde geändert; am 22. Juni 2026 folgten neue FIC-Verordnungen zu Sorgfaltspflichten und Sanktionen.
- 30. Mai 2025: Die Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025 wurde veröffentlicht; sie definiert die Preisstellung und die Transaktion in Fremdwährung, erlaubt die Zahlung in Fremdwährung für Ein- und Ausfuhren und legt Bußgelder von 5 Mio. RWF bis zu 100 % des Transaktionsbetrags fest.
- 17. September 2025: Die Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 führte die Unternehmen auf, die als zu Geschäften in Fremdwährung befugt gelten, und legte für alle anderen ein Verfahren von 20 Arbeitstagen fest; die sechsmonatige Übergangsfrist für bestehende Verträge ist inzwischen abgelaufen.
- 7. November 2025: Die Verordnung Nr. 93/2025 legte die Einlagensicherung auf 1.000.000 RWF je Einleger fest, einschließlich Fremdwährungseinlagen, die in Ruanda-Franc ausgezahlt werden.
- 4. Mai 2026: Die Richtlinie Nr. 46/2026 über die Kreditvergabe in Fremdwährung trat mit ihrer Unterzeichnung in Kraft, mit Cashflow-Test von 120 %, Sicherheitenprüfung und Unbedenklichkeitserklärung der BNR für große Bankkredite.
- 24. Juli 2026: Das Gesetz Nr. 033/2026 ersetzte das Zentralbankgesetz von 2017 und bekräftigte, dass Verbindlichkeiten in Ruanda vermutungsweise in Ruanda-Franc ausgedrückt und beglichen werden, soweit andere Gesetze nichts anderes bestimmen.

Einlagensicherung und Bargeldanmeldung	**1.000.000 RWF je Einleger; Bargeld ab 10.000.000 RWF ist an der Grenze anzumelden**

Für wen dieses Kapitel gilt. Die ruandischen Bank- und Devisenvorschriften knüpfen an den Wohnsitz bzw. Sitz und an die Tätigkeit an, nicht an die Staatsangehörigkeit. Eine in Ruanda gegründete oder eingetragene oder dort tatsächlich geleitete Gesellschaft ist unabhängig von ihren Eigentümern Gebietsansässige und unterliegt demselben Ruanda-Franc-Gebot, denselben Bußgeldern und denselben Sorgfaltsprüfungen der Banken wie eine Gesellschaft in ruandischem Eigentum. Die Unterschiede für ausländische Investoren liegen bei den grenzüberschreitenden Zahlungsströmen: Kapital, Darlehen, Dividenden, Zinsen und Vergütungen werden über lizenzierte Banken gegen Vorlage von Unterlagen transferiert, und Zahlungen ins Ausland unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, sofern nicht ein Abkommen, eine Befreiung oder das Investitionsgesetz den Satz ermäßigt. Seit Mai 2025 werden Gebietsansässige anderer Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft für Devisenzwecke nicht mehr als in Ruanda gebietsansässig behandelt. Ausländische Banken benötigen für die Errichtung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung die Zustimmung ihrer Heimataufsicht, und kein Gesellschafter, ob ausländisch oder ruandisch, darf ohne Genehmigung der BNR mehr als 25 % an einer Bank halten.

Wie Geld in Ruanda reguliert wird

Im Zentrum des Systems steht die **National Bank of Rwanda (BNR)**. Das Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda, das mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt vom 24. Juli 2026 in Kraft trat und das Zentralbankgesetz von 2017 mit Ausnahme des Artikels über die Errichtung der Bank aufhob, überträgt ihr die Verantwortung für die Geldpolitik, den Devisenmarkt, die Beaufsichtigung von Finanzinstituten, Treuhand- und Gesellschaftsdienstleistern und Zahlungssystemen sowie die Verwaltung der offiziellen Währungsreserven. Die englische Fassung des neuen Gesetzes bezeichnet die Bank als „NBR“; die Fassung in Kinyarwanda und dieser Leitfaden verwenden BNR. Die Bank lizenziert Banken nach dem Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken, das die Beteiligung jeder Gesellschaftergruppe an einer Bank auf 25 % begrenzt, sofern die Bank nicht mehr genehmigt; zudem beaufsichtigt sie Mikrofinanzinstitute, Versicherer, Pensionspläne, Wechselstuben, Zahlungsdienstleister und nicht einlagenführende Kreditgeber.

Weitere Aufsichtsbehörden teilen sich das Feld. Die Capital Market Authority (CMA) reguliert Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, das Treuhandgeschäft und nach einem Gesetz vom Mai 2026 Unternehmen im Bereich virtueller Vermögenswerte. Das Financial Intelligence Centre (FIC) nimmt Verdachtsmeldungen und Meldungen von Bargeldtransaktionen entgegen und verwaltet die gezielten finanziellen Sanktionen. Die Rwanda Revenue Authority (RRA) erhebt die Quellensteuer auf Geld, das das Land verlässt, und das Rwanda Development Board (RDB) sowie Rwanda Finance Limited

stellen die Zertifikate und Empfehlungen aus, die bestimmten Unternehmen den Umgang mit Fremdwährung erlauben. Die Aufsichtsbehörden, die Banken und die Einlagensicherung werden in Das Finanzsystem und die Aufsichtsbehörden beschrieben.

Devisen: offen an der Grenze, Ruanda-Franc im Inland

Ruandas Devisenkontrollregime ist für grenzüberschreitende Zahlungsströme liberal. Die Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte bezeichnet Direktinvestitionen als vollständig liberalisiert und Portfolioinvestitionen als liberalisiert, erlaubt Gebietsansässigen und Gebietsfremden das Führen von Fremdwährungskonten, gestattet Gebietsansässigen die freie Kreditaufnahme im Ausland und lässt Banken Einfuhren, Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütungen gegen Vorlage von Belegen ins Ausland zahlen. Für Investitionen aus dem Ausland oder Auslandsdarlehen besteht kein Genehmigungsverfahren.

Im Inland gilt das Gegenteil. Nach Artikel 39 des Zentralbankgesetzes von 2026 wird vermutet, dass jede Geldverbindlichkeit oder Transaktion in Ruanda in Ruanda-Franc ausgedrückt und beglichen wird, und die **Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025** hat diese Vermutung zu einem durchsetzbaren Regime ausgebaut. Das Anzeigen, Angeben, Bewerben, Fakturieren oder Festlegen eines Vertragspreises in Fremdwährung ist „Preisstellung in Fremdwährung“; die Entgegennahme einer Zahlung auf einen solchen Preis ist eine „Transaktion“. Ohne Genehmigung der BNR kostet die Preisstellung 5 Mio. RWF (10 Mio. RWF im Wiederholungsfall) und die Transaktion 50 % des Betrags (100 % im Wiederholungsfall). Die Zahlung in Fremdwährung für Aus- und Einfuhren ist zulässig, und die Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 vom 17/09/2025 erklärt eine Liste von Unternehmen für befugt, von vom RDB lizenzierten Tourismusunternehmen und KIFC-Unternehmen bis zu mit Mineralien handelnden Bergbaubetreibern und internationalen Schulen; alle anderen stellen über das E-Correspondence-Portal der BNR einen Antrag, über den innerhalb von 20 Arbeitstagen entschieden wird. Einzelheiten, Bußgelder und Antragsverfahren finden Sie unter Devisenvorschriften.

Bankkonten und Kreditaufnahme

Eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum benötigt ein ruandisches Bankkonto, um ihr Gesellschaftskapital zu empfangen, Steuern und Löhne zu zahlen und Geld ins Ausland zu überweisen, denn alle Zahlungen an Gebietsfremde müssen über einen lizenzierten Intermediär oder die BNR laufen. Banken eröffnen Konten nach den Kundensorgfaltspflichten des Gesetzes Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über Geldwäsche: Sie identifizieren die Gesellschaft, klären ihre Eigentums- und Kontrollstruktur, identifizieren jeden wirtschaftlichen Eigentümer mit einer Beteiligung von 25 % oder mehr, überprüfen die Zeichnungsberechtigten und dokumentieren den Zweck der Geschäftsbeziehung, und sie müssen die Kontoeröffnung ablehnen, wenn die Sorgfaltsprüfung nicht abgeschlossen werden kann. Siehe Eröffnung von Firmenkonten.

Gebietsansässige dürfen ohne Genehmigung der BNR Fremdwährungsdarlehen bei gebietsfremden Banken, internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gebietsfremden aufnehmen; die Banken erfassen lediglich die Rückzahlungen. Die Beschränkungen sind steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Art. Ins Ausland gezahlte Zinsen unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, es sei denn, der Darlehensgeber ist eine befreite ausländische Entwicklungsfinanzierungsinstitution, ein Abkommen ermäßigt den Satz oder der Kreditnehmer genießt einen Anreiz nach dem Investitionsgesetz; Zinsen auf

Darlehen nahestehender Personen oberhalb des Vierfachen des eingezahlten Eigenkapitals sind nicht abzugsfähig; und seit dem 4. Mai 2026 erlaubt die Richtlinie Nr. 46/2026 ruandischen Banken die Kreditvergabe in Fremdwährung nur an Kreditnehmer, die Einnahmen in dieser Währung erzielen oder zu Geschäften in ihr befugt sind, mit einem Fremdwährungs-Cashflow von mindestens 120 % des jährlichen Schuldendienstes. Siehe Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme.

Geld aus dem Land bringen

Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung berechtigt einen Investor nach Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten in Ruanda, Kapital, Gewinne, Schulden und Zinsen auf Auslandsdarlehen, Liquidationserlöse und sonstige Vermögenswerte zurückzuführen. In der Praxis wird dieses Recht über eine Bank ausgeübt, die vor der Überweisung von Dividenden, Zinsen oder Veräußerungserlösen Belege über die Herkunft der Mittel verlangt. Eine Quellensteuer von 15 % fällt auf Dividenden, auf von einer Zweigniederlassung rückgeführte Gewinne und auf in Anteile umgewandelte Gewinnrücklagen an, mit niedrigeren Sätzen für börsennotierte Wertpapiere und 0 % für Zahlungen von Unternehmen, die unter die 3-%-Regelungen des Investitionsgesetzes oder unter dessen 15-%-Regelung für lizenzierte Finanzdienstleister fallen; Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen werden gesondert mit 10 % besteuert. Belegkette, Steuer und Zeitablauf finden Sie unter Rückführung von Gewinnen und Kapital, zu lesen zusammen mit Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen.

Zahlungen, Compliance und Kapitalmärkte

Ruanda ist eine Mobile-Money-Volkswirtschaft: Die BNR meldet für ihr Geschäftsjahr 2024/25 Mobile-Money-Überweisungen in Höhe von 24.931 Mrd. RWF, ein Plus von 56 % gegenüber dem Vorjahr. Zahlungsdienstleister werden nach dem Gesetz Nr. 061/2021 vom 14/10/2021 über das Zahlungssystem und der Verordnung Nr. 74/2023 vom 18/09/2023 in vier Kategorien lizenziert, mit einem Mindestkapital von 30 Mio. RWF für Finanztransfergeschäfte bis zu 300 Mio. RWF für einen großen E-Geld-Emittenten; siehe Zahlungen, Währung und Mobile Money. Banken, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Buchhalter, Immobilienmakler, Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen, Kasinos, Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister sowie Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte sind nach dem Geldwäschegesetz von 2025 meldepflichtige Personen; verdächtige Transaktionen sind dem FIC zu melden, und sanktionsbedingte Einfrierungen erfolgen innerhalb von 24 Stunden; Ruanda stand nicht auf der FATF-Liste der Länder unter verstärkter Beobachtung vom 19. Juni 2026. Siehe Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance.

Der Kapitalmarkt wird von der CMA nach einem Gesetz von 2011 reguliert, das durch einen im August 2025 veröffentlichten Gesetzentwurf ersetzt werden soll, daneben nach Gesetzen von 2021 über Organismen für gemeinsame Anlagen, Trusts und Stiftungen, einem Gesetz von 2025 über den Zentralverwahrer und einer Richtlinie von 2025, die auf Fremdwährung lautende Wertpapiere zulässt. Das Investitionsgesetz bietet qualifizierenden reinen Holdinggesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen einen Körperschaftsteuersatz von 3 % und Fondsmanagern, Privatbanken und ähnlichen KIFC-Unternehmen einen Satz von 15 %, mit 0 % Quellensteuer auf ihre Ausschüttungen. Siehe Kapitalmärkte, Projektfinanzierung und KIFC-Fonds und Das Kigali International Financial Centre.

So nutzen Sie dieses Kapitel

Jeder Investor sollte Devisenvorschriften lesen, bevor er einen Vertrag unterzeichnet, eine Preisliste veröffentlicht oder einen Ausstellungsraum eröffnet, denn die Bußgelder für Preisstellung oder Zahlungsannahme in Fremdwährung werden nach dem Betrag des Geschäfts berechnet und treffen das Unternehmen, das den Preis angibt, nicht nur den Kunden. Das Finanzsystem und die Aufsichtsbehörden erläutert, wer welche Lizenzen erteilt und wie weit Einlagen geschützt sind. Lesen Sie Eröffnung von Firmenkonten, während die Gesellschaft eingetragen wird, da das Konto für den Empfang des Kapitals benötigt wird, und Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme, bevor ein Gesellschafterdarlehen oder eine Bankfazilität in Anspruch genommen wird. Rückführung von Gewinnen und Kapital erklärt, wie Sie Geld aus dem Land bringen und warum der Nachweis der ursprünglichen Investition wichtig ist. Zahlungen, Währung und Mobile Money behandelt das Zahlungssystem und die Lizenzierung von Fintechs, Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance die Pflichten, die für Banken und viele andere Unternehmen gelten, und Kapitalmärkte, Projektfinanzierung und KIFC-Fonds die Wege zur Kapitalbeschaffung im Inland sowie Fonds- und Holdingstrukturen. Jeder Abschnitt endet mit den zugehörigen FAQs von Be Rwanda Wise, den amtlichen Quellen und einer Frage, die Sie Rwandabot, dem KI-gestützten Assistenten für Rechtsinformationen, zu Ihrem eigenen Sachverhalt stellen können. Die Angaben haben den Stand vom 10. Oktober 2026. Das Zentralbankgesetz ist erst wenige Wochen alt, und viele Rechtsakte der BNR verweisen noch auf die aufgehobenen Gesetze von 2017; achten Sie daher auf Nachfolgeverordnungen und prüfen Sie die Rechtslage erneut, bevor Sie sich bei einer späteren Transaktion darauf verlassen.

AMTLICHE QUELLEN

- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda — https://www.bnr.rw/documents/Law_governing_NBR_2026.pdf
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken — https://www.bnr.rw/documents/Banking_Law_2024_yMYGT82.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 2310/2018-00013 vom 27/12/2018 über die Lizenzvoraussetzungen für Banken — https://www.bnr.rw/documents/REGULATION_ON_LICENSING_CONDITIONS_OF_BANKS_.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 93/2025 vom 07/11/2025 über die Tätigkeit des Einlagensicherungsfonds — https://www.bnr.rw/documents/DGF_REGULATION_2025..pdf
- National Bank of Rwanda: Annual Financial Stability Report (jährlicher Finanzstabilitätsbericht), Juni 2026 — https://www.bnr.rw/documents/Annual_Financial_Stability_Report__June_2026.pdf
- Capital Market Authority: Gesetze über den Kapitalmarkt — https://www.cma.rw/regulatory-framework/laws
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte — https://www.bnr.rw/documents/Regulations_governing_Foreign_Exchange_Operations_2022.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 30/05/2025 (MINIJUST): Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025 zur Änderung der Verordnung Nr. 42/2022 — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130794&token=6f00e9b15aafacbcf8c4cdddad1bfcd2abf0b670
- National Bank of Rwanda: Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 [613] vom 17/09/2025 über die zu Geschäften in Fremdwährungen befugten Personen — https://www.bnr.rw/documents/Directive_on_Foreign_Exchange_Operations.pdf
- National Bank of Rwanda: öffentliche Bekanntmachung vom 16/06/2025 über Geldsanktionen für ungenehmigte Devisengeschäfte — https://www.bnr.rw/documents/Public_Notice-_Pecuniary_Sanctions_for_Unauthorized_Foreign_Exchange_Operations.pdf
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen — https://www.bnr.rw/documents/2025_AMLCFT_LAW.pdf
- Amategeko, das amtliche Rechtsportal: Verordnung Nr. 002/FIC/2026 vom 22/06/2026 und Anweisungen des Registrar General Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 — https://amategeko.gov.rw
- Financial Action Task Force (FATF): Bericht über die gegenseitige Evaluierung Ruandas (Mutual Evaluation Report), 2024 — https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/MER-Rwanda-2024.html
- National Bank of Rwanda: Richtlinie Nr. 46/2026 vom 08/04/2026 über die Kreditvergabe in Fremdwährung — https://www.bnr.rw/documents/Directive_on_Lending_in_Foreign_Currency_May_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern, Artikel 25, 60, 64 bis 66 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- UNCTAD Investment Policy Hub: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 12 — https://investmentpolicy.unctad.org/investment-laws/laws/369/print/3
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 2, 9 und 12 (Kopie auf der Website der Capital Market Authority) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt), Sondernummer vom 29/05/2025 (Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Rwanda Revenue Authority: Informationen zum Tax Clearance Certificate (TCC, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) — https://www.rra.gov.rw/en/domestic-tax-services/other-services/about-tax-clearance-certificate-tcc

- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 061/2021 vom 14/10/2021 über das Zahlungssystem — https://www.bnr.rw/documents/Law_governing_the_Payment_system_2021.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 74/2023 vom 18/09/2023 über Zahlungsdienstleister (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 38 Bis vom 25/09/2023) — https://www.bnr.rw/documents/Regulation_governing_payment_services_providers_2023_1.pdf
- National Bank of Rwanda: Annual Report 2024/25 (Jahresbericht) — https://www.bnr.rw/documents/Annual_Report_2024_25_English_Full_Version_H3MVurT.pdf
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten — https://www.bnr.rw/documents/Law_regulating_virtual_asset_business.pdf
- Financial Intelligence Centre of Rwanda (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) — https://fic.gov.rw
- ESAAMLG: Rwanda 2nd Enhanced Follow-up Report and 1st Technical Compliance Re-rating (zweiter verstärkter Folgebericht und erste Neueinstufung der technischen Umsetzung), August 2025 — https://www.esaamlg.org/reports/Rwanda%20FUR-August%202025.pdf
- FATF: Staaten unter verstärkter Beobachtung, 19. Juni 2026 — https://www.fatf-gafi.org/en/publications/High-risk-and-other-monitored-jurisdictions/increased-monitoring-june-2026.html
- Capital Market Authority: Verordnungen, darunter die Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Unternehmensführung am Kapitalmarkt — https://www.cma.rw/regulatory-framework/regulations
- Capital Market Authority: Richtlinie Nr. 01/2025 vom 30/10/2025 über Wertpapiere in mehreren Währungen — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/Directive_Establishing_Rules_Governing_the_Issuance_and_Trading_of_Multicurrency_Denominated_Securities_in_Rwanda.pdf
- Capital Market Authority: Leitlinien Nr. 003/CMA_G/2024 vom 09/12/2024 über die Emission von GSS+-Anleihen — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/Capital_Market_Guidelines_on_Issuance_of_GSS__Bonds.pdf
- Rwanda Stock Exchange: Marktdaten — https://www.rse.rw/

Das Finanzsystem und seine Aufsichtsbehörden: die National Bank of Rwanda nach dem Gesetz Nr. 033/2026, das Bankengesetz von 2024 mit seiner Beteiligungsobergrenze von 25 % und seinen Lizenzvoraussetzungen, 20 Mrd. RWF Mindestkapital für eine Geschäftsbank, die Einlagensicherung von 1.000.000 RWF, Kreditgeber außerhalb des Bankensektors und Zahlungsdienstleister sowie die Rolle der Capital Market Authority und des Financial Intelligence Centre

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda trat mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt vom 24. Juli 2026 in Kraft, hob das Gesetz Nr. 48/2017 mit Ausnahme des Artikels über die Errichtung der Bank (Artikel 74) auf und überträgt der National Bank of Rwanda (BNR) die Verantwortung für die Geldpolitik, den Devisenmarkt, die Finanzinstitute, die Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister und die Zahlungssysteme (Artikel 7).
- Nach dem Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken dürfen nur zugelassene Unternehmen Einlagen entgegennehmen (Artikel 5), die Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung einer ausländischen Bank setzt eine konsolidierte Beaufsichtigung im Herkunftsstaat und eine Unbedenklichkeitserklärung der Heimataufsicht voraus (Artikel 9), und eine Lizenz kann widerrufen werden, wenn die Bank ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten aufgenommen hat (Artikel 14).
- Niemand darf zusammen mit nahestehenden Personen mehr als 25 % der Anteile an einer Bank halten, es sei denn, die BNR erteilt einem angesehenen Finanzinstitut, einer Publikumsgesellschaft, einer ausländischen Regierung, einer internationalen Institution oder einer anderen Person die Genehmigung dazu; eine unter Verstoß gehaltene Beteiligung ist nichtig und vermittelt weder Stimm- noch Dividendenrechte (Artikel 20), und eine ohne vorherige Genehmigung der BNR erworbene bedeutende Beteiligung ist nichtig (Artikel 21).
- Die Verordnung Nr. 2310/2018-00013 vom 27/12/2018 über die Lizenzvoraussetzungen für Banken verlangt ein eingezahltes Barkapital von mindestens 20 Mrd. RWF für eine Geschäftsbank, 50 Mrd. RWF für eine Entwicklungsbank und 10 Mrd. RWF für eine Genossenschafts- oder Hypothekenbank,

eine Lizenzgebühr von 5 Mio. RWF und eine jährliche Aufsichtsgebühr von 0,5 % der Bruttoerträge (mindestens 5 Mio. RWF), die für Bruttoerträge über 20 Mrd. RWF auf 0,05 % sinkt.

- Die Verordnung Nr. 93/2025 vom 07/11/2025 über die Tätigkeit des Einlagensicherungsfonds sichert Einlagen bis zu 1.000.000 RWF je Einleger, zusammengerechnet über alle in derselben Eigenschaft gehaltenen Konten und einschließlich Fremdwährungseinlagen, die in Ruanda-Franc ausgezahlt werden (Artikel 3 und 4); finanziert wird sie durch einen jährlichen Beitrag von 0,1 % der sicherungsfähigen Einlagen (Artikel 6), und Ansprüche sind innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Liquidation geltend zu machen (Artikel 15).

Wer in Ruanda das Geldwesen beaufsichtigt

Die **National Bank of Rwanda (BNR)** ist Zentralbank, Devisenbehörde und Aufsichtsbehörde für nahezu alle Finanzunternehmen des Landes. Ihre Grundlage ist nun das **Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda** (das Zentralbankgesetz), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 24/07/2026 und seit diesem Tag in Kraft (Artikel 76). Es hebt das Gesetz Nr. 48/2017 vom 23/09/2017 mit Ausnahme von Artikel 1, der Vorschrift über die Errichtung der Bank, auf, sodass die Institution ohne Unterbrechung fortbesteht (Artikel 74). In der englischen Fassung des neuen Gesetzes bezeichnet sich die Bank als „NBR“; die Fassung in Kinyarwanda, die das Parlament verabschiedet hat, behält *Banki Nkuru y’u Rwanda* (BNR) bei, und dieser Leitfaden verwendet durchgehend BNR.

Artikel 7 zählt die Aufgaben der Bank auf: Festlegung und Umsetzung der Geldpolitik; Organisation und Beaufsichtigung des Devisenmarkts; Beaufsichtigung der Finanzinstitute; Beaufsichtigung der Treuhand-und Gesellschaftsdienstleister; Aufsicht und Überwachung der Zahlungssysteme; Durchführung von Finanzstabilitätsbewertungen; Festlegung der Politik für Clearing und Abwicklung; Verwaltung der Währung und der offiziellen Devisenreserven; Tätigkeit als Kassenverwalter des Staates; Erstellung von Geld-und Finanzstatistiken; und Schutz der Interessen von Kunden und Einlegern. Nach Artikel 45 organisiert und verwaltet die Bank den Devisenmarkt und erlässt die ihn regelnden Verordnungen und Richtlinien; darauf beruhen die Fremdwährungsvorschriften, die in Devisenvorschriften beschrieben werden. In der Praxis lizenziert und beaufsichtigt die BNR Banken, einlagenführende Mikrofinanzinstitute, Versicherer, Pensionspläne, Wechselstuben, Zahlungsdienstleister, nicht einlagenführende Kreditgeber sowie Treuhand-und Gesellschaftsdienstleister, und sie verwaltet den Deposit Guarantee Fund.

Die meisten Rechtsakte, mit denen Investoren im Alltag zu tun haben, darunter die Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte, die Verordnung von 2018 über die Lizenzierung von Banken und die Richtlinien von 2025 und 2026 zu Fremdwährungen, wurden auf Grundlage der aufgehobenen Gesetze von 2017 erlassen. Die BNR veröffentlicht sie weiterhin auf ihrer Website als geltendes Recht, und sie werden in der Praxis angewandt; die für diesen Leitfaden ausgewerteten Bestimmungen des Gesetzes von 2026 enthalten keine ausdrückliche Klausel, die sie aufrechterhält, sodass Investoren damit rechnen sollten, dass sie in den kommenden Monaten nach dem neuen Gesetz ersetzt oder neu gefasst werden, und vor dem Vertrauen auf einen älteren Rechtsakt bei einer bedeutenden Transaktion die Website der BNR prüfen sollten.

Die übrigen Aufsichtsbehörden

Die **Capital Market Authority (CMA)**, errichtet durch das Gesetz Nr. 057/2021 bis vom 18/09/2021, reguliert die Emission von und den Handel mit Wertpapieren nach dem Gesetz Nr. 01/2011 vom 10/02/2011 zur Regulierung des Kapitalmarkts in Ruanda, geändert durch das Gesetz Nr. 45/2018 vom 13/08/2018, sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, das Treuhandgeschäft und den Rechtsrahmen für den Zentralverwahrer. Seit dem am 28. Mai 2026 veröffentlichten Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten ist die CMA auch Aufsichtsbehörde für Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte. Die Kapitalmarktvorschriften und die über das Kigali International Financial Centre (KIFC) geförderten Fondsvehikel werden in Kapitalmärkte, Projektfinanzierung und KIFC-Fonds behandelt.

Das **Financial Intelligence Centre (FIC)**, geregelt durch das Gesetz Nr. 045/2021 vom 18/08/2021 in der Fassung des Gesetzes Nr. 002/2024, nimmt Verdachtsmeldungen und Meldungen von Bargeldtransaktionen entgegen, erlässt Verordnungen zur Geldwäscheprävention und verwaltet gezielte finanzielle Sanktionen nach dem Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen; siehe Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance. Die Rwanda Revenue Authority (RRA) erhebt die Quellensteuer auf Zahlungen ins Ausland und stellt Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen aus, deren Vorlage Banken und die BNR verlangen. Das Rwanda Development Board (RDB) erteilt Investitionszertifikate und die Empfehlungen, die einen Antrag auf Befugnis zu Geschäften in Fremdwährung stützen, und Rwanda Finance Limited empfiehlt Unternehmen für das KIFC-Regime. Die Durchsetzung der Fremdwährungsvorschriften teilen sich nach Artikel 11 der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 vom 17/09/2025 die BNR, die Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA), die Rwanda National Police und die örtlichen Behörden.

Das Bankengesetz: Einlagen, Tätigkeiten und Lizenzen

Das **Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken** (das Bankengesetz), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 Bis vom 10/06/2024, ersetzte das Gesetz Nr. 47/2017 vom 23/09/2017 (Artikel 113). Sein Ausgangspunkt ist ein Monopol: Niemand darf ohne entsprechende Befugnis Einlagen von der Öffentlichkeit entgegennehmen; ausgenommen sind die BNR selbst, einlagenführende Mikrofinanzinstitute und andere gesetzlich Befugte (Artikel 5). Das Kerngeschäft einer Bank ist die Entgegennahme von Einlagen und die Kreditvergabe auf eigene Rechnung, und Artikel 6 zählt die weiteren Tätigkeiten auf, die eine Bank ausüben darf: Ausgabe von Garantien, Ausgabe, Verwaltung, Kauf und Verkauf von Geldmarktinstrumenten, Zahlungs- und Finanzverwaltungsdienste, Private Banking, Devisengeschäfte, Ausgabe oder Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Schecks, Karten und Reiseschecks, Vertretung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzinstituts, Verwahrung von Wertpapieren für Dritte und sonstige von der BNR genehmigte Tätigkeiten. Die Bankkategorien, etwa Geschäfts-, Entwicklungs-, Genossenschafts- und Hypothekenbanken, werden durch Verordnung der BNR festgelegt (Artikel 4).

Eine Banklizenz wird von der BNR erteilt (Artikel 7). Artikel 8 nennt die Voraussetzungen: das erforderliche eingezahlte Kapital; Gesellschafter, die bei Bedarf zusätzliche finanzielle Unterstützung leisten können; Offenlegung der **wirtschaftlichen Eigentümer** mit von der BNR anerkannten

Unterlagen; Einhaltung des Bankengesetzes; eine dokumentierte Finanzplanung; Direktoren und leitende Angestellte mit einschlägiger Erfahrung und Integrität; eine transparente Leitungsstruktur, die die Aufsicht nicht behindert; Gesellschafter mit gutem Ruf, gegen die nichts wegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger Finanzkriminalität vorliegt; und eine dem geplanten Geschäft angemessene interne Organisation. Eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung einer ausländischen Bank muss nach Artikel 9 zudem nachweisen, dass die Muttergesellschaft in ihrem Herkunftsstaat lizenziert ist, dass die Heimataufsicht eine konsolidierte Aufsicht ausübt und dass die Muttergesellschaft eine Unbedenklichkeitserklärung dieser Aufsicht eingeholt und dem Informationsaustausch und der Zusammenarbeit mit der BNR zugestimmt hat. Finanzholdinggesellschaften und Bankengruppen benötigen eine eigene Lizenz (Artikel 10), Zweigniederlassungen ausländischer Banken unterliegen besonderen Vorschriften der BNR (Artikel 11), und eine ausländische Bank darf eine **Repräsentanz** nur mit Genehmigung der BNR eröffnen (Artikel 12). Die BNR veröffentlicht die Liste der lizenzierten Banken, Holdinggesellschaften und Repräsentanzen, und jede von ihnen muss ihre Lizenz am Ort ihrer Hauptniederlassung aushängen (Artikel 13).

Nach Artikel 14 kann die BNR eine Lizenz unter anderem widerrufen, wenn die Bank ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb von **sechs Monaten** nach Erteilung der Lizenz aufgenommen hat, ihre Geschäftstätigkeit für mehr als einen Monat eingestellt hat, die Lizenz aufgrund falscher Angaben erlangt hat, die Lizenzkriterien nicht mehr erfüllt, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt wird oder ihre Geschäfte gegen die Interessen der Einleger und der Öffentlichkeit führt.

Lizenzierung einer Bank: Kapital, Gebühren und Fristen mit Stand 10. Oktober 2026

Posten	Anforderung	Quelle
Eingezahltes Mindestbarkapital: Geschäftsbank	20.000.000.000 RWF	Verordnung Nr. 2310/2018-00013 vom 27/12/2018
Eingezahltes Mindestbarkapital: Entwicklungsbank	50.000.000.000 RWF	Verordnung Nr. 2310/2018-00013
Eingezahltes Mindestbarkapital: Genossenschaftsbank oder Hypothekenbank	10.000.000.000 RWF	Verordnung Nr. 2310/2018-00013
Lizenzgebühr	5.000.000 RWF	Verordnung Nr. 2310/2018-00013
Jährliche Aufsichtsgebühr	0,5 % der Bruttoerträge des vorangegangenen Geschäftsjahres (mindestens 5.000.000 RWF), 0,05 % auf Bruttoerträge über 20 Mrd. RWF, zahlbar innerhalb von vier Monaten nach Jahresende	Verordnung Nr. 2310/2018-00013
Vollständigkeitsbescheinigung nach Antragstellung	Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang (Artikel 13)	Verordnung Nr. 2310/2018-00013

Posten	Anforderung	Quelle
Entscheidung über einen vollständigen Antrag	Innerhalb eines Monats; bei Verzögerung Angabe der Gründe innerhalb von 15 Tagen und endgültige Entscheidung innerhalb von drei Monaten (Artikel 15)	Verordnung Nr. 2310/2018-00013
Aufnahme der Geschäftstätigkeit	Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Lizenz, andernfalls kann die Lizenz widerrufen werden	Artikel 14, Gesetz Nr. 044/2024
Eigentum	Keine Gesellschaftergruppe über 25 % ohne Genehmigung der BNR; vorherige Genehmigung für jede bedeutende Beteiligung	Artikel 20 und 21, Gesetz Nr. 044/2024

Eigentum an einer Bank: die 25-%-Obergrenze, bedeutende Beteiligungen und Dividenden

Artikel 20 des Bankengesetzes ist die Vorschrift, die jede Investition in eine Bank prägt. Eine natürliche Person zusammen mit nahestehenden Personen oder eine juristische Person zusammen mit nahestehenden Personen oder von derselben Person beherrschten Unternehmen darf nicht unmittelbar oder mittelbar mehr als **25 % der Anteile** an einer Bank halten oder erwerben, es sei denn, es handelt sich um ein angesehenes Finanzinstitut, eine angesehene Publikumsgesellschaft, eine ausländische Regierung, eine internationale Institution oder eine andere Person, der die BNR dies unter von ihr festgelegten Bedingungen genehmigt. Die Obergrenze gilt nicht für die Regierung Ruandas und ihre Organe. Unter Verstoß gegen die Obergrenze gehaltene Anteile vermitteln weder ein Stimmrecht noch ein Recht auf Dividenden. In der Praxis beantragt eine ausländische Bankengruppe, die eine ruandische Tochtergesellschaft erwirbt oder gründet, die Genehmigung der BNR zur Überschreitung der 25 % im Rahmen der Lizenz- oder Erwerbsgenehmigung, und ein Private-Equity-Investor oder Family Office sollte damit rechnen, an die Obergrenze gebunden zu werden, sofern er nicht nachweisen kann, dass er unter eine der Kategorien fällt.

Artikel 21 fügt eine gesonderte Genehmigung für Kontrollwechsel hinzu. Niemand darf ohne vorherige Genehmigung der BNR unmittelbar oder mittelbar eine **bedeutende Beteiligung** oder eine beherrschende Beteiligung an einer Bank erwerben oder übertragen; eine ohne Genehmigung erworbene Beteiligung ist nichtig, und der Erwerber verliert seine Rechte auf Dividenden, Stimmen und sonstige mit den Anteilen verbundene Rechte. Nach Artikel 22 muss die Bank selbst eine vorherige Genehmigung einholen, wenn eine Übertragung oder Erhöhung eine Beteiligung auf oder über die durch Verordnung der BNR festgelegten aufsichtsrechtlichen Schwellenwerte bringen würde, und nach Artikel 23 kann die BNR ein Vorhaben ablehnen, das die Leitung oder Solidität der Bank gefährden, zu unzulässiger Einflussnahme führen oder den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen, die Einleger gefährden oder eine wirksame Aufsicht behindern würde. Für den Erwerb eines Zahlungsdienstleisters oder Betreibers eines Zahlungssystems gilt ein eigenes Regime nach der Verordnung Nr. 94/2026 vom 11/05/2026. Jeder Erwerbsplan muss daher den aufsichtsrechtlichen Zeitplan als aufschiebende Bedingung in den Anteilskaufvertrag aufnehmen; zum weiteren Transaktionsablauf siehe Der Erwerb eines ruandischen Unternehmens.

Zwei weitere Regeln sind für Gesellschafter von Bedeutung. Nach Artikel 28 darf eine Bank eine Dividende erst dann beschließen, ausschütten oder ins Ausland überweisen, wenn ihre aktivierten Kosten und Gründungskosten abgeschrieben, ihre Kapitalpuffer berücksichtigt und zur Zufriedenheit der BNR angemessene Rückstellungen für notleidende Kredite gebildet worden sind; aus Gewinnen ausgegebene Gratisanteile gelten als Dividenden, und jede vorgeschlagene Dividende ist der BNR mitzuteilen. Nach Artikel 29 müssen Geschäfte mit nahestehenden Personen zu denselben Bedingungen erfolgen, die die Bank der Öffentlichkeit anbietet, und Artikel 30 untersagt einer Bank, einem Gesellschafter einen Kredit gegen Besicherung durch dessen eigene Anteile an der Bank zu gewähren.

Der Markt im Jahr 2026

Die zuletzt 2024 veröffentlichte Liste der beaufsichtigten Banken der BNR nennt I&M Bank, Bank of Kigali, BPR, GT Bank, Ecobank, Access Bank, Equity Bank, Bank of Africa und NCBA als Geschäftsbanken, die Development Bank of Rwanda (BRD) als Entwicklungsbank und Zigama CSS als Genossenschaftsbank; die Liste ist die maßgebliche Quelle und sollte vor der Wahl einer Bank auf der Website der BNR geprüft werden, da Banken fusionieren und ihre Namen ändern. Ein Leitfaden der Regierung der Vereinigten Staaten vom März 2026 berichtet, dass die fünf größten Banken etwa drei Viertel der Bankaktiva halten. Der Financial Stability Report der BNR vom Juni 2026 beschreibt ein gut kapitalisiertes und liquides System: eine Eigenkapitalquote von 21,9 % gegenüber einem nach dem Bericht aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Minimum von 15 %, eine Quote notleidender Kredite von 2,5 % im Dezember 2025, inländische Einlagen, die 80,3 % der Bankverbindlichkeiten finanzieren, und Fremdwährungskredite mit einem Anteil von 27,6 % an den Krediten im März 2026 bei einer Quote notleidender Kredite von nur 0,2 %.

Außerhalb des Bankensektors beaufsichtigt die BNR einlagenführende Mikrofinanzinstitute nach dem Gesetz Nr. 072/2021 vom 05/11/2021, Versicherer nach dem Gesetz Nr. 030/2021 vom 30/06/2021, Zahlungsdienstleister nach dem Gesetz Nr. 061/2021 vom 14/10/2021 über das Zahlungssystem und der Verordnung Nr. 74/2023 vom 18/09/2023 sowie nicht einlagenführende Finanzdienstleister nach der am 17. Juli 2026 veröffentlichten Verordnung Nr. 96/2026 vom 07/07/2026, die die Verordnung von 2023 ersetzt und diese Anbieter in drei Kategorien einteilt, die unter anderem Hypotheken- und Entwicklungsfinanzierung, Kreditgarantien, Asset Finance, Finanzierungsleasing, Factoring, Geldverleih, Pfandhäuser, Inkasso, Kreditvermittler und Peer-to-Peer-Kreditplattformen umfassen. Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister werden nach Artikel 7 Buchst. d des Zentralbankgesetzes beaufsichtigt. Der Annual Report der BNR für 2024/25 zählt 152 nicht einlagenführende Finanzdienstleister, darunter 110 Kreditgeber und 19 Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister, sowie 39 Zahlungsdienstleister. Die Lizenzierung im Zahlungsverkehr wird in Zahlungen, Währung und Mobile Money behandelt.

Einlagensicherung

Einlagen bei Banken und einlagenführenden Mikrofinanzinstituten sind durch den Deposit Guarantee Fund geschützt, nach dem am 9. April 2024 veröffentlichten **Gesetz Nr. 039/2024 vom 22/03/2024 zur Errichtung des Deposit Guarantee Fund** und der am 25. November 2025 veröffentlichten **Verordnung Nr. 93/2025 vom 07/11/2025 über die Tätigkeit des Einlagensicherungsfonds**, die die

Verordnung von 2016 ersetzt hat. Die Höchstdeckung beträgt **1.000.000 RWF je gesichertem Einleger**, wobei alle sicherungsfähigen Einlagen, die im selben Recht oder in derselben Eigenschaft gehalten werden, einschließlich aufgelaufener Zinsen und nach Verrechnung etwaiger Beträge, die der Einleger dem ausgefallenen Institut schuldet, zusammengerechnet werden (Artikel 3). Sicht-, Spar- und Termineinlagen sind sämtlich gedeckt. Ein Fremdwährungskonto ist bis zur selben Grenze gesichert, und die Entschädigung wird in Ruanda-Franc zum durchschnittlichen Wechselkurs der BNR am Tag der Feststellung der Liquidation ausgezahlt (Artikel 4). Die Mitgliedsinstitute zahlen einen jährlichen Beitrag von 0,1 % der sicherungsfähigen Einlagen in vierteljährlichen Raten von 0,025 % innerhalb von 15 Tagen nach jedem Quartal (Artikel 6 und 7), und ein Einleger muss seinen Anspruch innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Liquidation geltend machen, sofern er nicht aus Gründen außerhalb seines Einflussbereichs daran gehindert ist (Artikel 15).

Für ein Unternehmen ist die Sicherung eher symbolisch: Die Betriebsguthaben einer Gesellschaft werden fast immer 1.000.000 RWF übersteigen, sodass ihr eigentlicher Schutz in der Solidität der Bank, der Aufsicht durch die BNR und dem Rang der Einlagen bei einer Bankenabwicklung liegt, die das Bankengesetz in seinem Kapitel über Sanierung und Abwicklung regelt. Eine Treasury-Richtlinie, die große Guthaben auf zwei oder mehr Banken verteilt, überschüssige Mittel in Staatspapieren anlegt oder für vor Ort nicht benötigte Beträge die eigenen Banken der Muttergesellschaft im Ausland nutzt, ist eine sinnvolle Reaktion. Für Einfuhren und Zahlungen ins Ausland benötigte Mittel können auf einem Fremdwährungskonto in Ruanda gehalten werden, das Gebietsansässigen wie Gebietsfremden gleichermaßen offensteht (Eröffnung von Firmenkonten).

Lizenzierung einer Bank oder eines anderen Finanzunternehmens: der Ablauf

1. **Tätigkeit und Aufsichtsbehörde bestimmen**

   Die Entgegennahme von Einlagen erfordert eine Banklizenz oder eine Lizenz als einlagenführendes Mikrofinanzinstitut der BNR; die Kreditvergabe ohne Einlagengeschäft fällt unter die Verordnung Nr. 96/2026; Zahlungen und E-Geld unter die Verordnung Nr. 74/2023; Wertpapiere, Fonds und virtuelle Vermögenswerte unter die CMA.

2. **Eigentümerstruktur festlegen**

   Prüfen Sie die 25-%-Obergrenze nach Artikel 20 des Bankengesetzes und holen Sie bei einer ausländischen Bank die nach Artikel 9 erforderliche Unbedenklichkeitserklärung der Heimataufsicht und deren Zustimmung zum Informationsaustausch ein.

3. **Antragsunterlagen vorbereiten**

   Geschäftsplan und Finanzplanung, Nachweis des eingezahlten Kapitals, Erklärungen zum wirtschaftlichen Eigentum, Angaben zur fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit von Gesellschaftern, Direktoren und leitenden Angestellten sowie der Rahmen für Unternehmensführung und interne Kontrolle.

4. **Antrag einreichen und Vollständigkeitsbescheinigung abwarten**

   Bei einer Bank teilt die BNR innerhalb von 10 Arbeitstagen mit, ob der Antrag vollständig ist, und setzt eine Frist zur Behebung etwaiger Lücken (Artikel 13 der Verordnung Nr. 2310/2018-00013).

5

Prüfung und Entscheidung

Die BNR entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags oder begründet die Verzögerung innerhalb von 15 Tagen, mit einer endgültigen Entscheidung innerhalb von drei Monaten (Artikel 15); die Lizenzgebühr beträgt 5 Mio. RWF.

6

Eintragen, Kapital einzahlen und Betrieb aufnehmen

Gründen Sie die Gesellschaft beim RDB oder lassen Sie sie dort eintragen, zahlen Sie das Kapital ein, beschaffen Sie gegebenenfalls ein Investitionszertifikat und nehmen Sie die Geschäftstätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Lizenz auf, um einen Widerruf nach Artikel 14 des Bankengesetzes zu vermeiden.

7

Laufende Compliance

Zahlen Sie die jährliche Aufsichtsgebühr innerhalb von vier Monaten nach Jahresende, berichten Sie an die BNR, teilen Sie Dividendenvorschläge mit und holen Sie für Änderungen bedeutender Beteiligungen die vorherige Genehmigung ein.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welche Aufsichtsbehörde erteilt die Lizenz für diese Tätigkeit?

Eine erste Einordnung für Investoren, die in Ruanda ein Finanzunternehmen planen. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach und lassen Sie sich das Ergebnis von der Aufsichtsbehörde bestätigen, bevor Sie Kapital binden.

Q1 **Wird das Unternehmen Einlagen von der Öffentlichkeit entgegennehmen?**

Ja Eine Banklizenz nach dem Gesetz Nr. 044/2024 oder eine Lizenz als einlagenführendes Mikrofinanzinstitut nach dem Gesetz Nr. 072/2021, beide von der BNR, mit Mindestkapital und, bei Banken, der 25-%-Beteiligungsobergrenze.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Wird es ohne Einlagengeschäft Kredite vergeben, Leasing oder Factoring betreiben, Kreditgarantien stellen oder eine Kreditplattform betreiben?**

Ja Eine Lizenz als nicht einlagenführender Finanzdienstleister von der BNR nach der Verordnung Nr. 96/2026 vom 07/07/2026.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Wird es E-Geld ausgeben, Kartenzahlungen abwickeln (Acquiring), Zahlungen bündeln, Finanztransfers durchführen oder Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste anbieten?**

Ja Eine Lizenz als Zahlungsdienstleister von der BNR nach der Verordnung Nr. 74/2023, in Kategorie I bis IV mit einem Mindestkapital von 30 Mio. RWF bis 300 Mio. RWF.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Wird es Wertpapiere ausgeben oder mit ihnen handeln, einen Organismus für gemeinsame Anlagen verwalten, als Treuhandunternehmen tätig sein oder ein Geschäft mit virtuellen Vermögenswerten betreiben?**

Ja Eine Lizenz oder Genehmigung der Capital Market Authority nach den Gesetzen über den Kapitalmarkt, Organismen für gemeinsame Anlagen, Trusts oder virtuelle Vermögenswerte.

Nein Weiter zu Frage 5.

Q5 **Wird es für Kunden Fremdwährung kaufen und verkaufen?**

Ja Nur lizenzierte Intermediäre dürfen Devisengeschäfte betreiben: eine Bank, ein einlagenführendes Mikrofinanzinstitut oder eine nach der Verordnung Nr. 2310/2018-00015 lizenzierte Wechselstube.

Nein Möglicherweise ist keine Finanzlizenz erforderlich; prüfen Sie aber, ob das Unternehmen Preise in Fremdwährung angibt oder Zahlungen in Fremdwährung entgegennimmt, wofür eine Genehmigung der BNR erforderlich ist, sofern es nicht als befugter Händler gilt.

RECHENBEISPIEL

Kapital und laufende Aufsichtskosten einer neuen Geschäftsbank

Eine ausländische Bankengruppe gründet in Kigali eine hundertprozentige Tochtergesellschaft als Geschäftsbank. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Eigentum	Zu 100 % von der Gruppe gehalten, oberhalb der 25-%-Obergrenze des Artikels 20, sodass die BNR die Gruppe bei der Lizenzerteilung als angesehenes Finanzinstitut zulassen muss.
Eingezahltes Mindestbarkapital	20.000.000.000 RWF, in bar einzuzahlen, bevor die Lizenz erteilt wird.
Lizenzgebühr	5.000.000 RWF.
Aufsichtsgebühr im 2. Jahr, Bruttoerträge 12.000.000.000 RWF	0,5 % x 12.000.000.000 RWF = 60.000.000 RWF, zahlbar innerhalb von vier Monaten nach Jahresende.

Aufsichtsgebühr im 5. Jahr, Bruttoerträge 30.000.000.000 RWF	0,5 % x 20.000.000.000 RWF = 100.000.000 RWF, zuzüglich 0,05 % x 10.000.000.000 RWF = 5.000.000 RWF; insgesamt 105.000.000 RWF.
Beitrag zur Einlagensicherung, sicherungsfähige Einlagen 200.000.000.000 RWF	0,1 % jährlich = 200.000.000 RWF, zahlbar in Raten von 0,025 % (50.000.000 RWF) innerhalb von 15 Tagen nach jedem Quartal.
Dividenden	Keine Dividende darf ausgeschüttet oder ins Ausland überwiesen werden, bevor die Gründungskosten abgeschrieben und die Rückstellungen für notleidende Kredite (NPL) angemessen sind (Artikel 28); Dividenden unterliegen sodann einer Quellensteuer von 15 %, sofern diese nicht ermäßigt wird.

Der Kapitalbetrag ist ein Mindestbetrag; die BNR kann mehr verlangen, um die geplante Bilanz und die dafür geltenden Eigenkapitalanforderungen abzudecken.

Körperschaftsteuer, Quellensteuer und die Verbrauchsteuer auf Provisionen für Finanztransaktionen sind gesonderte Kosten, die im Steuerkapitel behandelt werden.

Fragen von Investoren

Wer beaufsichtigt die Banken in Ruanda?

Die National Bank of Rwanda (BNR) nach dem Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda und dem Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken. Sie lizenziert und beaufsichtigt Banken, Mikrofinanzinstitute, Versicherer, Zahlungsdienstleister, nicht einlagenführende Kreditgeber, Wechselstuben sowie Treuhand-und Gesellschaftsdienstleister. Die Capital Market Authority reguliert Wertpapiere, Fonds und virtuelle Vermögenswerte.

Kann ein ausländischer Investor 100 % einer ruandischen Bank halten?

Nur mit Genehmigung der BNR. Artikel 20 des Gesetzes Nr. 044/2024 begrenzt die Beteiligung jeder Gesellschaftergruppe auf 25 % der Anteile einer Bank, es sei denn, die BNR erteilt einem angesehenen Finanzinstitut, einer angesehenen Publikumsgesellschaft, einer ausländischen Regierung, einer internationalen Institution oder einer anderen zugelassenen Person die Genehmigung. Unter Verstoß gehaltene Anteile vermitteln weder Stimm-noch Dividendenrechte.

Wie hoch ist das Mindestkapital für eine Bank in Ruanda?

Nach der Verordnung Nr. 2310/2018-00013 vom 27/12/2018 beträgt das eingezahlte Barkapital 20 Mrd. RWF für eine Geschäftsbank, 50 Mrd. RWF für eine Entwicklungsbank und 10 Mrd. RWF für eine Genossenschafts-oder Hypothekenbank. Die Lizenzgebühr beträgt 5 Mio. RWF, und die jährliche Aufsichtsgebühr beläuft sich auf 0,5 % der Bruttoerträge.

Wie viel einer Einlage ist gesichert, wenn eine ruandische Bank ausfällt?

Bis zu 1.000.000 RWF je Einleger, zusammengerechnet über alle in derselben Eigenschaft gehaltenen Konten, nach der Verordnung Nr. 93/2025 vom 07/11/2025. Fremdwährungseinlagen sind innerhalb derselben Grenze gedeckt und werden in Ruanda-Franc zum durchschnittlichen Kurs der BNR am Tag der Feststellung der Liquidation ausgezahlt. Ansprüche müssen innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

Kann eine ausländische Bank in Ruanda eine Zweigniederlassung oder Repräsentanz eröffnen?

Ja, mit Genehmigung der BNR. Nach Artikel 9 des Gesetzes Nr. 044/2024 setzt eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung voraus, dass die Muttergesellschaft in ihrem Herkunftsstaat lizenziert ist, eine konsolidierte Aufsicht durch die Heimataufsicht besteht, eine Unbedenklichkeitserklärung der Heimataufsicht vorliegt und dem Informationsaustausch zugestimmt wurde. Eine Repräsentanz benötigt eine gesonderte Genehmigung nach Artikel 12 und darf keine Einlagen entgegennehmen.

Bringt das Zentralbankgesetz von 2026 Änderungen für Investoren?

Das Gesetz Nr. 033/2026 fasst die Befugnisse der BNR neu und behält die Vermutung bei, dass Verbindlichkeiten in Ruanda in Ruanda-Franc ausgedrückt und beglichen werden, nunmehr ohne die frühere Ausnahme für eine zwischen den Parteien rechtmäßig vereinbarte Währung. Bestehende Verordnungen der BNR verweisen noch auf die Gesetze von 2017, sodass Nachfolgeregelungen wahrscheinlich sind und beobachtet werden sollten.

AUSBLICK AUF 2027

- Das Gesetz Nr. 033/2026 trat am 24. Juli 2026 in Kraft, während die wichtigsten Verordnungen der BNR, darunter jene über die Lizenzierung von Banken und über Devisen, auf Grundlage der aufgehobenen Gesetze von 2017 erlassen wurden; beobachten Sie die Website der BNR und das Amtsblatt auf neu gefasste Verordnungen, da eine neue Lizenz-oder Kapitalverordnung die Zahlen in diesem Abschnitt ändern würde.
- Der im August 2025 veröffentlichte Entwurf des Capital Market Business Bill würde das Kapitalmarktgesetz von 2011 ersetzen und eine regulatorische Sandbox, islamische Wertpapiere und die Anerkennung ausländischer Ratingagenturen einführen; seine Verabschiedung war am 10. Oktober 2026 nicht bestätigt.
- Die Verbrauchsteuer von 15 % auf Beträge oder Provisionen, die für Finanztransaktionen berechnet werden, nach dem Gesetz Nr. 011/2025 vom 27/05/2025 soll nach Angaben kommerzieller Quellen am 1. Juli 2027 aufgrund nicht im Amtsblatt veröffentlichter ministerieller Leitlinien beginnen; die Gebührenstrukturen der Banken für Firmenkunden können sich ändern, sobald sie gilt.
- Zu den veröffentlichten Dokumenten der BNR gehören eine National Financial Inclusion Roadmap für 2026 bis 2030 und ein Bericht vom Februar 2026 über eine Machbarkeitsstudie (Proof of Concept) zu digitalem Zentralbankgeld; keines von beiden ändert bisher die Lizenzvorschriften, beide deuten jedoch auf eine weitere Regulierung von Zahlungsverkehr und Fintech hin.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
National Bank of Rwanda	*Banki Nkuru y'u Rwanda*	*Banque Nationale du Rwanda*	Die Zentralbank und Aufsichtsbehörde, geregelt durch das Gesetz Nr. 033/2026; in der englischen Fassung als NBR und in Kinyarwanda als BNR abgekürzt.
Banking licence	*Uruhushya rwo gukora imirimo y'amabanki*	*Licence bancaire*	Die Genehmigung der BNR zum Betrieb von Bankgeschäften (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 044/2024).
Significant holding	*Uruhare rugaragara*	*Participation significative*	Eine Beteiligung an einer Bank, deren Erwerb oder Übertragung der vorherigen Genehmigung der BNR bedarf (Artikel 21).
Representative office of a foreign bank	*Ibiro bihagarariye banki y'inyamahanga*	*Bureau de représentation d'une banque étrangère*	Eine nicht einlagenführende Niederlassung einer ausländischen Bank, die nur mit Genehmigung der BNR eröffnet werden darf (Artikel 12).
Subsidiary or branch of a foreign bank	—	*Filiale ou branche d'une banque étrangère*	Eine ruandische Bank im Eigentum einer ausländischen Bank oder eine Niederlassung einer ausländischen Bank, lizenziert unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Artikels 9.
Deposit Guarantee Fund	*Ikigega cy'ubwishingizi bw'amafaranga yabikijwe*	*Fonds de garantie des dépôts*	Der von der BNR verwaltete Fonds, der Einleger bis zu 1.000.000 RWF entschädigt, wenn ein Mitgliedsinstitut liquidiert wird.
Foreign exchange market	*Isoko ry'ivunjisha*	*Marché des changes*	Der Markt, den die BNR nach Artikel 45 des Gesetzes Nr. 033/2026 organisiert und reguliert.
Trust and company service providers	*Abatanga serivisi mu bwizerane no mu masosiyete y'ubucuruzi*	*Prestataires de services aux fiducies et aux sociétés*	Unternehmen, die Gesellschaften und Trusts gründen und verwalten, beaufsichtigt von der BNR (Artikel 7 Buchst. d).
Payment systems	*Uburyo bwo kwishyurana*	*Systèmes de paiement*	Clearing- und Abwicklungssysteme, die die BNR beaufsichtigt und überwacht (Artikel 7 Buchst. e).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Bankengesetz wendet dieselben Lizenzvoraussetzungen, Kapitalanforderungen und dieselbe 25-%-Beteiligungsobergrenze auf ausländische und ruandische Investoren gleichermaßen an; der einzige von der Obergrenze befreite Gesellschafter ist die Regierung Ruandas mit ihren Organen. Für eine ausländische Bank gelten die zusätzlichen Voraussetzungen des Artikels 9, nämlich Lizenzierung im Herkunftsstaat, konsolidierte Aufsicht und Unbedenklichkeitserklärung der Heimataufsicht, weil die BNR sich auf die Aufsicht der Muttergesellschaft verlassen und Informationen mit ihr austauschen können muss. Die ausgewerteten Bestimmungen unterscheiden nicht gesondert nach Staatsangehörigen oder Banken anderer Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder des COMESA, auch wenn die EAC und andere regionale Abkommen die aufsichtsrechtliche Zusammenarbeit in der Praxis prägen können. Die Einlagensicherung schützt jeden gesicherten Einleger bis zu 1.000.000 RWF unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz, auch bei Fremdwährungskonten.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Erwerb von mehr als 25 % einer Bank oder einer bedeutenden Beteiligung ohne vorherige Genehmigung der BNR: Die Beteiligung ist nichtig und vermittelt weder Stimmrechte noch Dividenden.
- Große Betriebsguthaben bei einer einzigen Bank: Die Einlagensicherung deckt nur 1.000.000 RWF je Einleger.
- Zu frühe Planung von Dividenden einer neuen Bank: Artikel 28 verbietet Dividenden und Überweisungen ins Ausland, bis die Gründungskosten abgeschrieben und die Rückstellungen angemessen sind.
- Verzögerungen bei der Betriebsaufnahme nach der Lizenzierung: Eine Lizenz kann widerrufen werden, wenn die Geschäftstätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten aufgenommen wird.
- Vertrauen auf eine Verordnung der BNR, die auf Grundlage der aufgehobenen Gesetze von 2017 erlassen wurde, ohne zu prüfen, ob sie nach dem Gesetz Nr. 033/2026 neu gefasst worden ist.
- Angebot von Geldwechsel, Kreditvergabe oder Zahlungsdiensten als Nebengeschäft ohne die entsprechende Lizenz.

AMTLICHE QUELLEN

- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda — https://www.bnr.rw/documents/Law_governing_NBR_2026.pdf
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken — https://www.bnr.rw/documents/Banking_Law_2024_yMYGT82.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 2310/2018-00013 vom 27/12/2018 über die Lizenzvoraussetzungen für Banken — https://www.bnr.rw/documents/REGULATION_ON_LICENSING_CONDITIONS_OF_BANKS_.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 93/2025 vom 07/11/2025 über die Tätigkeit des Einlagensicherungsfonds — https://www.bnr.rw/documents/DGF_REGULATION_2025..pdf
- National Bank of Rwanda: Annual Financial Stability Report (jährlicher Finanzstabilitätsbericht), Juni 2026 — https://www.bnr.rw/documents/Annual_Financial_Stability_Report__June_2026.pdf
- Capital Market Authority: Gesetze über den Kapitalmarkt — https://www.cma.rw/regulatory-framework/laws

Devisenvorschriften und das Ruanda-Franc-Gebot: eine liberalisierte Kapitalverkehrsbilanz nach der Verordnung Nr. 42/2022, Fremdwährungskonten, das Verbot von 2025 für Preisstellung und Transaktionen in Fremdwährung innerhalb Ruandas mit Bußgeldern von 5 Mio. RWF bis zu 100 % des Betrags, die nach der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 als befugt geltenden Unternehmen und der Antrag auf Genehmigung bei der BNR

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 39 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda wird vermutet, dass jede in Ruanda eingegangene Geldverbindlichkeit oder Transaktion in Ruanda-Franc ausgedrückt und beglichen wird, soweit andere Gesetze nichts anderes bestimmen; die frühere Ausnahme für eine zwischen den Parteien rechtmäßig vereinbarte Währung ist nicht mehr enthalten.
- Die Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte liberalisiert ein- und ausgehende Direktinvestitionen vollständig und liberalisiert Portfolioinvestitionen (Artikel 25), erlaubt Gebietsansässigen und Gebietsfremden die Eröffnung frei verfügbarer Fremdwährungskonten (Artikel 10 und 11), gestattet Gebietsansässigen das Führen von Konten im Ausland (Artikel 12) und verlangt, dass alle Zahlungen an Gebietsfremde über lizenzierte Intermediäre oder die National Bank of Rwanda (BNR) laufen (Artikel 20).
- Die im Amtsblatt vom 30. Mai 2025 veröffentlichte Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025 definiert die Preisstellung in Fremdwährung so, dass sie das Anzeigen, Angeben, Bewerben, Anfordern, Fakturieren und Festlegen von Vertragspreisen in Fremdwährung umfasst, erlaubt die Zahlung in Fremdwährung für ausgeführte oder eingeführte Waren oder Dienstleistungen (Artikel 20 bis) und ahndet eine ungenehmigte Preisstellung mit 5.000.000 RWF (10.000.000 RWF im Wiederholungsfall) und ungenehmigte Transaktionen mit 50 % des Betrags (100 % im Wiederholungsfall) (Artikel 34).
- Eine unbezahlte Sanktion wird 15 Tage nach ihrer Mitteilung dem Credit Bureau gemeldet, und für jeden Tag des Verzugs fällt 1 % der Sanktion an (Artikel 34 Abs. 5); die Bußgelder gelten auch für lizenzierte Intermediäre und befugte Händler, die gegenüber einem Gebietsansässigen Preise in Fremdwährung stellen oder Transaktionen in Fremdwährung durchführen (Artikel 34 Abs. 4), und jede Person muss ungenehmigte Devisengeschäfte der BNR melden (Artikel 37 bis).

- Die Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 [613] vom 17/09/2025 erklärt die aufgeführten Unternehmen für befugt, Geschäfte in Fremdwährung abzuwickeln, darunter vom RDB lizenzierte Tourismusunternehmen und Reisebüros, Immobiliengesellschaften, deren Investitionszertifikat des RDB Transaktionen in Fremdwährung genehmigt, von Rwanda Finance Limited empfohlene KIFC-Unternehmen, mit Mineralien handelnde Bergbaubetreiber, internationale Schulen und Duty-free-Geschäfte (Artikel 4); andere stellen über e-correspondence.bnr.rw einen Antrag, über den innerhalb von 20 Arbeitstagen, einmal um 10 verlängerbar, entschieden wird; danach gilt Schweigen als Genehmigung.

Offen an der Grenze, Ruanda-Franc im Inland

Ruandas Devisenregime hat zwei Hälften, die in entgegengesetzte Richtungen weisen. Für Geld, das die Grenze überquert, ist das Regime liberal: Für ein- oder ausgehende Direktinvestitionen ist keine Genehmigung erforderlich, Gebietsansässige dürfen im Ausland Kredite aufnehmen, und Banken zahlen Einfuhren, Dividenden, Zinsen und Vergütungen gegen Vorlage von Belegen ins Ausland. Für Geld, das innerhalb Ruandas den Besitzer wechselt, ist das Regime streng: Preise müssen in Ruanda-Franc festgelegt und Zahlungen in Ruanda-Franc geleistet werden, sofern das Unternehmen nicht unter eine Ausnahme fällt oder eine Genehmigung der **National Bank of Rwanda (BNR)** besitzt. Seit Mai 2025 wird die zweite Hälfte mit Bußgeldern durchgesetzt, die nach dem Wert des Geschäfts berechnet werden, und seit September 2025 sind die Ausnahmen in einer Richtlinie festgelegt. Ein ausländischer Investor, der die erste Hälfte versteht, nicht aber die zweite, ist derjenige, dem am ehesten ein Bußgeld droht.

Die Rechtsquellen sind Artikel 39 Abs. 6 des **Gesetzes Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda** (das Zentralbankgesetz), die im Amtsblatt Nr. 16 bis vom 18/04/2022 veröffentlichte **Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte** (die Devisenverordnung), die sie ändernde, im Amtsblatt Nr. Special vom 30/05/2025 veröffentlichte und mit der Veröffentlichung in Kraft getretene **Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025** (die Änderungen von 2025) sowie die **Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 [613] vom 17/09/2025 über die zu Geschäften in Fremdwährungen befugten Personen und die Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis** (die Richtlinie), die die Richtlinie Nr. 0520/2023-00041 vom 22/02/2023 ersetzte und mit ihrer Unterzeichnung wirksam wurde. Die BNR erlässt diese Rechtsakte aufgrund ihrer Befugnis zur Organisation und Verwaltung des Devisenmarkts (Artikel 45 des Zentralbankgesetzes). Die Devisenverordnung und die Richtlinie verweisen auf das aufgehobene Zentralbankgesetz von 2017; die BNR veröffentlicht und wendet sie weiterhin an.

Das Ruanda-Franc-Gebot

Artikel 39 Abs. 6 des Zentralbankgesetzes bestimmt, dass jede in der Republik Ruanda eingegangene Geldverbindlichkeit oder Transaktion vermutungsweise in Ruanda-Franc ausgedrückt und beglichen wird, soweit andere Gesetze nichts anderes bestimmen. Das Gesetz von 2017 ließ, wie in der öffentlichen Bekanntmachung der BNR vom 29. Dezember 2023 zitiert, auch Verbindlichkeiten in einer anderen Währung zu, wenn diese zwischen den Parteien rechtmäßig vereinbart war; diese Ausnahme findet sich im Text von 2026 nicht mehr, und die Richtlinie bezeichnet den Ruanda-Franc als einziges gesetzliches Zahlungsmittel. Die Devisenverordnung baut auf dieser Vermutung auf: Artikel 4

verpflichtet eine Person, die kein lizenzierter Intermediär ist, bei der BNR eine Befugnis zu Geschäften in Fremdwährung entsprechend dem Bedarf und der Art ihres Geschäfts zu beantragen, und verlangt, dass von ihr vereinnahmte Fremdwährung einem Fremdwährungskonto gutgeschrieben, an einen lizenzierten Intermediär verkauft oder zur Begleichung von Auslandsverbindlichkeiten über ein zugelassenes Finanzinstitut verwendet wird. Artikel 32 verbietet die Preisstellung für Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung, soweit die Verordnung nichts anderes vorsieht.

Die Folge ist, dass die Währungsklausel eines Vertrags zwischen zwei in Ruanda Gebietsansässigen nicht mehr frei wählbar ist. Ein Miet-, Liefer-, Dienstleistungs-oder Arbeitsvertrag, der in Ruanda zwischen Gebietsansässigen erfüllt wird, sollte seinen Preis in Ruanda-Franc angeben, sofern nicht eine der Parteien zu Geschäften in Fremdwährung befugt ist. Eine Indexierungsklausel, die einen Franc-Preis unter Bezugnahme auf einen Dollarbetrag zum Datum jeder Rechnung festlegt, verdient Sorgfalt: Die Definition der Preisstellung von 2025 erfasst „alle sonstigen Tätigkeiten, die dazu bestimmt sind, den Kunden über den Preis in Fremdwährung zu informieren“, sodass eine Klausel, die im Ergebnis einen Dollarpreis angibt, als Preisstellung in Fremdwährung behandelt werden kann.

Eine liberalisierte Kapitalverkehrsbilanz

Die Devisenverordnung bestimmt in Artikel 1, dass sie die Liberalisierung der Kapitalverkehrsbilanz bezweckt. Kapitalverkehrsgeschäfte umfassen nach der Definition in Artikel 2 Nr. 2° Direktinvestitionen, Beteiligungs-und Portfolioinvestitionen, Bank-und Kreditgeschäfte, Zins-und Tilgungszahlungen, Dividenden und sonstige Kapitalerträge, die Rückführung von Erlösen aus der Veräußerung von Vermögenswerten und sonstige Investitionsströme. Nach **Artikel 25** sind ein-und ausgehende Geschäfte im Bereich der Direktinvestitionen **vollständig liberalisiert**, und Portfolioinvestitionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden sind liberalisiert; vor der Rückführung eines Kapitalertrags muss ein lizenzierter Intermediär jedoch die einschlägigen Belege anfordern. Gebietsansässige dürfen frei Fremdwährungsdarlehen bei Gebietsfremden aufnehmen (Artikel 26), wie in Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme beschrieben.

Laufende Zahlungen sind ebenso offen, aber belegpflichtig. Importeure dürfen unbegrenzt für Waren zahlen, die im Rahmen eines Dokumentenakkreditivs eingeführt werden, für bereits eingeführte Waren und im Voraus gegen einen Einfuhrvertrag oder einen anderen Nachweis, dass Vorauszahlung verlangt wird (Artikel 14), unter Vorlage der Zollanmeldung, der Schlussrechnung und des Lieferscheins (Artikel 15 bis 17). Banken dürfen die Nettogehälter ausländischer Fachkräfte nach Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen überweisen (Artikel 23) sowie Dividenden, Vergütungen von Direktoren und Geschäftsleitern, Honorare ausländischer Berater, Lizenzgebühren, Zinsen, Reparaturkosten, Kartenzahlungen, Rückversicherungsprämien, Erstattungen an Fluggesellschaften, Werbe-, Miet-und Leasingkosten, Transport, Mitgliedsbeiträge, Kommunikations-und Schulungskosten sowie Mehrwertsteuererstattungen, jeweils gegen Vorlage von Belegen, aus denen die Herkunft der Mittel hervorgeht (Artikel 24). Private Überweisungen wie Schenkungen, Erbschaften, Vermögen von Auswanderern und Erstattungen sind gegen urkundlichen Nachweis zulässig (Artikel 28). **Artikel 20** verlangt, dass alle Zahlungen an Gebietsfremde und alle Überweisungen von Gebietsansässigen ins Ausland oder aus dem Ausland über lizenzierte Intermediäre oder die BNR erfolgen, und nach Artikel 33 kann die BNR Überweisungen ins Ausland untersagen, um internationale Verpflichtungen Ruandas zu erfüllen. Wie diese Vorschriften auf Dividenden und Exit-Erlöse anzuwenden sind, erläutert Rückführung von Gewinnen und Kapital.

Konten, Devisenhandel und Gebietsansässigkeit

Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen bei Banken und einlagenführenden Mikrofinanzinstituten, die die Know-your-Customer-Regeln der Geldwäscheprävention anwenden, **Fremdwährungskonten** eröffnen und führen (Artikel 10); die Konten dürfen frei belastet und gutgeschrieben werden, wobei der Grund jeder Abhebung für statistische Zwecke erfasst wird (Artikel 11). Ein Konto eines Gebietsfremden ist ein Konto, das eine gebietsfremde natürliche oder juristische Person bei einer lizenzierten Bank oder einem einlagenführenden Mikrofinanzinstitut unterhält (Artikel 2 Nr. 15°). Banken und andere von der BNR beaufsichtigte Institute dürfen innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen der BNR für auf Auslandskonten gehaltene Fremdwährung Konten im Ausland eröffnen, andere Gebietsansässige dürfen ebenfalls Auslandskonten eröffnen und führen, und lizenzierte Intermediäre melden Überweisungen auf solche Konten für statistische Zwecke an die BNR (Artikel 12). Das Führen eines Fremdwährungskontos berechtigt ein Unternehmen für sich genommen nicht, Inlandsverkäufe in Fremdwährung auszupreisen oder einzuziehen.

Nur **lizenzierte Intermediäre**, also lizenzierte Banken, einlagenführende Mikrofinanzinstitute, Wechselstuben und andere von der BNR zugelassene Institute, dürfen Devisengeschäfte betreiben (Artikel 2 Nr. 1° und 3). Sie legen ihre An- und Verkaufskurse frei fest, müssen sie aber auf einer Kurstafel und auf ihrer Website aushängen (Artikel 5) und für jeden Kauf und Verkauf einen Beleg ausstellen (Artikel 8). Der Kauf oder Verkauf von Fremdwährung, bei dem mindestens eine Partei kein lizenzierter Intermediär ist, ist verboten (Artikel 29), ebenso Devisenauktionen und andere marktverzerrende Praktiken (Artikel 30), und Intermediäre dürfen ohne Genehmigung der BNR kein Bargeld ins Ausland verbringen (Artikel 35). Wechselstuben werden nach der Verordnung Nr. 2310/2018-00015 vom 27/12/2018 lizenziert. Reisende, die beim Grenzübertritt Bargeld oder übertragbare Inhaberpapiere im Wert von 10.000.000 RWF oder mehr mitführen, müssen diese nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 001/FIC/2023 vom 26/06/2023 anmelden (Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance).

Jede Person gilt für Devisenzwecke als gebietsansässig, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt (Artikel 9). Seit den Änderungen von 2025 ist eine natürliche Person gebietsansässig, wenn sie in Ruanda einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder als ruandische Staatsangehörige Ruanda im Ausland vertritt, und eine juristische Person oder Rechtsgestaltung ist gebietsansässig, wenn sie nach ruandischem Recht gegründet oder eingetragen ist, ihre tatsächliche Geschäftsleitung in Ruanda hat oder eine Einrichtung der ruandischen Regierung ist. Der Text von 2022 behandelte auch natürliche Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Staat der Ostafrikanischen Gemeinschaft als Gebietsansässige; dieser Teil ist entfallen. Gebietsfremd ist eine in Ruanda tätige natürliche Person, juristische Person oder Rechtsgestaltung, die nicht gebietsansässig ist. Eine ruandische Tochtergesellschaft einer ausländischen Gruppe ist daher gebietsansässig, und eine beim Rwanda Development Board (RDB) eingetragene Zweigniederlassung dürfte als nach ruandischem Recht eingetragene Einheit ebenfalls gebietsansässig sein.

Preisstellung und Transaktionen in Fremdwährung seit Mai 2025

Die Änderungen von 2025 definieren **Preisstellung in Fremdwährung** als die Festlegung des Geldwerts, den ein Verkäufer für Waren oder Dienstleistungen erhält, in Fremdwährung, einschließlich des Anzeigens von Preisen, der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung des Preises an den Kunden,

der Vermarktung oder Bewerbung des Preises, der Zahlungsaufforderung an einen Kunden, der Rechnungsstellung, der Festlegung des Preises in einem Vertrag und jeder sonstigen Tätigkeit, die dazu bestimmt ist, den Kunden über den Preis in Fremdwährung zu informieren. **Transaktionen in Fremdwährung** bezeichnet die Entgegennahme einer Zahlung in Fremdwährung, die auf einer Preisstellung in Fremdwährung beruht. Der neue **Artikel 20 bis** bestimmt, dass die Zahlung in Fremdwährung für ausgeführte oder eingeführte Waren oder Dienstleistungen zulässig ist, sodass ein Exporteur seinem ausländischen Käufer in Dollar Rechnungen stellen und ein Importeur seinen ausländischen Lieferanten über seine Bank in Dollar bezahlen darf.

Der neue **Artikel 34** stellt es, unbeschadet strafrechtlicher Bestimmungen oder anderer Gesetze, als Verwaltungsverstoß dar, wenn eine Person ohne Genehmigung der BNR Preise in Fremdwährung stellt oder Transaktionen in Fremdwährung durchführt, und legt feste, von der BNR verhängte Sanktionen fest. Die Sanktionen für Transaktionen werden in Ruanda-Franc zum Wechselkurs am Tag der Sanktion ausgedrückt (Artikel 34 Abs. 2). Dieselben Sanktionen gelten für lizenzierte Intermediäre und befugte Händler, die gegenüber einem Gebietsansässigen Preise in Fremdwährung stellen oder Transaktionen in Fremdwährung durchführen (Artikel 34 Abs. 4), sodass eine Bank oder ein als befugt geltender Händler inländische Waren oder Dienstleistungen an einen in Ruanda Gebietsansässigen nicht über den Umfang seiner eigenen Genehmigung hinaus in Dollar verkaufen darf. Wer die Sanktion nicht innerhalb von **15 Tagen** nach der Mitteilung auf das Konto der BNR einzahlt, wird dem **Credit Bureau** gemeldet und schuldet für jeden Verzugstag bis zur Zahlung weitere 1 % der Sanktion (Artikel 34 Abs. 5), und die BNR arbeitet bei der Durchsetzung der Vorschriften mit anderen Institutionen zusammen (Artikel 34 Abs. 6). Der neue **Artikel 37 bis** verpflichtet jede Person, der BNR in ihrem Besitz befindliche Informationen über ungenehmigte Devisengeschäfte zu melden, und schützt Hinweisgeber. Nach Artikel 11 der Richtlinie unterstützen die Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA), die Rwanda National Police und die örtlichen Behörden die BNR bei der Durchsetzung.

Die BNR kündigte die Sanktionen in einer öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Juni 2025 an. Diese Bekanntmachung bezeichnete Hotels, Kasinos, Reise- und Tourismusagenturen, Duty-free-Geschäfte und internationale Schulen, die mit Gebietsfremden zu tun haben, als befreit; die Richtlinie vom 17. September 2025, der spätere und förmlichere Rechtsakt, verwendet eine andere Liste, die Hotels als solche nicht erwähnt und nicht auf Geschäfte mit Gebietsfremden beschränkt ist. Dieser Leitfaden folgt der Richtlinie.

Sanktionen für ungenehmigte Fremdwährungsgeschäfte (Artikel 34 in der Fassung der Verordnung Nr. 89/2025)

Verstoß	Erste Instanz	Zweiter und jeder weitere Fall
Preisstellung in Fremdwährung ohne Genehmigung der BNR (Anzeigen, Angeben, Bewerben, Anfordern, Fakturieren oder Festlegen eines Vertragspreises)	5.000.000 RWF	10.000.000 RWF

Verstoß	Erste Instanz	Zweiter und jeder weitere Fall
Transaktionen in Fremdwährung ohne Genehmigung (Entgegennahme einer Zahlung, die auf einer Preisstellung in Fremdwährung beruht)	50 % des Transaktionsbetrags, in Ruanda-Franc zum Kurs am Tag der Sanktion	100 % des Transaktionsbetrags
Ausrufen einer Devisenauktion oder Teilnahme daran	50 % des insgesamt versteigerten Betrags	50 % des insgesamt versteigerten Betrags
Lizenzierter Intermediär oder befugter Händler, der gegenüber einem Gebietsansässigen außerhalb seiner Genehmigung Preise in Fremdwährung stellt oder Transaktionen in Fremdwährung durchführt	Wie bei Preisstellung oder Transaktionen	Wie bei Preisstellung oder Transaktionen
Sanktion 15 Tage nach Mitteilung unbezahlt	Meldung an das Credit Bureau und 1 % der Sanktion je Verzugstag	Ebenso

Als zu Geschäften in Fremdwährung befugt geltende Unternehmen

Artikel 4 der Richtlinie erklärt folgende Personen ohne Antrag für befugt, Geschäfte in Fremdwährung abzuwickeln: Immobiliengesellschaften mit einem Investitionszertifikat, das vom RDB für Transaktionen in Fremdwährung genehmigt ist; vom RDB lizenzierte Tourismusunternehmen und Reisebüros; von Rwanda Finance Limited empfohlene Unternehmen im Regime des Kigali International Financial Centre (KIFC); das Kigali International Arbitration Centre (KIAC); mit Mineralien handelnde Bergbaubetreiber; Luftfahrt- und Logistikdienstleister, Flugticketagenturen sowie grenzüberschreitende Land- und Wassertransportunternehmen; Duty-free-Geschäfte und Kasinos; internationale Schulen und Universitäten; Lieferanten von Waren und Dienstleistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen; ausländische Fachkräfte mit Arbeitsberechtigung in Ruanda und Personen, die für Einrichtungen tätig sind, die Fremdwährung aus dem Ausland verwenden; Lieferanten an ausländische Fachkräfte und an Personen mit Einkünften aus ausländischen Quellen; sowie jede andere von der BNR zugelassene Person. Das KIFC-Regime wird in Das Kigali International Financial Centre beschrieben.

Auch ein als befugt geltender oder zugelassener Händler unterliegt Bedingungen. Er darf eine Zahlung in Ruanda-Franc nicht ablehnen oder einen Kunden zur Zahlung in Fremdwährung zwingen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, und ein in Fremdwährung angegebener Preis muss zugleich in Ruanda-Franc zum täglichen Durchschnittskurs der BNR angegeben werden, ohne Aufschlag für die Zahlung in Franc (Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie). Ein vom RDB als

Tourismusunternehmen lizenziertes Hotel oder eine Lodge kann daher Zimmerpreise in Dollar mit dem daneben angegebenen Franc-Gegenwert ausweisen, muss aber von jedem Gast, der dies vorzieht, Franc zum Kurs der BNR annehmen.

Die Richtlinie räumte Personen mit bestehenden Fremdwährungsverträgen, die nicht auf der Liste stehen, ab ihrer Veröffentlichung sechs Monate zur Anpassung ein (Artikel 12). Die Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt konnte nicht ermittelt werden, sodass das genaue Ende der Frist ungewiss ist; nach jeder Lesart endete der Zeitraum jedoch im ersten Halbjahr 2026. Zwischen Gebietsansässigen noch in Fremdwährung ausgepreiste Verträge sollten nun auf Franc umgestellt oder durch eine Genehmigung gedeckt werden.

Antrag bei der BNR auf Befugnis zu Geschäften in Fremdwährung

1. **Zuerst die Liste der als befugt geltenden Unternehmen prüfen**
   Fällt das Unternehmen unter Artikel 4 der Richtlinie, ist kein Antrag erforderlich; bewahren Sie jedoch die Lizenz oder das Zertifikat des RDB, die Empfehlung von Rwanda Finance Limited oder einen sonstigen Nachweis der Kategorie in Ihren Unterlagen auf.

2. **Antragsschreiben vorbereiten**
   Erläutern Sie den geschäftlichen Bedarf an Fremdwährung, die erwarteten Zu- und Abflüsse in Fremdwährung und die geführten Konten. Ein Verband kann im Namen seiner Branche einen Antrag stellen.

3. **Belege beifügen**
   Soweit zutreffend: Registrierungsunterlagen, eine aktuelle Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung der Rwanda Revenue Authority (RRA), die Verträge, die Fremdwährung betreffen, die Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre und eine Empfehlung des RDB.

4. **Über e-correspondence.bnr.rw einreichen**
   Anträge gehen über das elektronische Korrespondenzportal der BNR an deren Non-Bank Financial Institutions Department.

5. **Eingangsbestätigung und Entscheidung**
   Die BNR bestätigt den Eingang innerhalb von 5 Arbeitstagen und entscheidet innerhalb von 20 Arbeitstagen; sie kann die Frist einmal um bis zu 10 Arbeitstage verlängern, danach gilt das Ausbleiben einer Antwort als Genehmigung.

6. **Bedingungen einhalten**
   Geben Sie Franc-Gegenwerte zum täglichen Durchschnittskurs der BNR an, nehmen Sie Franc an, bewahren Sie Aufzeichnungen 10 Jahre lang auf und bleiben Sie im Rahmen der Genehmigung.

7. **Wenn ein Widerruf beabsichtigt ist**
   Der Händler hat 10 Arbeitstage Zeit, gegenüber der BNR Stellung zu nehmen, und kann innerhalb von 10 Arbeitstagen nach einer Widerrufsentscheidung Beschwerde beim Gouverneur einlegen.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Darf dieses Unternehmen Preise in Fremdwährung angeben oder Zahlungen in Fremdwährung entgegennehmen?

Eine Entscheidungshilfe für ein in Ruanda tätiges Unternehmen. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; jedes „Nein“ beim letzten Schritt bedeutet, dass Preise in Ruanda-Franc gestellt und beglichen werden müssen.

Q1 **Betrifft die Zahlung Waren oder Dienstleistungen, die aus Ruanda ausgeführt oder nach Ruanda eingeführt werden?**

- **Ja** Nach Artikel 20 bis zulässig: Stellen Sie die Rechnung in Fremdwährung und begleichen Sie sie über eine lizenzierte Bank; bewahren Sie die Ausfuhr- oder Einfuhrunterlagen auf.
- **Nein** Weiter zu Frage 2.

Q2 **Ist das Unternehmen ein lizenzierter Intermediär (Bank, einlagenführendes Mikrofinanzinstitut oder Wechselstube), der im Rahmen seiner Lizenz handelt?**

- **Ja** Es darf Devisengeschäfte betreiben, doch die Bußgelder nach Artikel 34 Abs. 4 gelten weiterhin, wenn es gegenüber Gebietsansässigen außerhalb seiner Genehmigung Preise für andere Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung stellt oder diese in Fremdwährung verkauft.
- **Nein** Weiter zu Frage 3.

Q3 **Fällt es unter eine Kategorie des Artikels 4 der Richtlinie, etwa ein vom RDB lizenziertes Tourismusunternehmen, ein von Rwanda Finance Limited empfohlenes KIFC-Unternehmen, ein mit Mineralien handelnder Bergbaubetreiber oder eine internationale Schule?**

- **Ja** Gilt als befugt: Es darf Preise in Fremdwährung stellen und Fremdwährung annehmen, muss aber auch den Franc-Preis zum täglichen Durchschnittskurs der BNR angeben und Franc annehmen.
- **Nein** Weiter zu Frage 4.

Q4 **Verfügt es über eine individuelle Genehmigung der BNR, die diese Tätigkeit abdeckt?**

- **Ja** Wickeln Sie Geschäfte im Rahmen der Genehmigung und ihrer Bedingungen ab und bewahren Sie Aufzeichnungen 10 Jahre lang auf.
- **Nein** Stellen Sie Preise und Rechnungen in Ruanda-Franc und ziehen Sie Zahlungen in Ruanda-Franc ein, oder stellen Sie über e-correspondence.bnr.rw einen Antrag, bevor Sie Preise in Fremdwährung angeben.

RECHENBEISPIEL

Ein Büro-Vermieter, der die Miete in Dollar angibt

Eine ruandische Immobiliengesellschaft ohne Investitionszertifikat, das Transaktionen in Fremdwährung genehmigt, vermietet Büroflächen in Kigali an einen in Ruanda eingetragenen Mieter für 10.000 USD im Monat und zieht eine Jahresmiete von 120.000 USD auf ihr Dollarkonto ein. Der Wechselkurs von 1450 RWF je Dollar dient wie alle Zahlen der Veranschaulichung.

Verstoß durch Preisstellung	Der Mietvertrag legt den Preis in Dollar fest, und die Rechnungen lauten auf Dollar: Preisstellung in Fremdwährung ohne Genehmigung, im ersten Fall 5.000.000 RWF.
Verstoß durch Transaktion	120.000 USD x 1450 RWF = 174.000.000 RWF vereinnahmt; 50 % im ersten Fall = 87.000.000 RWF.
Verspätete Zahlung	Werden die 87.000.000 RWF nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung gezahlt, wird die Gesellschaft dem Credit Bureau gemeldet und schuldet 1 % pro Tag, also 870.000 RWF für jeden Verzugstag.
Wiederholung	Ein zweiter Fall würde 10.000.000 RWF für die Preisstellung und 100 % des Transaktionsbetrags kosten.
Rechtskonforme Alternative	Legen Sie die Miete auf 14.500.000 RWF im Monat fest und ziehen Sie sie in Franc ein, stellen Sie einen Antrag bei der BNR oder beantragen Sie als Immobilieninvestor ein Investitionszertifikat des RDB, das Transaktionen in Fremdwährung genehmigt und die Gesellschaft damit auf die Liste der als befugt geltenden Unternehmen bringt.
Der Mieter	Die Bußgelder richten sich gegen die Person, die den Preis stellt und die Zahlung entgegennimmt, sodass ein Mieter, der in Dollar zahlt, nicht selbst einen Preis in Fremdwährung stellt; er ist jedoch an die Franc-Vermutung des Artikels 39 Abs. 6 gebunden, und Artikel 37 bis verpflichtet jede Person, die von einem ungenehmigten Geschäft Kenntnis hat, dieses der BNR zu melden. Ein Mieter sollte auf einem Franc-Preis bestehen.

Artikel 34 Abs. 1 gilt „unbeschadet strafrechtlicher Bestimmungen“, sodass Verwaltungsbußgelder eine anderweitige Haftung nicht ausschließen.

Die BNR rechnet den Transaktionsbetrag zum Wechselkurs am Tag der Sanktion um.

Fragen von Investoren

Gibt es in Ruanda Devisenkontrollen?

Nicht für grenzüberschreitende Investitionen: Die Verordnung Nr. 42/2022 liberalisiert Direktinvestitionen vollständig und Portfolioinvestitionen, und Zahlungen ins Ausland laufen gegen Vorlage von Belegen über Banken. Innerhalb Ruandas wird jedoch vermutet, dass Verbindlichkeiten in Ruanda-Franc bestehen, und seit der Verordnung Nr. 89/2025 werden Preisstellung oder Transaktionen in Fremdwährung ohne Genehmigung der BNR mit Bußgeldern geahndet.

Darf eine ruandische Gesellschaft ihren Kunden Rechnungen in US-Dollar stellen?

Nur bei Aus- oder Einfuhren, die Artikel 20 bis erlaubt, oder wenn sie nach der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 als befugter Händler gilt oder eine Genehmigung der BNR besitzt. Andernfalls ist die Rechnungsstellung in Dollar eine Preisstellung in Fremdwährung, die mit 5.000.000 RWF geahndet wird, und die Vereinnahmung von Dollar eine Transaktion, die im ersten Fall mit 50 % des Betrags geahndet wird.

Wer ist in Ruanda automatisch zu Geschäften in Fremdwährung befugt?

Artikel 4 der Richtlinie nennt unter anderem vom RDB lizenzierte Tourismusunternehmen und Reisebüros, Immobiliengesellschaften, deren Investitionszertifikat des RDB Transaktionen in Fremdwährung genehmigt, von Rwanda Finance Limited empfohlene KIFC-Unternehmen, das KIAC, mit Mineralien handelnde Bergbaubetreiber, Luftfahrt- und Logistikdienstleister, Duty-free-Geschäfte, Kasinos, internationale Schulen und Lieferanten diplomatischer Vertretungen.

Wie lange braucht die BNR, um Transaktionen in Fremdwährung zu genehmigen?

Nach der Richtlinie bestätigt die BNR den Eingang eines Antrags innerhalb von 5 Arbeitstagen und entscheidet innerhalb von 20 Arbeitstagen, mit einer einmaligen Verlängerung um bis zu 10 Arbeitstage. Hat sie bis dahin nicht entschieden, gilt der Antrag als genehmigt. Einige kommerzielle Zusammenfassungen nennen 25 Arbeitstage; der Text der Richtlinie sieht 20 vor.

Darf meine Gesellschaft in Ruanda ein Bankkonto in US-Dollar führen?

Ja. Artikel 10 der Verordnung Nr. 42/2022 erlaubt Gebietsansässigen und Gebietsfremden, Fremdwährungskonten zu eröffnen, die nach Artikel 11 frei belastet und gutgeschrieben werden dürfen, vorbehaltlich der Know-your-Customer-Prüfungen. Auf dem Konto können Exporterlöse, Kapital und Darlehen eingehen, es berechtigt aber nicht dazu, Inlandsverkäufe in Fremdwährung auszupreisen oder einzuziehen.

Was geschieht, wenn wir ein Bußgeld wegen eines Fremdwährungsverstoßes nicht zahlen?

Nach Artikel 34 Abs. 5 der Verordnung Nr. 42/2022 in ihrer geänderten Fassung wird, wer nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung zahlt, dem Credit Bureau gemeldet und schuldet bis zur vollständigen Zahlung für jeden Verzugstag weitere 1 % der Sanktion, was seinen Zugang zu Krediten beeinträchtigt.

Werden in der EAC Gebietsansässige für Devisenzwecke als in Ruanda gebietsansässig behandelt?

Nicht mehr. Die Definition von 2022 behandelte natürliche Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Staat der Ostafrikanischen Gemeinschaft als Gebietsansässige, doch die Verordnung Nr. 89/2025 hat diesen Teil gestrichen. Die Gebietsansässigkeit hängt nun von Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Ruanda ab, bei Einheiten von Gründung, Eintragung oder tatsächlicher Geschäftsleitung in Ruanda.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Devisenverordnung und die Richtlinie wurden auf Grundlage des am 24. Juli 2026 aufgehobenen Zentralbankgesetzes von 2017 erlassen; achten Sie auf eine neu gefasste Devisenverordnung nach Artikel 45 des Gesetzes Nr. 033/2026, die die Änderungen von 2025 und die Richtlinie zusammenführen könnte.
- Die BNR kann der Liste weitere Kategorien hinzufügen oder auf Antrag von Verbänden Branchengenehmigungen erteilen; prüfen Sie die öffentlichen Bekanntmachungen der BNR, bevor Sie davon ausgehen, dass eine Branche weiterhin nicht auf der Liste steht.
- Die Ostafrikanische Gemeinschaft hat im Mai 2025 einen Cross-Border Payment System Masterplan verabschiedet; regionale Zahlungsregelungen können verändern, wie grenzüberschreitender Handel abgewickelt wird, doch das inländische Franc-Gebot ist eine Frage des ruandischen Rechts.
- Kommerzielle Berichte über Devisenknappheit deuten darauf hin, dass Banken die Unterlagen hinter Überweisungen ins Ausland weiterhin genau prüfen werden; eine Änderung der Belegpflichten nach Artikel 24 und 25 war bis zum 10. Oktober 2026 nicht angekündigt.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Pricing in foreign currency	*Gushyiraho igiciro mu madevise*	*Fixation du prix en devise*	Anzeigen, Angeben, Bewerben, Anfordern, Fakturieren oder vertragliches Festlegen eines Preises in Fremdwährung (Verordnung Nr. 89/2025).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Transactions in foreign currency	*Ibikorwa by'ubucuruzi mu madevise*	*Transactions en devise*	Entgegennahme einer Zahlung in Fremdwährung, die auf einer Preisstellung in Fremdwährung beruht.
Licensed intermediaries	*Abahuza bemewe*	*Intermédiaires agréés*	Lizenzierte Banken, einlagenführende Mikrofinanzinstitute, Wechselstuben und andere, denen die BNR Devisengeschäfte gestattet (Artikel 2 Nr. 1°).
Foreign currency account	*Konti y'amadevize*	*Compte en devises*	Ein Konto in Fremdwährung bei einer Bank oder einem einlagenführenden Mikrofinanzinstitut in Ruanda (Artikel 2 Nr. 9°).
Capital account operations	*Ibikorwa bya konti y'imari*	*Opérations du compte capital*	Investitionen, Darlehen, Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlöse und sonstige Investitionsströme (Artikel 2 Nr. 2°).
Resident	*Utuye mu gihugu*	*Résident*	Für Devisenzwecke eine Person mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Ruanda oder eine in Ruanda gegründete, eingetragene oder tatsächlich geleitete Einheit.
Spot exchange rate	*Igipimo cy'ivunjisha rikozwe uwo mwanya*	*Taux de change au comptant*	Der Marktkurs für Devisengeschäfte mit Lieferung innerhalb von 48 Stunden (Artikel 2 Nr. 8°).
Foreign currency auction	—	*Vente aux enchères de devises*	Das Anbieten von Fremdwährung im Ausschreibungsverfahren, um den besten Kurs zu erzielen; verboten und mit 50 % des versteigerten Betrags geahndet.
Legal tender	—	*Monnaie ayant cours légal*	Der Ruanda-Franc, die Währungseinheit Ruandas nach Artikel 39 des Gesetzes Nr. 033/2026.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Devisenvorschriften knüpfen an die Gebietsansässigkeit an, nicht an die Staatsangehörigkeit. Eine in Ruanda gegründete Gesellschaft ist gebietsansässig, gleich ob ihre Gesellschafter ruandisch oder ausländisch sind, und sie ist in genau gleicher Weise an das Franc-Gebot und die Bußgelder gebunden; die Tochtergesellschaft eines ausländischen Investors hat keine größere Freiheit, Preise in Dollar zu stellen, als ein lokaler Wettbewerber. Seit den Änderungen von 2025 sind natürliche Personen, die in anderen Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft leben, gebietsfremd, ebenso andere Ausländer ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Ruanda. Ausländische Fachkräfte mit Arbeitsberechtigung in Ruanda gelten nach Artikel 4 der Richtlinie als befugte Händler, sodass sie in Fremdwährung bezahlt werden und Geschäfte in Fremdwährung abwickeln dürfen, und Unternehmen, die ausländische Fachkräfte und Personen mit Einkünften aus ausländischen Quellen beliefern, stehen ebenfalls auf der Liste. Bei grenzüberschreitenden Zahlungsströmen profitieren ausländische und ruandische Investoren gleichermaßen von der liberalisierten Kapitalverkehrsbilanz, und beide müssen Zahlungen ins Ausland über lizenzierte Intermediäre leiten.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Dollarpreise auf Websites, in Preislisten, Angeboten und E-Mails an ruandische Kunden: Jede dieser Angaben ist eine Preisstellung in Fremdwährung, die im ersten Fall mit 5.000.000 RWF geahndet wird.
- Verträge zwischen Gebietsansässigen, die nach der sechsmonatigen Übergangsfrist der Richtlinie noch auf Dollar lauten: Die Vereinnahmung von Zahlungen daraus ist eine Transaktion, die mit 50 % bis 100 % des Betrags geahndet wird.
- Die Annahme, ein Dollarkonto erlaube Verkäufe in Dollar: Das ist nicht der Fall.
- Als befugt geltende Händler, die Franc ablehnen, einen Aufschlag für die Zahlung in Franc verlangen oder den Franc-Gegenwert zum täglichen Durchschnittskurs der BNR nicht angeben.
- Kauf oder Verkauf von Devisen mit einer nicht lizenzierten Person, einschließlich informeller Straßenhändler: nach Artikel 29 verboten, unabhängig vom Betrag.
- Unbezahlte Sanktionen: Nach 15 Tagen meldet die BNR das Unternehmen dem Credit Bureau und schlägt 1 % pro Tag auf.

AMTLICHE QUELLEN

- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte — https://www.bnr.rw/documents/Regulations_governing_Foreign_Exchange_Operations_2022.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 30/05/2025 (MINIJUST): Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025 zur Änderung der Verordnung Nr. 42/2022 — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130794&token=6f00e9b15aafacbcf8c4cdddad1bfcd2abf0b670
- National Bank of Rwanda: Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 [613] vom 17/09/2025 über die zu Geschäften in Fremdwährungen befugten Personen — https://www.bnr.rw/documents/Directive_on_Foreign_Exchange_Operations.pdf
- National Bank of Rwanda: öffentliche Bekanntmachung vom 16/06/2025 über Geldsanktionen für ungenehmigte Devisengeschäfte — https://www.bnr.rw/documents/Public_Notice-_Pecuniary_Sanctions_for_Unauthorized_Foreign_Exchange_Operations.pdf
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda, Artikel 39 und 45 — https://www.bnr.rw/documents/Law_governing_NBR_2026.pdf

Eröffnung von Firmenkonten: was eine ruandische Bank nach dem Gesetz Nr. 001/2025 über Geldwäsche über Ihre Gesellschaft feststellen muss, wirtschaftliche Eigentümer ab 25 %, Ruanda-Franc-, Fremdwährungs- und Gebietsfremdenkonten nach der Verordnung Nr. 42/2022, verstärkte Prüfungen bei politisch exponierten Personen und Ländern mit höherem Risiko, Zeitbedarf, Ablehnung und die Einbringung des Gesellschaftskapitals mit lückenloser Belegkette

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte dürfen Gebietsansässige und Gebietsfremde Fremdwährungskonten bei Banken und einlagenführenden Mikrofinanzinstituten eröffnen, die die Know-your-Customer-Anforderungen der Geldwäscheprävention anwenden müssen; die Konten dürfen frei belastet und gutgeschrieben werden (Artikel 11), und ein Gebietsfremder kann zudem ein Gebietsfremdenkonto führen (Artikel 2 Nr. 15°).
- Artikel 13 und 14 des Gesetzes Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verpflichten eine Bank, Firma, Rechtsform, Existenznachweis, Vertretungsbefugnisse, Geschäftsleitung und eingetragenen Sitz einer Gesellschaft zu überprüfen, ihr Geschäft sowie ihre Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen, die Befugnis und Identität der für sie handelnden Personen zu überprüfen und ihre wirtschaftlichen Eigentümer sowie den Zweck der Geschäftsbeziehung festzustellen.
- Wirtschaftlicher Eigentümer ist nach den Anweisungen des Registrar General Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar 25 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte hält; gibt es keine solche Person, stellt die Bank darauf ab, wer die Gesellschaft auf andere Weise beherrscht, und sodann auf ihre oberste Führungskraft (Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 001/2025).
- Eine Bank darf die Überprüfung nur dann nach der Kontoeröffnung abschließen, wenn sie dies so bald wie vernünftigerweise möglich tut, es unerlässlich ist, den Geschäftsbetrieb nicht zu unterbrechen, und die Risiken beherrscht werden (Artikel 16); kann die Sorgfaltsprüfung nicht abgeschlossen

werden, darf sie das Konto nicht eröffnen und muss eine Verdachtsmeldung erwägen (Artikel 19); Aufzeichnungen werden 10 Jahre lang aufbewahrt (Artikel 21).

- Bei einer ausländischen politisch exponierten Person muss die Bank die Zustimmung der Geschäftsleitung einholen, die Herkunft des Vermögens und der Mittel feststellen und die Geschäftsbeziehung verstärkt überwachen (Artikel 22), und sie muss verstärkte Sorgfaltspflichten auf Personen aus Ländern anwenden, für die die Financial Action Task Force dies verlangt (Artikel 31).

Warum das Konto an erster Stelle steht

Eine in Ruanda eingetragene Gesellschaft kann ohne ein lokales Bankkonto nicht arbeiten. Sie benötigt es, um ihr Gesellschaftskapital und Gesellschafterdarlehen zu empfangen, die Rwanda Revenue Authority (RRA), das Rwanda Social Security Board (RSSB) und ihre Mitarbeiter zu bezahlen und jede Zahlung ins Ausland vorzunehmen, denn Artikel 20 der **Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte** (die Devisenverordnung) verlangt, dass alle Zahlungen an Gebietsfremde und alle Überweisungen von Gebietsansässigen ins Ausland oder aus dem Ausland über lizenzierte Intermediäre oder die National Bank of Rwanda (BNR) laufen. Auf dem Konto entsteht zudem der Nachweis der ursprünglichen Investition: Die Gutschriftsanzeige der Bank für das eingehende Kapital ist das erste Dokument, das eine Bank Jahre später verlangen wird, wenn der Investor dieses Kapital nach Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung zurückführen will (FAQ 70).

Kein ruandisches Gesetz schreibt vor, welche Bank eine Gesellschaft nutzen muss oder wie lange eine Kontoeröffnung dauern darf. Das Konto wird eröffnet, nachdem die Gesellschaft beim Rwanda Development Board (RDB) eingetragen wurde, da die Bank die Eintragungsbescheinigung und die Unternehmenskennnummer (Company Code) benötigt, die als Steuernummer dient; die Eintragungsschritte finden Sie unter Gesellschaftsgründung beim RDB Schritt für Schritt. Eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft geht nach ihrer Eintragung denselben Weg (Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften). Die lizenzierten Banken und der Markt werden in Das Finanzsystem und die Aufsichtsbehörden beschrieben.

Der Rechtsrahmen

Die Kontoeröffnung richtet sich nach dem im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 22/01/2025 veröffentlichten **Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen** (das Geldwäschegesetz), das das Gesetz Nr. 028/2023 vom 19/05/2023 aufhob (Artikel 75). Banken und andere Finanzinstitute sind nach Artikel 8 meldepflichtige Personen und werden insoweit von der BNR beaufsichtigt. Die Einzelheiten regelt die im Amtsblatt Nr. 25 Bis vom 22/06/2026 veröffentlichte Verordnung Nr. 002/FIC/2026 vom 22/06/2026 des Financial Intelligence Centre (FIC), die die Verordnungen von 2023 ersetzte, und der Schwellenwert für die Feststellung wirtschaftlicher Eigentümer ist in den Anweisungen des Registrar General Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 festgelegt. Das weitere Regime der Geldwäscheprävention, einschließlich Verdachtsmeldungen und Sanktionsprüfung, wird in Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance behandelt.

Nach Artikel 12 des Geldwäschegesetzes muss eine Bank Kundensorgfaltspflichten erfüllen, wenn sie eine Geschäftsbeziehung begründet, wenn sie unabhängig von einem Schwellenwert Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vermutet, wenn sie an der Richtigkeit bereits vorliegender Identifizierungsdaten zweifelt und wenn ein Gelegenheitskunde eine Transaktion in Höhe oder oberhalb der Schwellenwerte des FIC durchführt, die Artikel 15 der Verordnung Nr. 002/FIC/2026 auf 10.000.000 RWF bzw. bei Überweisungen auf 1.000.000 RWF festlegt, wobei zusammenhängende Transaktionen zusammengerechnet werden. Die Devisenverordnung ergänzt, dass Banken bei der Eröffnung von Fremdwährungskonten die Anforderungen der Geldwäscheprävention einhalten müssen (Artikel 10) und dass lizenzierte Intermediäre von Kunden alle Informationen verlangen dürfen, die sie für ihre Aufgaben für erforderlich halten, wobei sie die Transaktionen vertraulich behandeln (Artikel 36).

Was die Bank über Ihre Gesellschaft feststellen muss

Artikel 13 legt die Maßnahmen für jeden Kunden fest. Die Bank muss den Kunden identifizieren und seine Identität anhand verlässlicher, unabhängiger Dokumente, Daten oder Informationen überprüfen; überprüfen, dass jede im Namen des Kunden handelnde Person dazu befugt ist, und diese Person identifizieren und überprüfen; den **wirtschaftlichen Eigentümer** feststellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität ergreifen, sodass die Bank sicher ist, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung verstehen; und laufende Sorgfaltspflichten erfüllen, indem sie Transaktionen darauf prüft, ob sie mit ihrem Wissen über den Kunden, sein Geschäft, sein Risikoprofil und erforderlichenfalls die Herkunft seiner Mittel übereinstimmen, und ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand hält.

Bei einer Gesellschaft verlangt Artikel 14 von der Bank, die Art des Geschäfts des Kunden sowie seine Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen und seine Identität anhand von Firma, Rechtsform und Existenznachweis, der für ihn maßgeblichen und ihn bindenden Befugnisse und der Namen der Personen in der Geschäftsleitung sowie der Anschrift des eingetragenen Sitzes und, falls abweichend, der Hauptniederlassung zu überprüfen. Für jede beteiligte natürliche Person, ob Direktor, Zeichnungsberechtigter oder wirtschaftlicher Eigentümer, verlangt Artikel 13 Abs. 1 Buchst. f den vollständigen amtlichen und sonstigen Namen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Beruf, ein etwaiges öffentliches Amt oder den Namen des Arbeitgebers sowie die Wohn- und Wohnsitzanschrift. Name und Identifikationsnummer werden anhand eines **gültigen amtlichen Lichtbildausweises** der Person überprüft, mit Unterschrift und weiteren von der Aufsichtsbehörde festgelegten urkundlichen Nachweisen (Artikel 13 Abs. 2). Eine Gesellschaft muss die Bank zudem ermächtigen, ihre Basisangaben und Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum an die zuständigen Behörden weiterzugeben (Artikel 14 Abs. 4).

Die Bank verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Sie muss bei festgestellten höheren Risiken verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen und kann bei geringeren Risiken vereinfachte Maßnahmen anwenden (Artikel 18), und sie muss bestehende Kunden zu geeigneten Zeitpunkten überprüfen, insbesondere wenn sich die Identität des Kunden oder seines wirtschaftlichen Eigentümers ändert oder Transaktionen nicht mehr zu seinem Profil passen (Artikel 17). Einen Wechsel bei Gesellschaftern, Direktoren oder Zeichnungsberechtigten sollten Sie daher umgehend auch der Bank mitteilen, nicht nur dem RDB.

Wirtschaftliche Eigentümer

Das Geldwäschegesetz definiert den wirtschaftlichen Eigentümer als natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Kunde letztlich steht oder in deren Namen eine Transaktion durchgeführt wird, einschließlich einer Person, die die letztliche tatsächliche Kontrolle über eine juristische Person oder Rechtsgestaltung ausübt (Artikel 2 Nr. x). Die Anweisungen Nr. 001/2023/RG legen den Beteiligungsschwellenwert auf **25 % der Anteile oder Stimmrechte** fest, unmittelbar oder mittelbar gehalten. Artikel 14 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes legt die Stufenfolge fest, der eine Bank folgt: erstens die natürlichen Personen mit einer beherrschenden Beteiligung; zweitens, bei Zweifeln oder wenn niemand über eine Beteiligung beherrscht, die natürlichen Personen, die die Gesellschaft auf andere Weise beherrschen; und drittens, wenn niemand festgestellt wird, die natürliche Person, die die Position der obersten Führungskraft innehat. Bei einem Trust stellt die Bank den Treugeber, den Trustee, den Protektor, die Begünstigten oder die Klasse der Begünstigten sowie jede Person mit letztlicher tatsächlicher Kontrolle fest (Artikel 14 Abs. 3).

Dieselben Angaben liegen dem Registrar General vor. Artikel 35 des Geldwäschegesetzes verpflichtet die Registerbehörde, angemessene, zutreffende und aktuelle Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum zu führen, die zeitnah öffentlich zugänglich sind, und Gesellschaften müssen ihre wirtschaftlichen Eigentümer beim RDB melden und die Angaben aktualisieren, wie in Wirtschaftliche Eigentümer und Transparenz erläutert. Banken gleichen die ihnen gemachten Angaben mit dem Register ab, und eine Abweichung ist einer der häufigsten Gründe für Verzögerungen. Ein Organigramm der Gruppenstruktur, das jede zwischengeschaltete Holdinggesellschaft, ihre Rechtsordnung und die gehaltenen Prozentsätze bis hinunter zu den natürlichen Personen mit 25 % oder mehr zeigt, spart sowohl beim RDB als auch bei der Bank Zeit.

Konten, die eine ruandische Gesellschaft und ihre ausländischen Investoren führen dürfen

Konto	Wer es führen darf	Rechtsgrundlage	Praktische Hinweise
Girokonto in Ruanda-Franc	Jede gebietsansässige Gesellschaft oder Zweigniederlassung	Bankpraxis; Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz	Wird für Steuern, RSSB-Beiträge, Lohnabrechnung und inländische Lieferanten genutzt, die sämtlich in Franc beglichen werden.
Fremdwährungskonto in Ruanda	Gebietsansässige und Gebietsfremde	Artikel 10 und 11 der Devisenverordnung	Frei belastbar und gutschreibbar; geeignet für Kapitalzuflüsse, Darlehen, Exporterlöse und Einfuhrzahlungen, berechtigt aber nicht zur Preisstellung für Inlandsverkäufe in Fremdwährung.
Gebietsfremdenkonto	Gebietsfremde natürliche und juristische Personen	Artikel 2 Nr. 15° der Devisenverordnung	Eine ausländische Muttergesellschaft oder ein ausländischer Investor kann in Ruanda ein Konto führen, vorbehaltlich derselben Sorgfaltsprüfung.

Konto	Wer es führen darf	Rechtsgrundlage	Praktische Hinweise
Von einem in Ruanda Gebietsansässigen geführtes Auslandskonto	Jeder Gebietsansässige; Banken und andere von der BNR beaufsichtigte Institute nur innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen der BNR	Artikel 12 der Devisenverordnung	Überweisungen darauf laufen über einen lizenzierten Intermediär, der sie der BNR für statistische Zwecke meldet.
Mobile-Money-Wallet oder Händlerkonto	Von einem lizenzierten Zahlungsdienstleister aufgenommene Personen	Gesetz Nr. 061/2021 und Verordnung Nr. 74/2023	Nützlich für den Einzug von Zahlungen von Verbrauchern; im Abschnitt über den Zahlungsverkehr behandelt.

Gesellschaften in ausländischem Eigentum, politisch exponierte Personen und Länder mit höherem Risiko

Das Geldwäschegesetz stellt keine zusätzlichen Anforderungen allein deshalb, weil die Eigentümer einer Gesellschaft Ausländer sind, doch ausländisches Eigentum verändert die Risikobewertung der Bank und die von ihr benötigten Unterlagen. Gesellschafter im Ausland, die juristische Personen sind, müssen identifiziert und ihre eigenen Eigentumsverhältnisse bis zu den natürlichen Personen an der Spitze zurückverfolgt werden, und ihre Gründungsdokumente müssen in der Regel beglaubigt oder notariell beurkundet sein, was auch für die Eintragung beim RDB erforderlich ist. Banken verlangen häufig Nachweise über die Herkunft der zu investierenden Mittel, etwa den geprüften Jahresabschluss des Gesellschafters, einen Kontoauszug, der die Mittel ausweist, oder einen Beschluss des Verwaltungsrats, der die Investition genehmigt, denn sie müssen das auf dem Konto eingehende Geld erklären können (FAQ 69).

Artikel 22 verlangt von einer Bank Systeme, mit denen sie feststellt, ob ein Kunde oder wirtschaftlicher Eigentümer eine **politisch exponierte Person** ist. Bei einer ausländischen politisch exponierten Person, einschließlich Familienangehöriger und nahestehender Personen, muss die Bank vor Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung die Zustimmung der Geschäftsleitung einholen, angemessene Maßnahmen zur Feststellung der Herkunft des Vermögens und der Mittel ergreifen und eine verstärkte laufende Überwachung durchführen; bei einer inländischen politisch exponierten Person oder einer politisch exponierten Person einer internationalen Organisation gelten diese Maßnahmen, wenn die Geschäftsbeziehung ein höheres Risiko aufweist. Wer als politisch exponierte Person gilt, bestimmt eine Ministerialverordnung (Artikel 22 Abs. 6). Nach Artikel 31 wenden Banken auf Personen und Finanzinstitute aus Ländern, für die die Financial Action Task Force (FATF) dies verlangt, risikoangemessene verstärkte Sorgfaltspflichten an, und das FIC kann Gegenmaßnahmen festlegen. Ein Investor, in dessen Eigentümerkette sich ein Minister, ein hoher Amtsträger oder ein staatliches Unternehmen befindet oder dessen Mittel aus einer Rechtsordnung auf den FATF-Listen stammen, sollte mit mehr Fragen und einem längeren Zeitplan rechnen.

Checklisten der Banken, etwa Beschlüsse zur Genehmigung des Kontos, Unterschriftsproben, Geschäftspläne und Adressnachweise, beruhen auf der Politik der jeweiligen Bank und nicht auf Gesetz und unterscheiden sich von Bank zu Bank. Ob ein Direktor oder Zeichnungsberechtigter persönlich erscheinen muss oder ob Teile des Verfahrens aus der Ferne erledigt werden können, hängt von der Bank und ihrer Risikobewertung ab.

Zeitbedarf, Ablehnung und Aufzeichnungen

Eine Bank muss die Identität des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer in der Regel vor oder während der Begründung der Geschäftsbeziehung überprüfen. Nach **Artikel 16** darf sie die Überprüfung nur dann nach der Kontoeröffnung abschließen, wenn dies so bald wie vernünftigerweise möglich geschieht, unerlässlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und die Risiken wirksam beherrscht werden; die Bank muss über Verfahren verfügen, die einschränken, was der Kunde vor Abschluss der Überprüfung tun kann. In der Praxis kann eine Bank ein Konto eröffnen und das eingehende Gesellschaftskapital annehmen, ausgehende Zahlungen aber beschränken, bis ihre Akte vollständig ist. Ein amtlicher Zeitrahmen für die Kontoeröffnung ist nicht veröffentlicht, sodass Investoren Zeit für die internen Genehmigungen der Bank einplanen sollten, insbesondere wenn eine ausländische Muttergesellschaft, ein Trust oder eine politisch exponierte Person beteiligt ist.

Kann die Bank die Sorgfaltsprüfung nicht abschließen, verpflichtet sie **Artikel 19**, das Konto nicht zu eröffnen, die Geschäftsbeziehung nicht aufzunehmen, die Transaktion nicht durchzuführen oder eine bestehende Geschäftsbeziehung zu beenden und die Erstattung einer Verdachtsmeldung an das FIC zu erwägen. Vermutet sie Geldwäsche und hat sie begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Fortsetzung der Sorgfaltsprüfung den Kunden warnen würde, kann sie die Prüfung abbrechen und stattdessen eine Meldung erstatten (Artikel 20). Eine Ablehnung erfolgt daher in der Regel ohne nähere Begründung. Nach **Artikel 21** bewahrt die Bank Aufzeichnungen über die Sorgfaltsprüfung, Kontounterlagen, Korrespondenz, Meldungen, Sanktionsprüfungen und abgelehnte Geschäfte mindestens **10 Jahre** nach der Transaktion oder dem Ende der Geschäftsbeziehung auf, und die Gesellschaft sollte ihre eigenen Kopien der von ihr gelieferten Unterlagen ebenso lange aufbewahren, was auch ihrer steuerlichen Aufbewahrungspflicht entspricht.

Einbringung des Gesellschaftskapitals und Sicherung der Belegkette

Kapital wird am besten per Banküberweisung vom eigenen Konto des Gesellschafters im Ausland auf das Konto der Gesellschaft in Ruanda eingezahlt, im Namen des Gesellschafters und mit einem Verwendungszweck, der die Zeichnung kennzeichnet. Ein Fremdwährungskonto kann die Mittel ohne sofortigen Umtausch aufnehmen, und die Gesellschaft kann ihrer Bank Fremdwährung verkaufen, sobald sie Franc benötigt, zu dem Kurs, den die Bank nach Artikel 5 der Devisenverordnung frei festlegt. Nach Artikel 4 der Devisenverordnung wird Fremdwährung, die eine Person erhält, die kein lizenzierter Intermediär ist, einem Fremdwährungskonto gutgeschrieben, an einen lizenzierten Intermediär verkauft oder zur Begleichung von Auslandsverbindlichkeiten über ein zugelassenes Finanzinstitut verwendet, sodass von Hand eingeführtes und außerhalb des Bankensystems gehaltenes Bargeld sofort Probleme verursacht.

Die bei der Einbringung entstehenden Unterlagen sollten zusammen abgelegt und während der gesamten Dauer der Investition aufbewahrt werden: der Überweisungsauftrag des Gesellschafters, die Gutschriftsanzeige der Bank, die Beschlüsse über Zeichnung und Zuteilung, das aktualisierte Anteilsregister und die Meldung an das RDB sowie, wenn der Investor ein Investitionszertifikat besitzt, die Aufzeichnung der Investition beim RDB. Artikel 25 der Devisenverordnung erlaubt einer Bank, vor der Rückführung eines Kapitalertrags die einschlägigen Belege anzufordern, und dies sind die Unterlagen, die diese Anforderung erfüllen; das Rückführungsverfahren wird in Rückführung von Gewinnen und Kapital beschrieben. Sacheinlagen, etwa Ausrüstung, sollten in gleicher Weise bewertet und dokumentiert werden, da auch sie später als Kapital zurückgeführt werden können.

Die Kontoeröffnung Schritt für Schritt

1. **Gesellschaft beim RDB eintragen**
   Beschaffen Sie die Eintragungsbescheinigung und die Unternehmenskennnummer (die Steuernummer) und melden Sie die wirtschaftlichen Eigentümer beim Registrar General.

2. **Bank und Konten auswählen**
   In der Regel ein Girokonto in Franc und ein Fremdwährungskonto für Kapital und grenzüberschreitende Zahlungen; vergleichen Sie die Onboarding-Anforderungen und Gebühren der Banken.

3. **Verwaltungsratsbeschluss fassen**
   Genehmigen Sie die Eröffnung der Konten, benennen Sie die Zeichnungsberechtigten und legen Sie die Zeichnungsregeln fest; Banken verlangen dies üblicherweise, obwohl kein Gesetz es vorschreibt.

4. **Gesellschafts- und Identitätsunterlagen zusammenstellen**
   Eintragungsbescheinigung, Satzung, Gesellschafterliste, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum, Strukturdiagramm, beglaubigte Gründungsdokumente ausländischer Gesellschafter und gültige Lichtbildausweise für Direktoren, Zeichnungsberechtigte und wirtschaftliche Eigentümer.

5. **Geschäft und Mittelherkunft erläutern**
   Beschreiben Sie die geplante Tätigkeit, den erwarteten Umsatz, die Länder der Geschäftspartner und die Herkunft des Kapitals, jeweils mit Nachweisen.

6. **Fragen zur Sanktionsprüfung und zu verstärkten Sorgfaltspflichten beantworten**
   Die Bank gleicht Namen mit Sanktionslisten ab und stellt politisch exponierte Personen fest; ist eine solche Person beteiligt, ist mit der Zustimmung der Geschäftsleitung und Fragen zur Herkunft des Vermögens zu rechnen.

7. **Konto mit Mitteln ausstatten und Nachweise aufbewahren**
   Überweisen Sie das Kapital vom eigenen Konto des Gesellschafters und legen Sie die Gutschriftsanzeige der Bank zu den Unterlagen über die Anteilszuteilung.

8

Bank auf dem Laufenden halten

Teilen Sie Änderungen bei Gesellschaftern, wirtschaftlichen Eigentümern, Direktoren und Zeichnungsberechtigten mit, die nach Artikel 17 des Geldwäschegesetzes eine erneute Sorgfaltsprüfung auslösen.

Unterlagen, die eine ruandische Bank üblicherweise verlangt

Die Anforderungen unterscheiden sich je nach Bank und Risiko; diese Liste gibt die gesetzlichen Anforderungen der Artikel 13 und 14 des Geldwäschegesetzes und die übliche Bankpraxis wieder.

- [ ] **Existenznachweis**
  Eintragungsbescheinigung des RDB und Auszug mit Unternehmenskennnummer, Rechtsform, eingetragenem Sitz, Direktoren und Gesellschaftern.
- [ ] **Satzung und Befugnisse**
  Satzung und Beschluss zur Genehmigung des Kontos und der Zeichnungsberechtigten.
- [ ] **Eigentum und Kontrolle**
  Gesellschafterliste, Meldung zum wirtschaftlichen Eigentum und ein Strukturdiagramm bis zu den natürlichen Personen mit 25 % oder mehr.
- [ ] **Ausländische Gesellschafter**
  Beglaubigte Eintragungsbescheinigung, Satzung, Gesellschafter- und Direktorenverzeichnis jedes Gesellschafters, der eine juristische Person ist.
- [ ] **Natürliche Personen**
  Gültiger Reisepass oder nationaler Personalausweis, Kontaktdaten, Anschrift, Beruf und ein etwaiges öffentliches Amt für jeden Direktor, Zeichnungsberechtigten und wirtschaftlichen Eigentümer.
- [ ] **Geschäft und Mittel**
  Geschäftsbeschreibung oder Geschäftsplan, erwartete Kontobewegungen und Nachweis der Herkunft des Kapitals.
- [ ] **Steuern und Lizenzen**
  Steuernummer sowie gegebenenfalls vorhandene Branchenlizenz oder Investitionszertifikat des RDB.

RECHENBEISPIEL

Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer und Ausstattung des Kontos mit Mitteln

Kigali Solar Ltd, eine neue ruandische Gesellschaft, wird zu 70 % von SunCo Holdings, einer Gesellschaft aus Mauritius, und zu 30 % von Frau U, einer ruandischen Staatsangehörigen, gehalten. SunCo wird zu 50 % von Herrn K, einem in Kenia Gebietsansässigen, zu 30 % von einem Infrastrukturfonds, an dem kein Investor 25 % oder mehr hält, und zu 20 % von vier natürlichen Personen mit je 5 % gehalten. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Frau U	30 % unmittelbar: wirtschaftliche Eigentümerin.
Herr K	70 % x 50 % = 35 % mittelbar bei Durchrechnung: wirtschaftlicher Eigentümer.
Der Fonds	70 % x 30 % = 21 % mittelbar, unter 25 %; die Bank wird dennoch fragen, ob der Manager des Fonds SunCo auf andere Weise beherrscht, etwa durch Rechte zur Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats.
Die vier natürlichen Personen	70 % x 5 % = je 3,5 %: keine wirtschaftlichen Eigentümer, aber im Strukturdiagramm ausgewiesen.
Kapital	SunCo überweist 300.000 USD von ihrem eigenen Konto in Mauritius auf das Dollarkonto von Kigali Solar, mit dem Verwendungszweck Anteilszeichnung.
Umtausch	Kigali Solar verkauft ihrer Bank 100.000 USD zu einem beispielhaften Kurs von 1450 RWF, erhält 145.000.000 RWF für Innenausbau und Löhne und behält 200.000 USD zur Bezahlung ihres ausländischen Lieferanten für Solarmodule, eine nach Artikel 14 der Devisenverordnung zulässige Einfuhrzahlung.
Aufzeichnungen	Überweisungsauftrag, Gutschriftsanzeige, Zuteilungsbeschluss, Anteilsregister und Meldung an das RDB werden zusammen mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt.

Ob eine mittelbare Beteiligung wie hier durch Multiplikation entlang der Kette oder nach einer anderen Methode berechnet wird, kann vom Sachverhalt abhängen; die Bank und das RDB können zu jeder Beteiligung nahe 25 % Erläuterungen verlangen.

Wäre Herr K eine ausländische politisch exponierte Person, bräuchte die Bank vor der Kontoeröffnung die Zustimmung der Geschäftsleitung und Nachweise über die Herkunft seines Vermögens.

Fragen von Investoren

Welche Unterlagen benötigt eine ruandische Bank für die Eröffnung eines Firmenkontos?

Nach Artikel 13 und 14 des Gesetzes Nr. 001/2025 prüft die Bank Firma, Rechtsform, Existenznachweis, Vertretungsbefugnisse, leitende Führungskräfte und eingetragenen Sitz der Gesellschaft, ihre Eigentums- und Kontrollverhältnisse, ihre wirtschaftlichen Eigentümer sowie die Identität und Befugnis der Zeichnungsberechtigten anhand gültiger Lichtbildausweise. Die Banken stellen zusätzlich eigene Anforderungen, etwa Beschlüsse des Verwaltungsrats und Nachweise über die Herkunft der Mittel.

Wer gilt bei einem ruandischen Bankkonto als wirtschaftlicher Eigentümer?

Eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar 25 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte hält, nach den Anweisungen Nr. 001/2023/RG. Erfüllt niemand dieses Kriterium, stellt die Bank auf die Person ab, die die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert, und hilfsweise auf ihre oberste Führungskraft, nach Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 001/2025.

Kann eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum in Ruanda ein US-Dollar-Konto führen?

Ja. Artikel 10 der Verordnung Nr. 42/2022 erlaubt Gebietsansässigen und Gebietsfremden, Fremdwährungskonten bei Banken und einlagenannehmenden Mikrofinanzinstituten zu eröffnen, und nach Artikel 11 können diese Konten frei belastet und gutgeschrieben werden. Das Konto berechtigt nicht dazu, Inlandsumsätze in Fremdwährung zu bepreisen oder einzuziehen; dafür ist eine Genehmigung der BNR erforderlich.

Wie lange dauert die Eröffnung eines Firmenkontos in Ruanda?

Eine amtliche Frist gibt es nicht. Die Bank muss die Gesellschaft und ihre wirtschaftlichen Eigentümer vor oder während der Kontoeröffnung prüfen oder nach Artikel 16 des Gesetzes Nr. 001/2025 so bald wie vernünftigerweise möglich danach. Ausländische Gesellschafter in Form juristischer Personen, Trusts und politisch exponierte Personen verlängern das Verfahren; beginnen Sie daher, sobald die Gesellschaft eingetragen ist.

Kann eine Bank die Kontoeröffnung ohne Angabe von Gründen ablehnen?

Ja. Können die Sorgfaltspflichten nicht vollständig erfüllt werden, verpflichtet Artikel 19 des Gesetzes Nr. 001/2025 die Bank, das Konto nicht zu eröffnen und eine Verdachtsmeldung an das Financial Intelligence Centre zu erwägen. Da die Warnung des Kunden (Tipping-off) verboten ist, darf die Bank ihre Gründe nicht im Einzelnen erläutern.

Kann eine ausländische Muttergesellschaft in Ruanda ein Konto eröffnen?

Ja. Eine gebietsfremde juristische Person darf nach Artikel 2 Nr. 15° und Artikel 10 der Verordnung Nr. 42/2022 ein Gebietsfremdenkonto und ein Fremdwährungskonto bei einer in Ruanda zugelassenen Bank führen; es gelten dieselben Kundensorgfaltspflichten wie für jeden anderen Kunden.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Verordnung Nr. 002/FIC/2026 vom 22/06/2026 hat die Geldwäscheverordnung von 2023 ersetzt; die Banken überarbeiten ihre Onboarding-Verfahren und regelmäßigen Überprüfungen, sodass Bestandskunden in den Jahren 2026 und 2027 Aufforderungen zur Aktualisierung ihrer Unterlagen erhalten können.
- Bei der gegenseitigen Evaluierung Ruandas durch die Geldwäschebekämpfungsgruppe für das östliche und südliche Afrika im Jahr 2024 wurden 10 der 11 Wirksamkeitsziele als niedrig bewertet; die Folgeberichterstattung dürfte den Druck auf die Banken aufrechterhalten, wirtschaftliches Eigentum und Herkunft der Mittel streng zu prüfen.
- Artikel 22 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes überlässt die Definition politisch exponierter Personen einer Verordnung des Ministers; Investoren sollten prüfen, ob eine solche Verordnung erlassen oder geändert wurde, bevor sie eine Struktur mit Amtsträgern bei einer Bank als Kunden anmelden.
- Die Liste der Ministerialverordnungen der RRA enthält eine Verordnung zum Common Reporting Standard vom September 2024; die Banken werden daher zunehmend Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit von Kontoinhabern erheben und mit Vertragspartnerstaaten austauschen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Beneficial owner	*Nyir'umutungo nyawe*	*Bénéficiaire effectif*	Die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Kunde letztlich steht (Artikel 2 Nr. x des Gesetzes Nr. 001/2025); 25 % nach den Anweisungen Nr. 001/2023/RG.
Customer due diligence	*Ubushishozi ku mukiriya*	*Devoir de vigilance à l'égard de la clientèle*	Die Identifizierung, Überprüfung und Überwachung, die ein Verpflichteter vornehmen muss (Artikel 12 bis 18).
Business relationship	*Imikoranire y'ubucuruzi*	*Relation d'affaires*	Die auf Dauer angelegte Beziehung, etwa ein Konto, die die Sorgfaltspflichten auslöst.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Politically exposed person	*Umuntu ugaragara mu rwego rwa politiki*	*Personne politiquement exposée*	Eine Person, die mit herausragenden öffentlichen Ämtern betraut ist, einschließlich ihrer Familienangehörigen und ihr nahestehender Personen (Artikel 22).
Reporting person	*Ushinzwe gutanga amakuru*	*Personne déclarante*	Ein Finanzinstitut oder ein bestimmtes Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, das dem Geldwäschegesetz unterliegt (Artikel 8).
Customer	*Umukiriya*	*Client*	Eine Person oder Rechtsgestaltung, für die ein Verpflichteter eine Transaktion durchführt oder ein Konto eröffnet.
Foreign currency account	*Konti y'amadevize*	*Compte en devises*	Ein Konto in Fremdwährung bei einer Bank oder einem einlagenannehmenden Mikrofinanzinstitut in Ruanda (Artikel 10 der Devisenverordnung).
Non-resident account	—	*Compte du non-résident*	Ein Konto, das eine gebietsfremde natürliche oder juristische Person bei einer zugelassenen Bank führt (Artikel 2 Nr. 15°).
Shell bank	*Banki ya baringa*	*Banque fictive*	Eine Bank ohne tatsächliche Präsenz an dem Ort, an dem sie zugelassen ist; Artikel 23 Abs. 4 untersagt Korrespondenzbankbeziehungen zu solchen Briefkastenbanken.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Regeln für die Kontoeröffnung sind für jede Gesellschaft gleich, unabhängig davon, wem sie gehört: Artikel 13 und 14 des Geldwäschegesetzes gelten für eine Gesellschaft in ruandischem Eigentum ebenso wie für eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum, und das 25-%-Kriterium für das wirtschaftliche Eigentum hängt nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Ausländisches Eigentum spielt wegen dessen eine Rolle, was die Bank zurückverfolgen und prüfen muss: Ausländische Gesellschafter in Form juristischer Personen, Trusts und Treuhänder (Nominees) fügen weitere Ebenen hinzu, ausländische Unterlagen müssen beglaubigt werden, und die Mittel stammen aus dem Ausland. Zwei Regeln treffen ausländische Strukturen härter. Verstärkte Maßnahmen mit Zustimmung der Geschäftsleitung und Prüfung der Herkunft des Vermögens sind bei ausländischen politisch exponierten Personen zwingend, bei inländischen dagegen nur in Fällen höheren Risikos (Artikel 22), und verstärkte Sorgfaltspflichten gelten für Personen aus Ländern, die die FATF benennt (Artikel 31). Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft und des COMESA erhalten keine Sonderbehandlung, und seit Mai 2025 gelten in der EAC Ansässige für devisenrechtliche Zwecke als Gebietsfremde, auch wenn sie weiterhin Fremdwährungs- und Gebietsfremdenkonten führen dürfen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Gegenüber der Bank gemachte Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum, die vom RDB-Register abweichen: Die Banken gleichen ab, und eine Abweichung stoppt das Verfahren.
- Einzahlung des Kapitals vom Konto eines Dritten oder in bar: Die Herkunft der Mittel lässt sich nicht zurückverfolgen, und die spätere Rückführung wird schwieriger.
- Vereinnahmung von Einnahmen der Gesellschaft auf dem Privatkonto eines Direktors, solange das Firmenkonto noch nicht eröffnet ist; dies vermischt Mittel und weckt Bedenken im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten.
- Der Bank nicht mitgeteilte Änderungen bei Gesellschaftern, wirtschaftlichen Eigentümern oder Zeichnungsberechtigten, die nach Artikel 17 zum Einfrieren von Kontovollmachten führen können.
- Die Annahme, ein Dollarkonto erlaube die Rechnungsstellung in Dollar an ruandische Kunden: Die Preisregeln und Bußgelder der Verordnung Nr. 89/2025 gelten weiterhin.
- Nicht von Anfang an offengelegte politisch exponierte Personen in der Beteiligungskette: Eine späte Entdeckung kann nach Artikel 19 zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

AMTLICHE QUELLEN

- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen — https://www.bnr.rw/documents/2025_AMLCFT_LAW.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte, Artikel 2, 10 bis 12 und 36 — https://www.bnr.rw/documents/Regulations_governing_Foreign_Exchange_Operations_2022.pdf
- Amategeko, das amtliche Rechtsportal: Verordnung Nr. 002/FIC/2026 vom 22/06/2026 und Anweisungen des Registrar General Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 — https://amategeko.gov.rw
- Financial Action Task Force (FATF): Bericht über die gegenseitige Evaluierung Ruandas (Mutual Evaluation Report), 2024 — https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/MER-Rwanda-2024.html

Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme: keine BNR-Genehmigung für die Kreditaufnahme im Ausland nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 42/2022, die Quellensteuer von 15 % auf Zinsen und ihre Ausnahmen für Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und Banken als Darlehensgeber, die Grenze von vier zu eins für Darlehen nahestehender Personen und Wechselkursverluste, Rückzahlung und Rückführung des Schuldendienstes nach Artikel 12 des Investitionsgesetzes sowie die 120-%-Kriterien für Fremdwährungsdarlehen ruandischer Banken nach der Richtlinie Nr. 46/2026

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte dürfen Gebietsansässige zur Finanzierung ihrer Tätigkeit frei Fremdwährungsdarlehen bei gebietsfremden Banken, internationalen Finanzinstitutionen oder anderen Gebietsfremden aufnehmen, und die Banken erfassen Angaben zu den Rückzahlungen für Meldezwecke; eine Genehmigung oder Registrierung durch die National Bank of Rwanda (BNR) ist für den Darlehensnehmer nicht erforderlich.
- Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung berechtigt einen Investor, nach Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten in Ruanda Tilgungen und Zinsen auf Auslandsdarlehen zurückzuführen, und Artikel 24 der Verordnung Nr. 42/2022 erlaubt den Banken, Zinsen gegen Belege, aus denen die Herkunft der Mittel hervorgeht, ins Ausland zu überweisen.
- Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern erhebt eine Quellensteuer von 15 % auf von Gebietsansässigen gezahlte Zinsen; ausgenommen sind Zinsen auf Einlagen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, Zinsen auf Darlehen einer ausländischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution, die in ihrem Herkunftsland von der Einkommensteuer befreit ist, sowie Zinsen, die ruandische Banken und einlagenannehmende Mikrofinanzinstitute an

ausländische Banken und Finanzinstitute zahlen; als geschuldet verbuchte Zinsen, die sechs Monate nach dem Steuerzeitraum noch nicht gezahlt sind, gelten als gezahlt.

- Nach Artikel 25 des Gesetzes Nr. 027/2022 sind Zinsen auf Darlehen zwischen nahestehenden Personen insoweit nicht abzugsfähig, als die Darlehen insgesamt das Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals ohne Rückstellungen, Rücklagen und Gewinnvorträge übersteigen; realisierte Wechselkursverluste auf diesen übersteigenden Betrag sind ebenfalls nicht abzugsfähig, ebenso wie sämtliche nicht realisierten Wechselkursverluste; die Zinsregel gilt nicht für Geschäftsbanken, Versicherer und andere Finanzinstitute.
- Die Richtlinie Nr. 46/2026 vom 08/04/2026 über die Kreditvergabe in Fremdwährung, unterzeichnet und in Kraft seit dem 4. Mai 2026, erlaubt ruandischen Banken und einlagenannehmenden Mikrofinanzinstituten die Kreditvergabe in Fremdwährung nur an Kreditnehmer, die Fremdwährungseinnahmen erzielen oder zu Transaktionen in Fremdwährung berechtigt sind, mit einem Netto-Fremdwährungs-Cashflow von mindestens 120 % des jährlichen Schuldendienstes, Rückzahlung in der Darlehenswährung und Sicherheiten von Gebietsfremden in Höhe von mindestens 120 % des Darlehens (100 % bei Barmitteln oder Garantien in derselben Währung); eine Unbedenklichkeitserklärung der BNR, die innerhalb von 10 Arbeitstagen erteilt wird, ist für jedes Mikrofinanzdarlehen und für Bankkredite über 20 % des Kernkapitals erforderlich.

Kreditaufnahme im Ausland ohne Genehmigung

Ruanda kennt kein Genehmigungsverfahren für die externe Kreditaufnahme. **Artikel 26 der Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte** (die Devisenverordnung) bestimmt, dass Gebietsansässige zur Finanzierung ihrer Tätigkeit frei Fremdwährungsdarlehen bei gebietsfremden Banken, internationalen Finanzinstitutionen oder anderen Gebietsfremden aufnehmen dürfen. Derselbe Artikel fordert die Darlehensnehmer auf, auf den Zinssatz zu achten und sicherzustellen, dass das Wechselkursrisiko gemindert wird, und verpflichtet die Banken, Angaben zur Rückzahlung von Auslandskrediten für Meldezwecke zu erfassen. Bank- und Kreditgeschäfte sowie die Zahlung von Zinsen und Tilgungen sind nach Artikel 2 Nr. 2° Transaktionen der Kapitalverkehrsbilanz, und die Verordnung erklärt in Artikel 1 die Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu ihrem Ziel. Eine Vorschrift, nach der der Darlehensnehmer eine BNR-Genehmigung einholen, das Darlehen registrieren oder es der National Bank of Rwanda (BNR) melden muss, wurde weder in der Devisenverordnung noch in den Änderungen von 2025 noch in den am 10. Oktober 2026 geltenden BNR-Richtlinien gefunden.

Das Darlehen muss gleichwohl über das Bankensystem abgewickelt werden. Nach Artikel 20 müssen alle Zahlungen an Gebietsfremde und alle Überweisungen von Gebietsansässigen ins oder aus dem Ausland über zugelassene Intermediäre oder die BNR laufen; die Auszahlung geht daher auf dem Konto des Darlehensnehmers bei einer ruandischen Bank ein, und Zinsen und Tilgung werden über diese Bank gezahlt. Die Bank erfasst die Rückzahlungen und meldet sie, und sie wird bei der ersten Zahlung den Darlehensvertrag anfordern. Wer Darlehensvertrag, Ziehungsanzeige und Gutschriftsanzeige der Bank von Anfang an zusammen aufbewahrt, macht spätere Rückzahlungen zur Routine.

Die Vorschriften von 2025 zur **Preisstellung und Abwicklung von Geschäften in Fremdwährung**, beschrieben unter Devisenvorschriften, betreffen Preise für Waren und Dienstleistungen. Ein Fremdwährungsdarlehen eines Gebietsfremden ist eine Transaktion der Kapitalverkehrsbilanz, die Artikel 26 ausdrücklich zulässt; der Darlehensnehmer darf es daher in Dollar oder Euro erhalten und

zurückzahlen, auch wenn er selbst nicht zu Transaktionen in Fremdwährung berechtigt ist. Was der Darlehensnehmer nicht darf, ist, die Währung an seine ruandischen Kunden weiterzugeben, indem er seine eigenen Verkäufe ohne Genehmigung in Dollar bepreist.

Darlehen zwischen Gebietsansässigen, Garantien und Währungsrisiko

Artikel 26 erfasst Darlehen von Gebietsfremden. Die Kreditvergabe in Fremdwährung durch in Ruanda ansässige Finanzinstitute richtet sich nach Artikel 27 und der Richtlinie Nr. 46/2026, die nachstehend beschrieben werden. Weniger klar ist die Lage, wenn eine gebietsansässige Gesellschaft, die kein Finanzinstitut ist, einem anderen Gebietsansässigen ein Darlehen in Fremdwährung gewährt, etwa wenn eine ruandische Holdinggesellschaft ihrer ruandischen Tochtergesellschaft Dollar leiht: Die Devisenverordnung definiert das **Devisengeschäft** so, dass es jede Kontofazilität, Kreditgewährung, Darlehensvergabe sowie jede Ausstellung einer Garantie oder Gegengarantie in Fremdwährung umfasst (Artikel 2 Nr. 7°), und nur zugelassene Intermediäre dürfen Devisengeschäfte betreiben (Artikel 3). Ein solches Darlehen und eine von einer ruandischen Gesellschaft gestellte Garantie in Fremdwährung, etwa zur Unterstützung der Kreditaufnahme ihrer ausländischen Muttergesellschaft, sollten daher vor der Unterzeichnung mit der Bank der Gesellschaft und erforderlichenfalls mit der BNR besprochen werden. Ein Darlehen zwischen Gebietsansässigen in Ruanda-Franc wirft keine devisenrechtliche Frage auf.

Das Währungsrisiko trägt der Darlehensnehmer. Eine Gesellschaft, deren Einnahmen auf Franc und deren Schulden auf Dollar lauten, muss für jede Zahlung Dollar bei ihrer Bank kaufen, zu dem Kurs, den die Bank nach Artikel 5 frei festsetzt, und ein Leitfaden der Regierung der Vereinigten Staaten vom März 2026 gibt Berichte von Investoren über Devisenknappheit auf dem ruandischen Markt wieder. Die steuerlichen Regeln verschärfen das Risiko: Nicht realisierte Wechselkursverluste sind nach Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes nie abzugsfähig, sodass ein Kursverfall des Franc die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in ihrem Abschluss erhöhen kann, ohne dass bis zur Realisierung des Verlusts eine steuerliche Entlastung eintritt, und realisierte Verluste auf Darlehen nahestehender Personen oberhalb der Grenze von vier zu eins sind ebenfalls nicht abzugsfähig. Darlehensgeber und Darlehensnehmer begegnen dem häufig, indem sie in Franc finanzieren, wo eine Refinanzierungsquelle in Franc vorhanden ist, indem sie sich bei einer ruandischen Bank absichern oder indem sie Dollarschulden mit Dollareinnahmen wie Exporterlösen abgleichen.

Quellensteuer auf ins Ausland gezahlte Zinsen

Zinsen, die ein in Ruanda Ansässiger an einen gebietsfremden Darlehensgeber zahlt, unterliegen nach Artikel 60 des **Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern** (das Einkommensteuergesetz) einer Quellensteuer von **15 %**, die auf die Bruttozinsen berechnet und innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung erklärt und abgeführt wird (Artikel 64). Der Zahlende haftet persönlich für nicht einbehaltene Steuer, einschließlich Säumniszuschlägen und Zinsen (Artikel 66). Artikel 60 selbst nimmt drei Arten von Zinsen aus: Zinsen auf Einlagen, die mindestens ein Jahr bei Finanzinstituten gehalten werden; Zinsen auf Darlehen einer **ausländischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution**, die nach dem Recht ihres Herkunftslandes von der Einkommensteuer befreit ist; sowie Zinsen, die in Ruanda tätige Banken und einlagenannehmende Mikrofinanzinstitute an Banken oder andere ausländische Finanzinstitute zahlen. Die zweite Ausnahme

macht Darlehen von Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen für Projekt- und Infrastrukturfinanzierungen besonders attraktiv; der Darlehensgeber sollte aufgefordert werden, seine Steuerbefreiung im Herkunftsland nachzuweisen. Die dritte bedeutet, dass sich eine ruandische Bank ohne Quellensteuer im Ausland refinanzieren kann; das ist von Bedeutung, wenn eine ausländische Bank einer ruandischen Bank Kredit gewährt, die ihn an den Darlehensnehmer weiterreicht.

Artikel 60 bestimmt außerdem, dass ein in den Büchern als Verbindlichkeit gegenüber einem Gläubiger erfasster Betrag, der das steuerpflichtige Einkommen gemindert hat, als gezahlt gilt, wenn er **sechs Monate nach Ende des Steuerzeitraums** noch offen ist. Aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf ein Gesellschafterdarlehen lösen daher innerhalb dieser Frist Quellensteuer aus, selbst wenn die Muttergesellschaft einer Stundung der Zahlung zustimmt. Niedrigere Sätze sind auf dreierlei Weise erreichbar. Abkommen senken den Satz auf Zinsen, typischerweise auf 10 % (8 % nach dem Abkommen mit China), sofern der Darlehensgeber der wirtschaftliche Eigentümer ist und seine Ansässigkeitsbescheinigung nach Artikel 22 und 101 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren mit der Quellensteuererklärung eingereicht wird. Das Investitionsgesetz sieht 0 % auf Zinsen vor, die von Investoren in seinen 3-%-Regelungen und von zugelassenen Investoren im Finanzdienstleistungssektor in seiner 15-%-Regelung gezahlt werden, sowie 10 % auf Zinsen auf Auslandsdarlehen, die ein Entwickler eines spezialisierten Parks zahlt. Und Zinsen auf an einem Kapitalmarkt notierte Wertpapiere, die an in Ruanda oder in der Ostafrikanischen Gemeinschaft Ansässige gezahlt werden, sowie Zinsen auf Staatsanleihen mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren unterliegen 5 %. Die vollständigen Regeln finden Sie unter Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen (FAQ 23).

Quellensteuer auf Zinsen am 10. Oktober 2026

Gezahlte Zinsen	Satz	Quelle
An einen gebietsfremden Darlehensgeber, Grundregel	15 % der Bruttozinsen	Artikel 60, Gesetz Nr. 027/2022
Auf ein Darlehen einer ausländischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution, die in ihrem Herkunftsland von der Einkommensteuer befreit ist	Von der Steuer von 15 % ausgenommen	Artikel 60 Nr. 2° Buchst. b
Von einer ruandischen Bank oder einem einlagenannehmenden Mikrofinanzinstitut an eine ausländische Bank oder ein ausländisches Finanzinstitut	Von der Steuer von 15 % ausgenommen	Artikel 60 Nr. 2° Buchst. c
Auf Einlagen, die mindestens ein Jahr bei Finanzinstituten gehalten werden	Von der Steuer von 15 % ausgenommen	Artikel 60 Nr. 2° Buchst. a
Auf notierte Wertpapiere, gezahlt an in Ruanda oder in der EAC Ansässige; auf Staatsanleihen mit einer Laufzeit von drei Jahren oder mehr	5 %	Artikel 60

Gezahlte Zinsen	Satz	Quelle
Von einem Investor in den 3-%-Regelungen des Investitionsgesetzes oder einem zugelassenen Investor im Finanzdienstleistungssektor in der 15-%-Regelung	0 %	Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021
Von einem Entwickler eines spezialisierten Parks auf Auslandsdarlehen	10 %	Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021
An einen in einem Vertragsstaat ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer mit Ansässigkeitsbescheinigung	Abkommenssatz, zum Beispiel 10 % (Mauritius, Singapur, Südafrika, VAE) oder 8 % (China)	Abkommen; Artikel 22 und 101, Gesetz Nr. 020/2023

Abzugsfähigkeit: die Vier-zu-eins-Regel und Wechselkursverluste

Zinsen sind bei der Körperschaftsteuer abzugsfähig, wenn sie für den Geschäftsbetrieb anfallen, doch Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes setzt drei Grenzen, die für die Auslandsfinanzierung von Bedeutung sind. Nr. 10° versagt den Abzug von gezahlten oder geschuldeten Zinsen aus Darlehen zwischen **nahestehenden Personen**, soweit die Darlehen insgesamt das **Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals** übersteigen; dieses umfasst nicht die Rückstellungen, Rücklagen und Gewinnvorträge, wie sie in der nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Bilanz ausgewiesen sind. Nr. 11° versagt den Abzug realisierter Wechselkursverluste aus Darlehen nahestehender Personen, die dasselbe Verhältnis von vier zu eins übersteigen, und Nr. 12° versagt den Abzug sämtlicher nicht realisierter Wechselkursverluste. Die Zinsbeschränkung nach Nr. 10° gilt nicht für Geschäftsbanken, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute. Eine gesonderte Obergrenze auf Grundlage des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) gibt es nicht.

Da das Verhältnis nur das eingezahlte Eigenkapital berücksichtigt, gewinnt eine ertragsstarke Gesellschaft mit hohen Gewinnvorträgen dadurch keinen zusätzlichen Verschuldungsspielraum. Eine Umwandlung von Gewinnvorträgen in Gesellschaftskapital würde die Obergrenze anheben, doch in Anteile umgewandelte Gewinne nach Steuern oder Gewinnvorträge gelten selbst als Zahlung, die nach Artikel 60 Nr. 7° einer Quellensteuer von 15 % unterliegt, außer bei einem Finanzinstitut, dessen Kapital unter dem Mindestbetrag der BNR liegt; die Kosten einer Kapitalerhöhung sollten daher gegen den Wert der zusätzlichen Abzüge abgewogen werden. Nahestehende Personen sind im Einkommensteuergesetz weit definiert, nämlich als jede Person, die nach den Weisungen oder Wünschen einer anderen handelt oder voraussichtlich handeln wird, und umfassen Konzerngesellschaften. Darlehen nahestehender Personen müssen außerdem nach den Verrechnungspreisregeln der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026, die eine Dokumentation konzerninterner Finanzierungen verlangen, zu einem fremdüblichen Zinssatz gewährt werden; siehe Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht (FAQ 28).

Rückzahlung des Darlehens und Zinszahlungen ins Ausland

Artikel 12 des **Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung** (das Investitionsgesetz) berechtigt einen Investor, nach Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten in Ruanda Kapital, Gewinne, **Tilgungen und Zinsen auf Auslandsdarlehen**, Liquidationserlöse und sonstige Vermögenswerte zurückzuführen (FAQ 61). Die Devisenverordnung setzt dieses Recht über die Banken um: Zinsen gehören zu den Zahlungen, die ein zugelassener Intermediär gegen Vorlage einschlägiger Belege, aus denen die Herkunft der Mittel hervorgeht, ins Ausland überweisen darf (Artikel 24), und vor der Rückführung einer Investitionsrendite muss der Intermediär Belege anfordern (Artikel 25). Die Unterlagen, die diese Anforderungen erfüllen, sind der Darlehensvertrag, der Nachweis, dass der Darlehensbetrag tatsächlich in Ruanda eingegangen ist, die Zinsberechnung oder der Tilgungsplan sowie die Quellensteuererklärung und die Zahlungsquittung. Artikel 33 erlaubt der BNR, Überweisungen ins Ausland im Rahmen der Verpflichtungen Ruandas aus internationalen Abkommen zu untersagen.

Auf Tilgungszahlungen fällt keine ruandische Steuer an, doch die Bank wird sehen wollen, dass das Darlehen eingegangen ist; ein als Sachleistung gewährtes oder von der Muttergesellschaft unmittelbar an die ausländischen Lieferanten des Darlehensnehmers ausgezahltes Darlehen sollte daher ebenso sorgfältig dokumentiert werden. Keine Vorschrift der Devisenverordnung beschränkt die vorzeitige Rückzahlung oder Refinanzierung eines Auslandsdarlehens. Werden Zinsen kapitalisiert oder aufgelaufen gelassen, kann die Sechsmonatsregel des Artikels 60 die Quellensteuer vorziehen, auch wenn kein Geld fließt. Das Rückführungsverfahren insgesamt, einschließlich der Prüfungen durch die Bank und der Zeitabläufe, ist unter Rückführung von Gewinnen und Kapital beschrieben.

Fremdwährungsdarlehen ruandischer Banken: Richtlinie Nr. 46/2026

Eine Gesellschaft, die im Inland Dollar aufnehmen will, trifft auf eine strengere Regelung. Artikel 27 der Devisenverordnung erlaubt gebietsansässigen Finanzinstituten, Gebietsansässigen und Gebietsfremden Kredite in Fremdwährung zu den in einer BNR-Richtlinie festgelegten Bedingungen zu gewähren, derzeit der **Richtlinie Nr. 46/2026 vom 08/04/2026 über die Kreditvergabe in Fremdwährung**, die die Richtlinie Nr. 2500/2018-09 vom 27/12/2018 aufgehoben hat und mit ihrer Unterzeichnung am 4. Mai 2026 in Kraft getreten ist. Sie gilt für kreditgebende Institute, das heißt Banken und einlagenannehmende Mikrofinanzinstitute, und erfasst jedes auf Fremdwährung lautende oder in Fremdwährung rückzahlbare Darlehen, einschließlich Fazilitäten, bei denen Kapital oder Zinsen in Fremdwährung zahlbar sind (Artikel 2).

Nach Artikel 4 darf ein kreditgebendes Institut ein Fremdwährungsdarlehen nur gewähren, wenn: der Kreditnehmer eine natürliche Person mit Einkünften in Fremdwährung oder eine zu Transaktionen in Fremdwährung berechtigte juristische Person ist; seine Fremdwährungseinnahmen aus einer rechtmäßigen Geschäftstätigkeit stammen, die Fremdwährung erwirtschaften darf; sein Netto-Fremdwährungs-Cashflow zur Bedienung des Darlehens ausreicht und mindestens **120 % der gesamten jährlichen Rückzahlung** von Kapital und Zinsen beträgt, bei Darlehen mit einer Laufzeit unter einem Jahr der gesamten Raten; die Rückzahlung bis zur Fälligkeit in der Darlehenswährung erfolgt; das Wechselkursrisiko gemindert ist; von Gebietsfremden gestellte Sicherheiten leicht zugänglich und verwertbar sind und mindestens **120 % des Darlehens** wert sind, bzw. 100 %, wenn es sich um Barmittel

oder eine Garantie in der Darlehenswährung handelt; und die aufsichtsrechtlichen Vorschriften über nahestehende Personen, Konzentrationen und Großkredite eingehalten werden. Der Kreditgeber muss die Fähigkeit des Kreditnehmers, das Darlehen in Fremdwährung zu bedienen, prüfen und regelmäßig neu bewerten.

Nach Artikel 5 benötigt der Kreditgeber die vorherige **Unbedenklichkeitserklärung** der BNR für jedes Fremdwährungsdarlehen eines einlagenannehmenden Mikrofinanzinstituts sowie für bilanzwirksame Fremdwährungskredite einer Bank, die **20 % ihres Kernkapitals** übersteigen. Der Antrag beschreibt Kreditnehmer, Betrag, Währung, Zweck, Laufzeit, Risikobewertung, Konditionen, Risikominderung und Sicherheiten, und die BNR antwortet innerhalb von **10 Arbeitstagen** nach Eingang eines vollständigen Antrags. Die BNR kann die Fremdwährungskreditvergabe eines Instituts beschränken, wenn es die Risiken nicht mindert (Artikel 6), die Kreditgeber berichten regelmäßig über diese Darlehen (Artikel 7), und Verstöße ziehen aufsichtsrechtliche Sanktionen nach sich (Artikel 8). Die Verbindung zu den Devisenvorschriften ist unmittelbar: Ein Kreditnehmer ist berechtigt, wenn er Fremdwährung erwirtschaftet, etwa als Exporteur, oder nach der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 als Händler gilt oder zugelassen ist, etwa ein vom RDB lizenziertes Hotel oder eine KIFC-Einheit. Fremdwährungsdarlehen machten im März 2026 nach dem Financial Stability Report der BNR vom Juni 2026 27,6 % der Bankkredite aus, bei einer Quote notleidender Kredite von 0,2 %.

Sicherheiten für Darlehensgeber

Ausländische Darlehensgeber lassen sich in der Regel Sicherheiten an den ruandischen Vermögenswerten des Darlehensnehmers bestellen. Hypotheken an Grundstücken und Gebäuden unterliegen dem Gesetz Nr. 10/2009 vom 14/05/2009 über Hypotheken und werden beim Registrar General über das elektronische Hypothekenregistrierungssystem des RDB eingetragen; die Eintragung nimmt der Darlehensgeber vor, sodass ein ausländischer Darlehensgeber einen örtlichen Vertreter oder Sicherheitentreuhänder benötigt, der die Eintragung vornehmen und später die Vollstreckung betreiben kann; Sicherheiten an beweglichen Vermögenswerten wie Ausrüstung und Forderungen unterliegen dem Gesetz Nr. 34/2013, das das Gesetz Nr. 11/2009 über Sicherungsrechte an beweglichen Sachen aufgehoben hat, und werden bei derselben Stelle eingetragen. Die Regeln über Hypotheken, Pachtland als Sicherheit und Vollstreckung finden Sie unter Hypotheken, Sicherheiten und Immobiliengeschäft, die Rangfolge gesicherter Gläubiger in der Insolvenz unter Insolvenz und Restrukturierung. Für eine ruandische Bank, die in Fremdwährung Kredite vergibt, fügt die Richtlinie Nr. 46/2026 hinzu, dass von Gebietsfremden gestellte Sicherheiten, etwa eine Garantie oder ein Pfandrecht einer ausländischen Muttergesellschaft, leicht zugänglich und verwertbar sein und mindestens 120 % des Darlehens abdecken müssen, bzw. 100 % bei Barmitteln oder einer Garantie in der Darlehenswährung.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welche Regeln gelten für dieses Darlehen?

Eine Entscheidungshilfe für eine ruandische Gesellschaft, die eine Kreditaufnahme plant. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

Q1 **Ist der Darlehensgeber gebietsfremd (eine ausländische Muttergesellschaft, Bank, ein Fonds oder eine Entwicklungsfinanzierungsinstitution)?**

Ja Keine BNR-Genehmigung: Artikel 26 erlaubt Gebietsansässigen die freie Kreditaufnahme. Nehmen Sie die Mittel über eine ruandische Bank entgegen und bewahren Sie den Vertrag und die Gutschriftsanzeige auf. Weiter zu Frage 3.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Ist der Darlehensgeber eine ruandische Bank oder ein einlagenannehmendes Mikrofinanzinstitut, das in Fremdwährung Kredit gewährt?**

Ja Es gilt die Richtlinie Nr. 46/2026: Fremdwährungseinnahmen oder Berechtigung, Cashflow-Deckung von 120 %, Rückzahlung in der Darlehenswährung, Sicherheiten von Gebietsfremden von 120 % und gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitserklärung der BNR.

Nein Ein Franc-Darlehen eines Gebietsansässigen wirft keine devisenrechtliche Frage auf; ein Fremdwährungsdarlehen oder eine Fremdwährungsgarantie eines gebietsansässigen Nichtfinanzunternehmens sollte zuvor mit der Bank oder der BNR abgeklärt werden, da es sich um ein Devisengeschäft handeln kann.

Q3 **Ist der Darlehensgeber eine befreite ausländische Entwicklungsfinanzierungsinstitution, oder ist der Darlehensnehmer eine ruandische Bank, die an eine ausländische Bank zahlt?**

Ja Die Zinsen sind nach Artikel 60 von der Quellensteuer von 15 % ausgenommen; bewahren Sie Nachweise über den Status des Darlehensgebers auf.

Nein Behalten Sie innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung 15 % ein, bzw. den Abkommenssatz bei Vorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung oder den Satz des Investitionsgesetzes, wenn der Darlehensnehmer die Voraussetzungen erfüllt.

Q4 **Ist der Darlehensgeber eine dem Darlehensnehmer nahestehende Person?**

Ja Prüfen Sie die Grenze von vier zu eins im Verhältnis zum eingezahlten Eigenkapital nach Artikel 25, legen Sie einen fremdüblichen Zinssatz fest und dokumentieren Sie ihn nach der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC.

Nein Die Zinsen sind nach den allgemeinen Regeln abzugsfähig; nicht realisierte Wechselkursverluste bleiben nicht abzugsfähig.

Die Darlehensakte, die Sie vom ersten Tag an führen sollten

Was die zahlende Bank, die Rwanda Revenue Authority (RRA) und ein künftiger Käufer voraussichtlich verlangen werden.

- [ ] **Darlehensvertrag**
  Unterzeichneter Vertrag mit Währung, Zinssatz, Tilgungsplan und etwaigen Sicherheiten sowie die Zustimmungen der Verwaltungsräte beider Parteien.
- [ ] **Nachweis der Auszahlung**
  Der Überweisungsauftrag des Darlehensgebers und die Gutschriftsanzeige der ruandischen Bank, aus der der Eingang der Mittel in Ruanda hervorgeht.
- [ ] **Zinsberechnungen**
  Zins-und Tilgungspläne, die jeder Zahlung ins Ausland entsprechen.
- [ ] **Nachweise zur Quellensteuer**
  Erklärungen und Quittungen für jede Zahlung oder Nachweise über die Befreiung, die abkommensrechtliche Ansässigkeitsbescheinigung oder den Status nach dem Investitionsgesetz.
- [ ] **Berechnungen zur Unterkapitalisierung**
  Jährliche Gegenüberstellung der Darlehen nahestehender Personen mit dem Vierfachen des eingezahlten Eigenkapitals und die sich daraus ergebende Abzugsversagung.
- [ ] **Unterstützung bei Verrechnungspreisen**
  Fremdvergleich des Zinssatzes und der Garantiegebühren für Darlehen nahestehender Personen.
- [ ] **Sicherheitenunterlagen**
  Eintragungen von Hypotheken und Sicherheiten an beweglichen Sachen sowie etwaige Garantien der Muttergesellschaft.

RECHENBEISPIEL

Ein Gesellschafterdarlehen oberhalb der Grenze von vier zu eins

Eine ruandische Produktionstochtergesellschaft hat ein eingezahltes Gesellschaftskapital von 1.000.000.000 RWF und Gewinnvorträge von 400.000.000 RWF. Ihre Muttergesellschaft in Mauritius, die wirtschaftliche Eigentümerin ist und über eine Ansässigkeitsbescheinigung verfügt, hat ihr 6.000.000.000 RWF zu 8 % jährlich geliehen. Die Gesellschaft hat keine weiteren Verbindlichkeiten aus Darlehen. Alle Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Zinsen für das Jahr	6.000.000.000 RWF x 8 % = 480.000.000 RWF.
Obergrenze vier zu eins	4 x 1.000.000.000 RWF = 4.000.000.000 RWF; Gewinnvorträge bleiben außer Betracht.
Übersteigende Verschuldung	6.000.000.000 RWF - 4.000.000.000 RWF = 2.000.000.000 RWF, ein Drittel des Darlehens.

Nicht abzugsfähige Zinsen	Bei anteiliger Aufteilung, die das Gesetz nicht ausdrücklich regelt, ein Drittel von 480.000.000 RWF = 160.000.000 RWF; 320.000.000 RWF bleiben abzugsfähig.
Zusätzliche Körperschaftsteuer	160.000.000 RWF x 28 % = 44.800.000 RWF.
Quellensteuer auf die gesamten Zinsen	Abkommenssatz 10 % x 480.000.000 RWF = 48.000.000 RWF, gegenüber 72.000.000 RWF bei 15 % ohne Bescheinigung.
Alternative: Gewinnvorträge in Kapital umwandeln	Die Umwandlung von 400.000.000 RWF Gewinnvorträgen in Anteile würde die Obergrenze um 1.600.000.000 RWF anheben, doch die Umwandlung unterliegt nach Artikel 60 Nr. 7° vor einer etwaigen Abkommensentlastung einer Quellensteuer von 15 %, also 60.000.000 RWF.
Alternative: DFI als Darlehensgeber	Wären 2.000.000.000 RWF stattdessen von einer befreiten ausländischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution gekommen, unterlägen die Zinsen auf diesen Teil keiner Quellensteuer und wären, da es sich nicht um Zinsen auf ein Darlehen zwischen nahestehenden Personen handelt, nicht selbst nach Nr. 10° vom Abzug ausgeschlossen; siehe die erste Anmerkung dazu, wie die Darlehen insgesamt bemessen werden.

Ob Darlehen Dritter zu den „Darlehen insgesamt“ im Sinne von Artikel 25 Nr. 10° zählen, ist nicht ausdrücklich geregelt; dieses Beispiel umgeht die Frage, indem es keine sonstigen Verbindlichkeiten annimmt.

Ein nicht realisierter Wechselkursverlust auf ein Dollardarlehen wäre unabhängig vom Verhältnis nicht abzugsfähig.

Fragen von Investoren

Benötige ich eine BNR-Genehmigung für ein Darlehen meiner ausländischen Muttergesellschaft?

Nein. Artikel 26 der Verordnung Nr. 42/2022 erlaubt Gebietsansässigen, frei Fremdwährungsdarlehen bei gebietsfremden Banken, internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gebietsfremden aufzunehmen. Die Mittel müssen nach Artikel 20 über eine zugelassene Bank laufen, und die Banken erfassen Rückzahlungen für Meldezwecke, doch eine Genehmigungs-oder Registrierungspflicht für den Darlehensnehmer wurde nicht festgestellt.

Welche Quellensteuer fällt auf Zinsen für ein Auslandsdarlehen an?

15 % nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022, es sei denn, der Darlehensgeber ist eine ausländische Entwicklungsfinanzierungsinstitution, die in ihrem Herkunftsland steuerbefreit ist, der Zahlende ist eine ruandische Bank, die an eine ausländische Bank zahlt, ein Abkommen senkt den Satz bei Vorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung, oder der Darlehensnehmer erfüllt die Voraussetzungen für die Sätze von 0 % oder 10 % des Investitionsgesetzes.

Für wie viel Gesellschafterfremdkapital kann eine ruandische Gesellschaft Zinsen abziehen?

Zinsen auf Darlehen nahestehender Personen sind nach Artikel 25 des Gesetzes Nr. 027/2022 nicht abzugsfähig, soweit die Darlehen insgesamt das Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals ohne Rückstellungen, Rücklagen und Gewinnvorträge übersteigen. Realisierte Wechselkursverluste auf den übersteigenden Betrag sind ebenfalls vom Abzug ausgeschlossen. Banken, Versicherer und andere Finanzinstitute fallen nicht unter die Zinsregel.

Kann eine ruandische Bank meiner Gesellschaft Kredit in US-Dollar gewähren?

Nach der Richtlinie Nr. 46/2026 nur, wenn Ihre Gesellschaft Fremdwährung erwirtschaftet oder zu Transaktionen in Fremdwährung berechtigt ist, ihr Netto-Fremdwährungs-Cashflow mindestens 120 % des jährlichen Schuldendienstes beträgt und sie in Dollar zurückzahlt. Sicherheiten von Gebietsfremden müssen 120 % des Darlehens abdecken, und für große Kredite ist eine Unbedenklichkeitserklärung der BNR innerhalb von 10 Arbeitstagen erforderlich.

Können Zinsen auf ein Gesellschafterdarlehen aufgelaufen und später gezahlt werden?

Sie können aufgelaufen werden, doch nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 gilt ein als Verbindlichkeit gegenüber einem Gläubiger verbuchter Betrag, der das steuerpflichtige Einkommen gemindert hat, als gezahlt, wenn er sechs Monate nach Ende des Steuerzeitraums noch offen ist; die Quellensteuer wird dann auch ohne Zahlung fällig.

Können Darlehensrückzahlungen frei ins Ausland überwiesen werden?

Ja. Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 garantiert die Rückführung von Tilgungen und Zinsen auf Auslandsdarlehen, sobald die steuerlichen Pflichten erfüllt sind, und die Banken überweisen Zinsen nach Artikel 24 der Verordnung Nr. 42/2022 gegen Belege. Halten Sie den Darlehensvertrag, den Auszahlungsnachweis und die Quittungen über die Quellensteuer bereit.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Richtlinie Nr. 46/2026 und die Devisenverordnung verweisen auf das aufgehobene Zentralbankgesetz von 2017; eine Neufassung auf Grundlage des Gesetzes Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 könnte die Kriterien für Fremdwährungskredite anpassen; prüfen Sie daher die Website der BNR, bevor Sie eine örtliche Dollarfazilität strukturieren.
- Die Verbrauchsteuer von 15 % auf Beträge oder Provisionen, die für Finanztransaktionen berechnet werden, nach dem Gesetz Nr. 011/2025 vom 27/05/2025 soll nach Angaben kommerzieller Quellen gemäß ministeriellen Leitlinien am 1. Juli 2027 in Kraft treten; Bearbeitungs-und sonstige Gebühren ruandischer Kreditgeber könnten dann teurer werden.
- Die CMA-Richtlinie Nr. 01/2025 vom 30/10/2025 erlaubt die Ausgabe von auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren an Bezieher von Fremdwährungseinnahmen und an ausländische Investoren und eröffnet damit einen Weg, im Inland Fremdkapital in Dollar aufzunehmen; ein im August 2025 veröffentlichter Entwurf eines Gesetzes über das Kapitalmarktgeschäft würde das Kapitalmarktgesetz von 2011 ersetzen.
- Bis zum 10. Oktober 2026 war keine Registrierungs-oder Genehmigungsregelung für die externe Kreditaufnahme angekündigt worden; Investoren sollten auf Änderungen achten, wenn die BNR ihre Devisenverordnung neu fasst.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Offshore borrowing by residents	*Inguzanyo zisabwa hanze n'abatuye mu gihugu*	*Emprunts à l'étranger par les résidents*	Fremdwährungsdarlehen, die Gebietsansässige frei bei Gebietsfremden aufnehmen dürfen (Artikel 26 der Devisenverordnung).
Lending in foreign currency	*Inguzanyo mu madevize*	*Prêts en devises*	Kredite in Fremdwährung durch gebietsansässige Finanzinstitute, geregelt durch Artikel 27 und die Richtlinie Nr. 46/2026.
Foreign exchange business	—	*Affaires de change*	Jede Fazilität, Kreditvergabe, Garantie oder sonstige Transaktion in Fremdwährung, die zugelassenen Intermediären vorbehalten ist (Artikel 2 Nr. 7° und Artikel 3).
Withholding tax	*Umusoro ufatirwa*	*Impôt retenu à la source*	Steuer, die der Zahlende der Zinsen einbehält und innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats an die RRA abführt (Artikel 60 und 64).
Related persons	*Abantu bafitanye isano*	*Personnes liées*	Personen, die nach den Weisungen oder Wünschen einer anderen Person handeln oder voraussichtlich handeln werden, einschließlich Konzerngesellschaften (Einkommensteuergesetz).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Paid-up equity	—	*Capitaux propres libérés*	Eingezahltes Kapital ohne Rückstellungen, Rücklagen und Gewinnvorträge, die Bemessungsgrundlage für das Verhältnis von vier zu eins (Artikel 25 Nr. 10°).
Realised foreign exchange loss	—	*Perte de change réalisée*	Ein bei Zahlung eingetretener Wechselkursverlust; nicht abzugsfähig bei Darlehen nahestehender Personen oberhalb des Verhältnisses von vier zu eins (Artikel 25 Nr. 11°).
Unrealised foreign exchange losses	—	*Pertes de change non réalisées*	Buchverluste aus der Neubewertung von Fremdwährungssalden, nie abzugsfähig (Artikel 25 Nr. 12°).
Foreign development finance institution	—	*Institution financière étrangère de développement*	Ein Darlehensgeber, dessen Zinsen von der Quellensteuer ausgenommen sind, wenn er in seinem Herkunftsland von der Einkommensteuer befreit ist (Artikel 60 Nr. 2° Buchst. b).
Mortgage	*Ubugwate*	*Hypothèque*	Sicherheit an unbeweglichem Vermögen, wirksam mit Eintragung beim Registrar General (Gesetz Nr. 10/2009).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Jeder gebietsansässige Darlehensnehmer darf, unabhängig von seinen Eigentümern, nach Artikel 26 frei im Ausland Kredit aufnehmen, und die Vier-zu-eins-Regel gilt für Darlehen nahestehender Personen unabhängig davon, ob der Darlehensgeber eine ausländische Muttergesellschaft oder ein ruandischer Gesellschafter ist. Die Unterschiede liegen bei den Steuern und der Währung. Zinsen an einen gebietsfremden Darlehensgeber unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, sofern keine Befreiung, kein Abkommen und kein Anreiz greift, während an einen ruandischen Darlehensgeber mit steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Artikel 65 des Einkommensteuergesetzes brutto gezahlt wird. Die Abkommensentlastung hängt von der steuerlichen Ansässigkeit des Darlehensgebers ab, nicht von seiner Staatsangehörigkeit, und der Satz von 5 % auf Zinsen aus notierten Wertpapieren steht in Ruanda und in anderen Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft Ansässigen offen. Die Richtlinie Nr. 46/2026 stellt auf die Fremdwährungseinnahmen des Kreditnehmers ab, nicht auf seine Eigentümer, doch ihr 120-%-Kriterium für Sicherheiten gilt speziell für von Gebietsfremden gestellte Sicherheiten, etwa die Garantie einer ausländischen Muttergesellschaft.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen an einen ausländischen Darlehensgeber: Sechs Monate nach dem Geschäftsjahresende gelten sie als gezahlt, und die Quellensteuer von 15 % wird fällig.
- Einbeziehung von Gewinnvorträgen in das Verhältnis von vier zu eins: Nur das eingezahlte Eigenkapital zählt, und die Umwandlung von Gewinnen in Kapital unterliegt einer Quellensteuer von 15 %.
- Dollardarlehen an einen Bezieher von Franc-Einnahmen: Nicht realisierte Wechselkursverluste sind nie abzugsfähig, und eine ruandische Bank kann einem Kreditnehmer ohne Fremdwährungseinnahmen oder Berechtigung keine Dollarkredite gewähren.
- Fremdwährungsdarlehen oder -garantien zwischen ruandischen Gebietsansässigen außerhalb des Bankensystems, bei denen es sich um zugelassenen Intermediären vorbehaltene Devisengeschäfte handeln kann.
- Anwendung einer Abkommensentlastung oder einer Befreiung für Entwicklungsfinanzierung, ohne dass die Ansässigkeitsbescheinigung oder der Nachweis der Steuerbefreiung des Darlehensgebers in den Akten liegt.
- Als Sachleistung gewährte oder an Lieferanten im Ausland ausgezahlte Darlehen ohne Unterlagen, die belegen, dass das Geld Ruanda erreicht hat; dies erschwert die Rückzahlung über die Banken.

AMTLICHE QUELLEN

- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte, Artikel 2, 20, 24 bis 27 — https://www.bnr.rw/documents/Regulations_governing_Foreign_Exchange_Operations_2022.pdf
- National Bank of Rwanda: Richtlinie Nr. 46/2026 vom 08/04/2026 über die Kreditvergabe in Fremdwährung — https://www.bnr.rw/documents/Directive_on_Lending_in_Foreign_Currency_May_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern, Artikel 25, 60, 64 bis 66 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- UNCTAD Investment Policy Hub: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 12 — https://investmentpolicy.unctad.org/investment-laws/laws/369/print/3
- National Bank of Rwanda: Annual Financial Stability Report (jährlicher Finanzstabilitätsbericht), Juni 2026 — https://www.bnr.rw/documents/Annual_Financial_Stability_Report__June_2026.pdf

Rückführung von Gewinnen und Kapital: die Garantie des Artikels 12 im Investitionsgesetz, der liberalisierte Kapitalverkehr nach der Verordnung Nr. 42/2022, was die Bank vor einer Überweisung prüft, Quellensteuer auf Dividenden, Gewinne von Zweigniederlassungen, Zinsen und Gebühren, Kapitalertragsteuer und Liquidation beim Exit sowie die lückenlose Dokumentation vom ersten Mittelzufluss bis zum letzten Mittelabfluss

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung erlaubt einem Investor, nach Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten in Ruanda sein Kapital, die aus der Geschäftstätigkeit erzielten Gewinne, Tilgungen und Zinsen auf Auslandsdarlehen, Erlöse aus der Liquidation der Investition und seine sonstigen Vermögenswerte zurückzuführen; eine Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR) ist nicht erforderlich.
- Nach der Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte sind ein- und ausgehende Direktinvestitionen vollständig liberalisiert (Artikel 25), alle Überweisungen von Gebietsansässigen ins Ausland laufen über zugelassene Intermediäre (Artikel 20), Dividenden, Gebühren, Lizenzgebühren und Zinsen werden gegen Belege über die Herkunft der Mittel überwiesen (Artikel 24), und die BNR kann Überweisungen ins Ausland untersagen, um internationale Verpflichtungen zu erfüllen (Artikel 33).
- Nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern behält eine ruandische Gesellschaft 15 % auf ins Ausland gezahlte Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsentgelte sowie auf von einer Zweigniederlassung zurückgeführte Gewinne und in Anteile umgewandelte Gewinnvorträge ein, erklärt und abgeführt innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung, vorbehaltlich niedrigerer Abkommenssätze (7,5 % auf Dividenden nach den Abkommen mit China, Singapur und den Vereinigten Arabischen Emiraten) und 0 % für Zahlende in den 3-%-Regelungen und der Finanzdienstleistungsregelung des Investitionsgesetzes.
- Seit dem 29. Mai 2025 unterliegt ein Gewinn aus der unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung von Anteilen an einer ruandischen Gesellschaft einer Kapitalertragsteuer von 10 %, die von der ruandischen Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich ändert, einbehalten und innerhalb von 15

Tagen nach dem Monat der Übertragung abgeführt wird, während Gewinne aus notierten Wertpapieren und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen steuerbefreit sind (Artikel 38); bei einer Liquidation gilt der Betrag, der nach Begleichung der Verbindlichkeiten und Verteilung der Anteile verbleibt, als Dividende (Artikel 55).

- Zinsen an nahestehende Personen sind bei Darlehen oberhalb des Vierfachen des eingezahlten Eigenkapitals nicht abzugsfähig, Management-, Technik- und Lizenzgebühren an nahestehende Gebietsfremde sind nur bis zu 2 % des Umsatzes abzugsfähig (Artikel 25), und ein einem Gläubiger geschuldeter Betrag, der sechs Monate nach Ende des Steuerzeitraums noch nicht gezahlt ist, gilt für Zwecke der Quellensteuer als gezahlt.

Was das Gesetz garantiert

Ruanda kennt kein Genehmigungsverfahren für den Abzug von Investitionserträgen aus dem Land. Die Garantie findet sich in **Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung** (das Investitionsgesetz): „Nach Erfüllung der steuerlichen Pflichten in Ruanda ist ein Investor berechtigt, zurückzuführen“, und zwar fünf Dinge, nämlich das Kapital, die aus der Geschäftstätigkeit erzielten Gewinne, Tilgungen und Zinsen auf Auslandsdarlehen, Erlöse aus der Liquidation der Investition und sonstige Vermögenswerte eines Investors. Der französische Text überschreibt den Artikel mit „Rapatriement du capital et du patrimoine“. Die Garantie ist nicht auf Inhaber eines Investitionszertifikats des Rwanda Development Board (RDB) beschränkt: Sie gilt für „einen Investor“, und Artikel 9 stellt ausländische Investoren bei Anreizen und Erleichterungen ruandischen Investoren gleich (FAQ 61).

Die einzige Bedingung steht in den einleitenden Worten. Die Rückführung setzt die Erfüllung der steuerlichen Pflichten voraus; eine Dividende fließt also ab, nachdem die Quellensteuer einbehalten wurde, ein Kaufpreis, nachdem die Kapitalertragsteuer abgerechnet wurde, und Liquidationserlöse, nachdem die abschließenden Steuererklärungen der Gesellschaft abgegeben wurden. Das Investitionsgesetz regelt nicht, wie die Erfüllung nachzuweisen ist, und keine Verordnung legt eine amtliche Checkliste fest; in der Praxis verlangt die zahlende Bank vor Ausführung der Überweisung die Quellensteuererklärung und die Zahlungsquittung und häufig eine aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die Garantie schützt auch das „Kapital“, das Artikel 2 als Vermögen „in Form materieller oder immaterieller Vermögenswerte, die für Investitionszwecke verwendet werden“ definiert; als Sacheinlage eingebrachte Ausrüstung oder eingebrachtes geistiges Eigentum ist daher ebenso geschützt wie Bargeld, sofern sein Wert bei der Einbringung dokumentiert wurde (FAQ 70).

Hinter Artikel 12 stehen die Beseitigung der Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs nach Artikel 24 des Protokolls über den Gemeinsamen Markt der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC), vorbehaltlich der allgemeinen Ausnahmen und Schutzmaßnahmen in dessen Artikeln 25 und 26, sowie für Investoren aus einem Staat, mit dem ein bilaterales Investitionsschutzabkommen in Kraft ist, das Abkommen selbst (Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten). In der Praxis sind die maßgeblichen Beschränkungen die Steuern, die Unterlagen für die Bank und zeitweise die Verfügbarkeit von Devisen, nicht die rechtliche Erlaubnis.

Wie die Devisenkontrollvorschriften auf Überweisungen ins Ausland angewandt werden

Die Devisenkontrollvorschriften finden sich in der **Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte**, erlassen von der National Bank of Rwanda (BNR) und geändert durch die Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025. Artikel 1 nennt als Ziel die „Liberalisierung des Kapitalverkehrs“. Artikel 25 bestimmt, dass „ein- und ausgehende Transaktionen im Bereich der Direktinvestitionen vollständig liberalisiert sind“, und auch Portfolioinvestitionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden sind liberalisiert. Zu den in Artikel 2 aufgeführten Posten der Kapitalverkehrsbilanz gehören Direktinvestitionen und die „Rückführung von Erlösen aus der Veräußerung von Vermögenswerten“; Verkaufs- und Liquidationserlöse sind daher Überweisungen im Kapitalverkehr, die die Verordnung zulässt.

Die Kontrolle wird über die Banken ausgeübt. Nach **Artikel 20** müssen alle Überweisungen von Gebietsansässigen ins oder aus dem Ausland über zugelassene Intermediäre, also lizenzierte Banken und andere lizenzierte Händler, oder über die BNR erfolgen. Nach **Artikel 24** werden Dividenden, Gebühren, Lizenzgebühren, Zinsen und ähnliche Posten gegen Vorlage „einschlägiger Belege, aus denen die Herkunft der zu überweisenden Mittel hervorgeht“, überwiesen. Nach Artikel 25 „muss“ der Intermediär vor der Rückführung von Investitionserträgen „einschlägige Belege anfordern“. Derselbe belegorientierte Ansatz zieht sich durch die übrige Verordnung: Nach Artikel 21 muss sich ein Intermediär, der Devisen für Reisen, medizinische Behandlung, Ausbildung und andere Leistungen im Ausland aushändigt oder überweist, davon überzeugen, dass die Mittel für diese Zwecke benötigt werden, und nach Artikel 22 muss er sich davon überzeugen, dass die Unterlagen die Höhe der an vorübergehend im Ausland beschäftigte Gebietsansässige überwiesenen Gehälter belegen. Die Banken melden Mittelabflüsse außerdem für statistische Zwecke an die BNR (Artikel 11 und 37). Die Nettogehälter ausländischer Arbeitnehmer dürfen nach Artikel 23 nach Abzug von Einkommensteuer und Sozialversicherung überwiesen werden; dies wird unter Löhne, Mindestlohn und Lohnabrechnung behandelt.

Zwei Befugnisse begrenzen die liberale Regelung. **Artikel 33** erlaubt der BNR, jede Überweisung von Devisen ins Ausland zu untersagen, um internationale Verpflichtungen zu erfüllen; dies ist der Anknüpfungspunkt für Sanktionen und Einfrierungsanordnungen der Vereinten Nationen (Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance). Und die durch die Verordnung Nr. 89/2025 verschärften Vorschriften über die Preisstellung und Abwicklung in Fremdwährung innerhalb Ruandas regeln, wie eine ruandische Gesellschaft die Devisen erwirtschaftet und hält, die sie später ins Ausland überweist. Eine Überweisung an eine gebietsfremde Muttergesellschaft ist eine grenzüberschreitende Zahlung und wird durch diese Vorschriften als solche nicht beschränkt, doch einer Tochtergesellschaft, die ruandischen Kunden ohne Genehmigung in US-Dollar Rechnungen gestellt hat, drohen Bußgelder von 50 % des Transaktionsbetrags, noch bevor sich überhaupt die Frage der Rückführung stellt (Devisenvorschriften).

Die Verordnung Nr. 42/2022 wurde auf Grundlage des Zentralbankgesetzes von 2017 erlassen, das durch das **Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda** ohne ausdrückliche Fortgeltungsklausel ersetzt wurde; die BNR veröffentlicht die Verordnung weiterhin als geltend, und die Banken wenden sie an, sodass dieser Leitfaden sie am 10. Oktober 2026 als in Kraft befindlich behandelt.

Wege der Rückführung, die vorher fällige Steuer und was die Bank verlangt

Weg	Ruandische Quellenbesteuerung	Wer einbehält und wann	Übliche Unterlagen für die Bank
Dividende einer ruandischen Tochtergesellschaft an einen ausländischen Gesellschafter	15 % Quellensteuer (Artikel 60); niedrigerer Abkommenssatz bei Vorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung; 0 %, wenn der Zahlende einer 3-%-Regelung oder der Finanzdienstleistungsregelung unterliegt; 5 % von einer börsennotierten Gesellschaft an einen in Ruanda oder in der EAC Ansässigen	Die zahlende Gesellschaft, innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung (Artikel 64)	Beschluss, Jahresabschluss, Quittung über die Quellensteuer
An die Hauptniederlassung überwiesene Gewinne einer Zweigniederlassung	28 % Körperschaftsteuer auf die Gewinne der Zweigniederlassung, danach 15 % auf „aus Ruanda zurückgeführte Gewinne“ (Artikel 60), sofern kein Abkommen dies begrenzt	Die Zweigniederlassung, innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Überweisung	Jahresabschluss und Steuererklärung der Zweigniederlassung, Quittung über die Quellensteuer
Zinsen und Tilgung auf ein Auslandsdarlehen	15 % auf Zinsen, ausgenommen Darlehen steuerbefreiter ausländischer Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und Zinsen, die ruandische Banken an ausländische Finanzinstitute zahlen; keine Steuer auf die Tilgung	Der Darlehensnehmer, innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung oder der fingierten Zahlung sechs Monate nach dem Geschäftsjahresende	Darlehensvertrag, Auszahlungsnachweis, Quittung über die Quellensteuer
Lizenzgebühren, Management- und Technikgebühren	15 % (Abkommenssätze häufig 10 % bis 12 %); bei Zahlung an nahestehende Gebietsfremde nur bis zu 2 % des Umsatzes abzugsfähig	Der Zahlende, innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung	Vertrag, Rechnung, Nachweis der Leistungen
In Anteile umgewandelte Gewinnvorträge	15 % auf den umgewandelten Betrag (Artikel 60)	Die Gesellschaft, innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Umwandlung	Beschluss, Einreichung beim Registrar General, Steuerquittung
Unmittelbarer oder mittelbarer Verkauf von Anteilen an einer ruandischen Gesellschaft	Seit dem 29. Mai 2025 10 % Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn; steuerbefreit bei notierten Wertpapieren und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (Artikel 38)	Die ruandische Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich ändert, innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Übertragung	Kaufvertrag, aktualisiertes Gesellschafterregister, Steuerquittung

Weg	Ruandische Quellenbesteuerung	Wer einbehält und wann	Übliche Unterlagen für die Bank
Überschuss bei einer Liquidation einer solventen Gesellschaft	Gilt im letzten Steuerzeitraum als Dividende (Artikel 55), daher 15 % Quellensteuer oder der Abkommenssatz	Die Gesellschaft, handelnd durch ihren Liquidator	Schlussabrechnung des Liquidators, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der RRA, Steuerquittung

Dividenden: vom Beschluss des Verwaltungsrats bis zur Banküberweisung

Eine Dividende beginnt mit einer gesellschaftsrechtlichen Entscheidung. Das Gesellschaftsgesetz, das **Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften** in der durch das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 geänderten Fassung, knüpft Ausschüttungen an den **Solvenztest** und an eine Bescheinigung der Direktoren, auf die eine private Gesellschaft nach Artikel 209 durch einstimmigen Beschluss verzichten kann (Gesellschaftskapital, Gesellschafter und Anteile). Die Direktoren sollten die Dividende auf Grundlage eines Abschlusses beschließen, der einen ausschüttungsfähigen Gewinn ausweist, und der Beschluss sollte Betrag, Stichtag und Zahltag angeben. Da die Bank den Abschluss anfordern wird, wird eine Dividende in der Regel gezahlt, nachdem der Jahresabschluss fertiggestellt und, soweit erforderlich, geprüft oder bescheinigt worden ist.

Als Nächstes folgt der steuerliche Schritt. Nach **Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern** (das Einkommensteuergesetz) behält die Gesellschaft **15 %** der an einen gebietsfremden Gesellschafter gezahlten Bruttodividende ein und erklärt und führt sie nach Artikel 64 innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung an die Rwanda Revenue Authority (RRA) ab. Dividenden zwischen in Ruanda ansässigen Gesellschaften fallen nicht unter die Steuer, ebenso wenig Ausschüttungen an Inhaber von Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen. Die 15 % sinken auf **5 %** bei Dividenden einer an einem Kapitalmarkt notierten Gesellschaft an in Ruanda oder in der EAC Ansässige und auf **0 %**, wenn die zahlende Gesellschaft ein Investitionszertifikat für eine der 3-%-Regelungen oder für die 15-%-Regelung für zugelassene Finanzdienstleister besitzt (Anhang zum Investitionsgesetz, Ziffer X; Das Kigali International Financial Centre). Eine in einem Vertragsstaat ansässige ausländische Muttergesellschaft kann einen niedrigeren Satz beanspruchen, zum Beispiel 7,5 % nach den Abkommen mit China, Singapur und den Vereinigten Arabischen Emiraten und 10 % nach dem Abkommen mit Mauritius, jedoch nur, wenn die zahlende Gesellschaft die Ansässigkeitsbescheinigung der Muttergesellschaft besitzt und sie nach Artikel 22 und 101 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren mit der Quellensteuererklärung einreicht (Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen).

Das Risiko trägt der Zahlende. Nach Artikel 66 des Einkommensteuergesetzes haftet eine Person, die die Steuer nicht einbehält, persönlich für die Steuer, Säumniszuschläge und Zinsen, und die Befreiung nach Artikel 65 für Inhaber einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der RRA ist für ruandische Zahlungsempfänger gedacht; sie sollte nicht so verstanden werden, dass eine Dividende an eine ausländische Muttergesellschaft brutto gezahlt werden darf. Sobald die Steuer abgeführt ist, tauscht die Gesellschaft Ruanda-Franc zum Kurs der Bank um (die Kurse werden nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 42/2022 frei festgesetzt) oder belastet ein Fremdwährungskonto und überweist die Mittel gegen Vorlage des Beschlusses, des Abschlusses und der Quittung über die Quellensteuer.

Gewinne von Zweigniederlassungen, Zinsen, Lizenzgebühren und sonstige Gebühren

Eine **Zweigniederlassung** einer ausländischen Gesellschaft hat keine Gesellschafter und zahlt keine Dividenden, doch Artikel 60 behandelt „aus Ruanda zurückgeführte Gewinne“ als Zahlung, die zusätzlich zur Körperschaftsteuer von 28 % auf die Gewinne der Zweigniederlassung einer Quellensteuer von 15 % unterliegt. Die Gesamtbelastung entspricht der einer Tochtergesellschaft, die eine Dividende zum inländischen Satz zahlt; ob ein Abkommen die Steuer der Zweigniederlassung senkt, hängt von seinem Wortlaut ab (FAQ 67; Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften).

Zinsen und Tilgung auf ein Auslandsdarlehen sind nach Artikel 12 rückführbar, und die Kreditaufnahme im Ausland bedarf keiner BNR-Genehmigung (Artikel 26 der Verordnung Nr. 42/2022); die Bank erfasst die Rückzahlungen für Meldezwecke. Zinsen unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, sofern nicht eine der Ausnahmen des Artikels 60 greift, insbesondere bei Darlehen einer ausländischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution, die in ihrem Herkunftsland von der Einkommensteuer befreit ist. Bei Darlehen nahestehender Personen versagt Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes den Abzug von Zinsen, soweit die Darlehen insgesamt das Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals ohne Rücklagen und Gewinnvorträge übersteigen, und versagt den Abzug von Wechselkursverlusten auf den übersteigenden Betrag; die Zinsen können gleichwohl unter Einbehalt der Quellensteuer gezahlt und zurückgeführt werden. Ein als geschuldet erfasster Betrag, der sechs Monate nach Ende des Steuerzeitraums noch nicht gezahlt ist, gilt als gezahlt. Die Darlehensseite wird unter Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme behandelt.

Lizenzgebühren sowie Management- oder Technikgebühren sind der andere übliche Weg. Sie unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, die nach den meisten Abkommen gesenkt wird, und Artikel 25 begrenzt den Abzug solcher an nahestehende Gebietsfremde gezahlter Gebühren auf 2 % des Umsatzes; ein Konzern, der mehr berechnet, zahlt daher auf den übersteigenden Betrag ruandische Körperschaftsteuer und zusätzlich Quellensteuer auf die gesamte Gebühr. Die RRA kann nach der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 Nachweise dafür verlangen, dass die Leistungen erbracht und fremdüblich bepreist wurden (Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht; FAQ 66).

Exit: Verkaufserlöse und Kapitalertragsteuer

Verkauft ein Investor seine ruandische Gesellschaft, ist der Kaufpreis das Kapital und der Gewinn, deren Rückführung Artikel 12 erlaubt. Seit dem **29. Mai 2025** besteuert das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes Gewinne aus der unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung von Anteilen, in Ruanda oder im Ausland, mit **10 %** (zuvor 5 %). Die Steuer auf eine Anteilsübertragung wird von der **gebietsansässigen Gesellschaft** einbehalten, deren Gesellschafterkreis sich ändert, und von ihr innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Übertragung erklärt und abgeführt. Das gilt auch dann, wenn Käufer und Verkäufer beide ausländisch sind und der Kaufpreis außerhalb Ruandas gezahlt wird; der Anteilskaufvertrag sollte den Verkäufer daher verpflichten, die Steuer bereitzustellen und der Gesellschaft die benötigten Informationen zu geben (FAQ 25; Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern).

Gewinne aus Wertpapieren, die an einer in Ruanda tätigen Wertpapierbörse notiert sind, und aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen sind nach Artikel 38 steuerbefreit. Der Anhang zum Investitionsgesetz (Ziffer XVIII) befreit registrierte Investoren von der Kapitalertragsteuer, außer bei gewerblich genutzten Immobilien; wie diese Befreiung mit den Änderungen von 2025 zusammenwirkt, ist jedoch in keiner veröffentlichten Entscheidung geklärt, und ein Verkäufer, der sich darauf stützt, sollte vor der Unterzeichnung eine Bestätigung der RRA einholen.

Kauft ein in Ruanda Ansässiger von einem Gebietsfremden, zahlt der Käufer über seine Bank gegen Vorlage des Kaufvertrags und eines Nachweises, dass die Kapitalertragsteuer erledigt ist, als Überweisung im Kapitalverkehr, die Artikel 25 der Verordnung Nr. 42/2022 zulässt. Sind beide Parteien gebietsfremd, findet keine ruandische Überweisung statt, doch die Zielgesellschaft meldet die Anteilsübertragung und die Änderung des wirtschaftlichen Eigentums weiterhin beim Registrar General und rechnet die Steuer ab. Behördliche Genehmigungen, von denen der Verkauf selbst abhängt, etwa die Fusionskontrolle nach dem Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz oder die Genehmigung bedeutender Beteiligungen an einer Bank durch die BNR, werden unter Transaktionsverträge und Vollzug erläutert.

Liquidation und Rückzahlung des Gesellschaftskapitals

Eine solvente Gesellschaft, die ihren Betrieb einstellt, verteilt das verbleibende Vermögen im Wege einer **freiwilligen Liquidation** an ihre Gesellschafter; diese unterliegt dem Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz (Artikel 2 Nr. 4) und wird von einem zugelassenen Insolvenzverwalter durchgeführt, der durch qualifizierten Beschluss bestellt wird. Nach **Artikel 55 des Einkommensteuergesetzes** gilt der Betrag, der „nach Begleichung der Verbindlichkeiten und Verteilung der Anteile“ verbleibt, im letzten Steuerzeitraum der Gesellschaft als Dividende; ein ausländischer Gesellschafter erhält diesen Überschuss daher nach Abzug von 15 % Quellensteuer oder des Abkommenssatzes, nicht nach Kapitalertragsteuer. Der Artikel sagt nicht ausdrücklich, ob die „Verteilung der Anteile“ bedeutet, dass das eingezahlte Gesellschaftskapital zuerst steuerfrei zurückgezahlt und nur der übersteigende Betrag als Dividende behandelt wird; das ist die naheliegendere Auslegung, doch die Position der RRA sollte bestätigt werden, bevor die Schlussverteilung berechnet wird. Artikel 12 des Investitionsgesetzes schützt ausdrücklich die Rückführung von Liquidationserlösen, sobald diese Steuer und die abschließenden Steuererklärungen erledigt sind.

Vor der letzten Überweisung teilt ein registrierter Investor dem RDB innerhalb von 30 Tagen vor Einstellung seiner Tätigkeit schriftlich mit, dass er seinen Betrieb beendet (Artikel 27 des Investitionsgesetzes), die Gesellschaft begleicht die Abgangsleistungen der Arbeitnehmer und die Beiträge an das Rwanda Social Security Board (RSSB) und meldet sich bei der RRA im E-Tax-System mit einem Saldo von null ab, und die Banken verlangen in der Regel die online ausgestellte steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der RRA, die nach Angaben der RRA drei Monate gültig ist und 5000 RWF kostet (Liquidation, Löschung und Abmeldung).

Eine Rückzahlung von Gesellschaftskapital bei fortbestehender Gesellschaft, durch einen Rückkauf von Anteilen oder eine Kapitalherabsetzung, ist nach dem Gesellschaftsgesetz (Rückkäufe sind in Artikel 176 bis 185 geregelt) vorbehaltlich des Solvenztests möglich. Das Einkommensteuergesetz enthält keine für diesen Leitfaden bestätigte besondere Vorschrift über die steuerliche Behandlung eines

Rückkaufs oder einer Kapitalherabsetzung außerhalb einer Liquidation, und die RRA kann jede Zahlung, die über das ursprünglich gezeichnete Kapital hinausgeht, als Gewinnausschüttung behandeln. Ein Investor, der Kapital aus einer fortbestehenden Gesellschaft abziehen will, sollte daher das eingezahlte Kapital genau dokumentieren und vor der Transaktion eine verbindliche Auskunft des Commissioner General einholen.

Verfügbarkeit von Devisen und Zeitpunkt

Kein Gesetz und keine BNR-Verordnung legt eine Frist fest, innerhalb derer eine Bank eine Auslandsüberweisung ausführen muss. Eine Gesellschaft, die nur Ruanda-Franc hält, muss die Devisen zum Marktkurs bei ihrer Bank kaufen, und der Wirtschaftsleitfaden der Regierung der Vereinigten Staaten vom März 2026 gibt Berichte von Investoren über zeitweilige Devisenknappheit wieder; eine hohe Dividende oder ein hoher Kaufpreis sollte daher im Voraus mit der Bank zeitlich und preislich abgestimmt und kann gestaffelt werden.

Fremdwährungskonten, die Gebietsansässige und Gebietsfremde führen und frei belasten und gutschreiben dürfen (Artikel 10 und 11 der Verordnung Nr. 42/2022), machen den Umtausch entbehrlich. Eine gebietsansässige Gesellschaft darf jedoch ohne Genehmigung nach der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 vom 17/09/2025 keine Dollarguthaben aufbauen, indem sie gegenüber ruandischen Kunden Preise in Fremdwährung stellt oder Zahlungen in Fremdwährung einzieht; die in dieser Richtlinie als zugelassen geltenden Händler, etwa vom RDB lizenzierte Tourismusunternehmen und von Rwanda Finance Limited empfohlene KIFC-Einheiten, dürfen dies und können am besten ohne Umtausch zurückführen (Eröffnung von Firmenkonten).

Lückenlose Dokumentation vom Eintritt bis zum Exit

Am einfachsten ist die Rückführung für Investoren, die sie bereits beim Markteintritt eingeplant haben. Die Frage der Bank beim Mittelabfluss lautet, woher die Mittel stammen, und die beste Antwort ist eine lückenlose Dokumentation: die ursprüngliche Überweisung des Gesellschaftskapitals oder der Darlehensmittel auf ein ruandisches Bankkonto, die Gutschriftsanzeige der Bank, die Anteilszuteilung oder der Darlehensvertrag, die Einreichungen beim Registrar General, aus denen das eingezahlte Kapital und die wirtschaftlichen Eigentümer hervorgehen, und die Jahresabschlüsse, die die Investition in der Bilanz ausweisen. Sacheinlagen sollten zum jeweiligen Zeitpunkt bewertet und dokumentiert werden, denn Artikel 2 des Investitionsgesetzes schützt immaterielles und materielles Kapital, eine Bank kann jedoch keinen Wert überprüfen, der nie erfasst wurde (FAQ 70).

Bewahren Sie für jeden späteren Mittelabfluss die gesellschaftsrechtliche Entscheidung, den Abschluss, die Steuererklärung und die Quittung, eine etwaige abkommensrechtliche Ansässigkeitsbescheinigung und die Bestätigung der Bank zehn Jahre lang auf; dies ist der Zeitraum, für den sowohl die RRA als auch die Banken nach dem Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche Unterlagen aufbewahren. Lücken in dieser Dokumentation sind ein häufiger Grund dafür, dass eine Bank eine Überweisung verzögert, denn die Bank trägt das Geldwäscherisiko, wenn die Herkunft der Mittel nicht nachgewiesen werden kann (FAQ 69).

Zahlung einer Dividende an eine ausländische Muttergesellschaft Schritt für Schritt

1. **Abschluss aufstellen**

   Stellen Sie den Jahresabschluss fertig, geprüft oder bescheinigt, soweit der Umsatz der Gesellschaft dies erfordert, und bestätigen Sie den ausschüttungsfähigen Gewinn und die Fähigkeit der Gesellschaft, den Solvenztest zu bestehen.

2. **Dividende beschließen**

   Beschluss des Verwaltungsrats (und Gesellschafterbeschluss, soweit die Satzung dies verlangt) mit Angabe von Betrag, Stichtag und Zahltag, zusammen mit der Solvenzbescheinigung der Direktoren, sofern nicht nach Artikel 209 des Gesellschaftsgesetzes darauf verzichtet wurde.

3. **Quellensteuersatz festlegen**

   Wenden Sie 15 % an, bzw. 5 % oder 0 %, wenn der Zahlende die Voraussetzungen erfüllt, oder den Abkommenssatz, wenn die aktuelle Ansässigkeitsbescheinigung der Muttergesellschaft in den Akten liegt; dokumentieren Sie die Grundlage für den Satz.

4. **Dividende zahlen und Steuer einbehalten**

   Schreiben Sie den Anspruch der Muttergesellschaft gut, ziehen Sie die Steuer ab und erklären und entrichten Sie sie innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung im E-Tax-System der RRA, bei einem Abkommenssatz unter Beifügung der Ansässigkeitsbescheinigung (Artikel 64; Artikel 22 des Gesetzes Nr. 020/2023).

5. **Devisen beschaffen**

   Belasten Sie ein Fremdwährungskonto oder kaufen Sie die Devisen zum Kurs der Bank; stimmen Sie bei hohen Beträgen den Zeitpunkt im Voraus mit der Bank ab.

6. **Überweisung beauftragen**

   Legen Sie der Bank den Beschluss, den Abschluss, die Quittung über die Quellensteuer und auf Anfrage eine aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vor; die Bank prüft die Herkunft der Mittel nach Artikel 24 und 25 der Verordnung Nr. 42/2022 und führt die Überweisung aus.

7. **Unterlagen ablegen und aufbewahren**

   Bewahren Sie den Beschluss, die Steuerunterlagen und die Überweisungsbestätigung zehn Jahre lang auf und berücksichtigen Sie die Dividende in der Jahresmeldung sowie, bei einem registrierten Investor, im Jahresbericht an das RDB.

RECHENBEISPIEL

2 Mrd. RWF Gewinn aus Ruanda abziehen: vier Wege im Vergleich

Eine ruandische Tochtergesellschaft einer Gesellschaft aus Singapur erzielt 2026 einen Gewinn vor Steuern von 2.000.000.000 RWF und möchte den Gewinn nach Steuern 2027 an ihre Muttergesellschaft überweisen. Ihr eingezahltes Eigenkapital beträgt 1.000.000.000 RWF. Alle Zahlen dienen der Veranschaulichung; ausländische Steueranrechnungen in Singapur bleiben außer Betracht.

Körperschaftsteuer	28 % × 2.000.000.000 RWF = 560.000.000 RWF; damit stehen 1.440.000.000 RWF zur Ausschüttung zur Verfügung.
Dividende zum inländischen Satz	15 % × 1.440.000.000 RWF = 216.000.000 RWF einbehalten; bei der Muttergesellschaft kommen also 1.224.000.000 RWF an.
Dividende zum Abkommenssatz	Bei eingereichter Ansässigkeitsbescheinigung der Muttergesellschaft aus Singapur werden 7,5 % × 1.440.000.000 RWF = 108.000.000 RWF einbehalten; bei der Muttergesellschaft kommen also 1.332.000.000 RWF an, 108.000.000 RWF mehr.
Dasselbe Geschäft als Zweigniederlassung betrieben	Körperschaftsteuer von 560.000.000 RWF, danach 15 % auf zurückgeführte Gewinne: 15 % × 1.440.000.000 RWF = 216.000.000 RWF, sofern das Abkommen die Steuer der Zweigniederlassung nicht begrenzt; bei der Hauptniederlassung kommen 1.224.000.000 RWF an.
Ein Teil der Rendite als Zinsen	Hätte die Muttergesellschaft 3.000.000.000 RWF zu 10 % geliehen, lägen die Zinsen von 300.000.000 RWF innerhalb der Grenze von 4:1 (4.000.000.000 RWF) und wären abzugsfähig; die Körperschaftsteuer sänke um 28 % × 300.000.000 RWF = 84.000.000 RWF; die Quellensteuer auf die Zinsen zum Abkommenssatz von 10 % beträgt 30.000.000 RWF (45.000.000 RWF bei 15 %).
Exit nach drei Jahren	Verkauft die Muttergesellschaft die Anteile mit einem Gewinn von 4.000.000.000 RWF, behält die Tochtergesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Übertragung 10 % = 400.000.000 RWF ein, sofern nicht eine Befreiung greift oder das Abkommen das Besteuerungsrecht für den Gewinn Singapur zuweist.
Liquidation statt Verkauf	Wird die Tochtergesellschaft liquidiert und verbleiben nach Begleichung der Verbindlichkeiten 3.000.000.000 RWF, behandelt Artikel 55 den nach Verteilung der Anteile verbleibenden Rest als Dividende. Wird das eingezahlte Kapital von 1.000.000.000 RWF zuerst zurückgezahlt, beträgt die Dividende 2.000.000.000 RWF, und der Abkommenssatz von 7,5 % ergibt einen Einbehalt von 150.000.000 RWF; würde die RRA die gesamten 3.000.000.000 RWF als Dividende behandeln, wären es 225.000.000 RWF.

Die Abkommenssätze entsprechen den von der RRA veröffentlichten und im Steuerkapitel zusammengefassten Abkommenstexten; vergewissern Sie sich, dass das Abkommen in Kraft ist und die Muttergesellschaft wirtschaftliche Eigentümerin ist, bevor Sie sich darauf stützen.

Zinsen sind nur abzugsfähig, wenn sie fremdüblich und nach den Verrechnungspreisregeln dokumentiert sind.

Fragen von Investoren

Benötige ich eine Genehmigung der National Bank of Rwanda, um Dividenden ins Ausland zu überweisen?

Nein. Direktinvestitionen sind nach Artikel 25 der BNR-Verordnung Nr. 42/2022 vollständig liberalisiert, und Artikel 12 des Investitionsgesetzes garantiert die Rückführung von Gewinnen nach Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Die Überweisung muss über eine zugelassene Bank laufen, die Belege über die Herkunft der Mittel und in der Praxis einen Nachweis verlangen wird, dass die Quellensteuer von 15 % bzw. zum Abkommenssatz gezahlt wurde.

Welche Steuer fällt auf eine Dividende an, die eine ruandische Gesellschaft an eine ausländische Muttergesellschaft zahlt?

Eine Quellensteuer von 15 % nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022, die innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung erklärt und abgeführt wird. Abkommenssätze können niedriger sein, etwa 7,5 % nach den Abkommen mit China, Singapur und den Vereinigten Arabischen Emiraten, wenn der Zahlende die Ansässigkeitsbescheinigung der Muttergesellschaft besitzt. Zahlende in den 3-%-Regelungen und der Finanzdienstleistungsregelung des Investitionsgesetzes behalten 0 % ein.

Wie werden die Gewinne einer Zweigniederlassung besteuert, wenn sie an die Hauptniederlassung überwiesen werden?

Die Zweigniederlassung zahlt 28 % Körperschaftsteuer auf die ihr zuzurechnenden Gewinne, und Artikel 60 des Einkommensteuergesetzes erhebt anschließend eine Quellensteuer von 15 % auf aus Ruanda zurückgeführte Gewinne, sofern ein Abkommen dies nicht begrenzt. Die Gesamtbelastung vollständig überwiesener Gewinne entspricht der einer Tochtergesellschaft, die eine Dividende zum inländischen Satz zahlt.

Wer zahlt die Kapitalertragsteuer, wenn ein ausländischer Investor Anteile an einer ruandischen Gesellschaft verkauft?

Die Steuer beträgt seit dem 29. Mai 2025 10 % des Veräußerungsgewinns und wird auf den Gewinn des Verkäufers erhoben, doch die ruandische Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich ändert, muss sie innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Übertragung einbehalten und abführen, auch wenn der Verkauf im Ausland zwischen Gebietsfremden stattfindet. Notierte Wertpapiere und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen sind steuerbefreit.

Gibt es eine Frist, innerhalb derer eine ruandische Bank meine Überweisung ausführen muss?

Weder im Investitionsgesetz noch in der Verordnung Nr. 42/2022 wurde eine gesetzliche Frist gefunden. Überweisungen mit vollständigen Unterlagen werden in der Regel im gewöhnlichen Geschäftsgang ausgeführt, doch der Umtausch hoher Beträge in Ruanda-Franc kann länger dauern, wenn Devisen knapp sind. Stimmen Sie Zeitpunkt und Kurs im Voraus mit der Bank ab und halten Sie eine vollständige Akte zur Herkunft der Mittel bereit.

Wie werden Liquidationserlöse besteuert und zurückgeführt?

Nach Artikel 55 des Einkommensteuergesetzes gilt der Betrag, der nach Begleichung der Verbindlichkeiten im Rahmen einer Liquidation und Verteilung der Anteile verbleibt, im letzten Steuerzeitraum der Gesellschaft als Dividende, sodass 15 % Quellensteuer oder der Abkommenssatz anfallen; klären Sie mit der RRA, ob das eingezahlte Kapital zuerst und frei von dieser Steuer zurückgezahlt wird. Sobald die abschließenden Steuererklärungen abgegeben sind und die Steuer gezahlt ist, erlaubt Artikel 12 des Investitionsgesetzes die Rückführung der Liquidationserlöse.

AUSBLICK AUF 2027

- Neue BNR-Verordnungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda könnten die Verordnung Nr. 42/2022 ersetzen, die auf Grundlage des aufgehobenen Gesetzes von 2017 erlassen wurde; ein neuer Text sollte auf Änderungen der Belegvorschriften in Artikel 20 bis 25 geprüft werden.
- Die Position der RRA zur Befreiung registrierter Investoren von der Kapitalertragsteuer nach dem Investitionsgesetz im Anschluss an das Gesetz Nr. 014/2025 muss noch durch eine Entscheidung oder Gesetzesänderung geklärt werden; davon hängt ab, ob viele Exits mit 10 % oder 0 % besteuert werden.
- Die Abkommen mit Hongkong und Botsuana wurden Berichten zufolge 2026 ratifiziert, erschienen am 10. Oktober 2026 jedoch nicht auf der veröffentlichten Liste der RRA; ihre Veröffentlichung würde für Holdingstrukturen neue Sätze für Dividenden und Veräußerungsgewinne hinzufügen.
- Der Haushalt 2026/27 verwies ohne nähere Angaben auf „rationalisierte Steuerbefreiungen“; jede Änderung der Quellensteuer von 0 % in Ziffer X des Anhangs zum Investitionsgesetz würde den Wert von KIFC-Holdingstrukturen verändern.
- Die Verbrauchsteuer von 15 % auf Beträge oder Provisionen, die für Finanztransaktionen berechnet werden, nach dem Gesetz Nr. 011/2025 soll Berichten zufolge ab dem 1. Juli 2027 gelten und könnte die Bankgebühren für Auslandsüberweisungen erhöhen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Repatriation of capital and assets	*Gusohora mu gihugu ishyingu n'umutungo*	*Rapatriement du capital et du patrimoine*	Das Recht des Investors nach Artikel 12 des Investitionsgesetzes, Kapital, Gewinne, Darlehenszahlungen, Liquidationserlöse und sonstige Vermögenswerte nach Steuern aus Ruanda zu transferieren.
Regulation governing foreign exchange operations	*Amabwiriza rusange agenga imikoreshereze y'amadovize*	—	Die BNR-Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 in der durch die Verordnung Nr. 89/2025 geänderten Fassung, die die Regeln für Überweisungen, Konten und den Handel in Fremdwährung festlegt.
National Bank of Rwanda	*Banki Nkuru y'u Rwanda*	—	Die Zentralbank Ruandas (BNR), die nach dem Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 die Banken und den Devisenmarkt beaufsichtigt.
Withholding tax	*Umusoro ufatirwa*	—	Steuer, die der Zahlende einbehält und an die RRA abführt, in Höhe von 15 % auf ins Ausland gezahlte Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Gebühren und Gewinne von Zweigniederlassungen, sofern kein niedrigerer Satz gilt.
Dividend income	*Inyungu ku migabane*	*Dividendes*	Eine Gewinnausschüttung an Gesellschafter; ein Liquidationsüberschuss gilt nach Artikel 55 des Einkommensteuergesetzes als Dividende.
Capital gains tax	*Umusoro ku gaciro kiyongereye*	*Impôt sur la plus-value*	Die Steuer von 10 % auf Gewinne aus der unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung von Anteilen und bestimmten anderen Vermögenswerten, die bei Anteilsübertragungen von der ruandischen Gesellschaft einbehalten wird.
Tax clearance certificate	*Icyemezo cy'ubudakemwa*	*Quitus fiscal*	Bescheinigung der RRA, dass ein Steuerpflichtiger keine Rückstände hat, online ausgestellt und nach Angaben der RRA drei Monate gültig; Banken verlangen sie häufig vor hohen Überweisungen.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Agreement for the avoidance of double taxation	*Amasezerano yo kuvanaho gusoresha kabiri no gukumira inyerezwa ry'umusoro*	*Accords pour éviter la double imposition et prévenir la fraude fiscale*	Ein Steuerabkommen, das die ruandische Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren für eine im anderen Staat ansässige Person, die wirtschaftliche Eigentümerin ist, senken kann.
Investment certificate	*Icyemezo cy'ishoramari*	*Certificat d'investissement*	Bescheinigung des RDB, die den Inhaber zum registrierten Investor macht und für die Quellensteuer von 0 % und andere Anreize des Investitionsgesetzes erforderlich ist.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Recht auf Rückführung nach Artikel 12 steht jedem Investor zu, und die Devisenkontrollvorschriften der Verordnung Nr. 42/2022 gelten für jeden gebietsansässigen Zahlenden unabhängig von der Staatsangehörigkeit seiner Eigentümer; eine gesonderte Rückführungsregelung für Ausländer gibt es daher nicht. Der Unterschied liegt bei den Steuern. Eine ruandische Gesellschaft, die eine Dividende von einer anderen ruandischen Gesellschaft erhält, unterliegt keiner Quellensteuer, während bei einer ausländischen Muttergesellschaft 15 % oder der Abkommenssatz einbehalten werden, und Artikel 60 des Einkommensteuergesetzes behält den Satz von 5 % auf Dividenden und Zinsen börsennotierter Gesellschaften Zahlungsempfängern vor, die in Ruanda oder einem anderen EAC-Partnerstaat ansässig sind (Ziffer XI des Anhangs zum Investitionsgesetz sieht für Investoren in an der RSE notierten Gesellschaften 5 % ohne diese Bedingung vor; dieser Punkt sollte mit der RRA geklärt werden).

Investoren aus EAC- und COMESA-Staaten sind keine „ausländischen Investoren“ im Sinne der Definition des Investitionsgesetzes, und EAC-Investoren können sich zudem auf die Kapitalverkehrsbestimmungen des Protokolls über den Gemeinsamen Markt der EAC berufen, doch auch sie zahlen Quellensteuer auf außerhalb Ruandas bezogene Dividenden, sofern nicht ein Abkommen oder der Satz für börsennotierte Gesellschaften greift. Der tatsächliche Schutz eines ausländischen Investors gegen die Verweigerung einer Überweisung sind Artikel 12 und, soweit anwendbar, ein bilaterales Investitionsschutzabkommen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Zahlung einer Dividende an eine ausländische Muttergesellschaft ohne Steuereinbehalt: Die ruandische Gesellschaft haftet nach Artikel 66 persönlich für die Steuer, Säumniszuschläge und Zinsen, und die Bank kann die Überweisung verweigern.
- Inanspruchnahme eines Abkommenssatzes, ohne dass die Ansässigkeitsbescheinigung der Muttergesellschaft in den Akten liegt und mit der Quellensteuererklärung eingereicht wurde.
- Nichtzahlung von Zinsen oder Gebühren an eine Muttergesellschaft, um die Steuer hinauszuschieben: Beträge, die sechs Monate nach Ende des Steuerzeitraums noch offen sind, gelten als gezahlt.
- Ein Verkauf der Mutter-oder Holdinggesellschaft im Ausland: Die ruandische Tochtergesellschaft muss die Kapitalertragsteuer von 10 % auf die mittelbare Übertragung dennoch abrechnen, obwohl sie nichts vom Kaufpreis erhält.
- Aufbau von US-Dollar-Guthaben durch Rechnungsstellung in Fremdwährung an ruandische Kunden ohne Genehmigung; dies setzt die Gesellschaft Bußgeldern von 50 % des Transaktionsbetrags aus.
- Einbringung von Ausrüstung oder geistigem Eigentum ohne dokumentierte Bewertung; dadurch lässt sich das Kapital beim Abzug nur schwer nachweisen.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 2, 9 und 12 (Kopie auf der Website der Capital Market Authority) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte — https://www.bnr.rw/documents/Regulations_governing_Foreign_Exchange_Operations_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt), Sondernummer vom 29/05/2025 (Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda — https://www.bnr.rw/documents/Law_governing_NBR_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Informationen zum Tax Clearance Certificate (TCC, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) — https://www.rra.gov.rw/en/domestic-tax-services/other-services/about-tax-clearance-certificate-tcc

Zahlungen, Währung und Mobile Money: Abwicklung in Ruanda-Franc und wann Fremdwährung verwendet werden darf, Zahlungseingang über Banken, Karten und Mobile Money, Zahlungen ins Ausland, Lizenzierung von Zahlungsdienstleistern und E-Geld-Emittenten nach dem Gesetz Nr. 061/2021 und der Verordnung Nr. 74/2023, Sicherung von Kundengeldern, Bargeldanmeldungen, virtuelle Vermögenswerte und die Kosten von Finanztransaktionen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 39 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda wird vermutet, dass eine Geldverbindlichkeit oder Transaktion in Ruanda auf Ruanda-Franc lautet und in Ruanda-Franc abgewickelt wird, sofern andere Gesetze nichts anderes bestimmen, und seit der Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025 wird die Preisstellung in Fremdwährung ohne Genehmigung mit einem Bußgeld von 5.000.000 RWF (10.000.000 RWF im Wiederholungsfall) und die Abwicklung von Transaktionen in Fremdwährung mit 50 % des Betrags (100 % im Wiederholungsfall) geahndet, während die Zahlung in Fremdwährung für exportierte oder importierte Waren und Dienstleistungen zulässig ist (neuer Artikel 20 bis).
- Artikel 16 des Gesetzes Nr. 061/2021 vom 14/10/2021 über das Zahlungssystem verlangt für die Erbringung von Zahlungsdiensten eine Lizenz der National Bank of Rwanda (BNR), und die Verordnung Nr. 74/2023 vom 18/09/2023 über Zahlungsdienstleister sieht vier Lizenzkategorien mit einem Mindestanfangskapital von 300.000.000 RWF (Kategorie I), 100.000.000 RWF (II), 30.000.000 RWF (III, Finanztransfer) und 50.000.000 RWF (IV, Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste) vor.
- Ein Antragsteller muss eine in Ruanda gegründete Gesellschaft mit einem ständigen Geschäftssitz dort und einem Geschäftsführer sein, der ruandischer Staatsangehöriger oder in Ruanda ansässig ist; die BNR weist innerhalb von sieben Arbeitstagen auf fehlende Angaben hin, entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags und erhebt je nach Kategorie Lizenzgebühren von 5.000.000 RWF, 3.000.000 RWF, 1.000.000 RWF und 2.000.000 RWF zuzüglich einer jährlichen Aufsichtsgebühr von 0,5 % der Bruttoerträge.

- Nach der Verordnung Nr. 54/2022 vom 01/09/2022 über E-Geld-Emittenten halten E-Geld-Emittenten mindestens 100 % des E-Geld-Umlaufs in liquiden Vermögenswerten auf Treuhandkonten, ein nicht einlagenannehmender Emittent darf höchstens 20 % seiner Treuhandmittel bei einem einzelnen Institut halten (Artikel 25), und Zinsen auf Treuhand- oder E-Geld-Konten dürfen nicht gezahlt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Sparkonto.
- Mobile-Money-Überweisungen erreichten in Ruanda im Geschäftsjahr 2024/25 24.931 Mrd. RWF, ein wertmäßiger Anstieg um 56 %, bei 1034 Mio. Transaktionen (plus 40 %), die BNR zählte 39 lizenzierte Zahlungsdienstleister, und ein Reisender, der 10.000.000 RWF oder mehr in bar oder in Inhaberpapieren mit sich führt, muss dies anmelden, andernfalls wird ein Verwaltungsbußgeld von 5 % verhängt (Verordnung Nr. 001/FIC/2023, Artikel 5 und 7).

Der Ruanda-Franc als Zahlungswährung

Jede Zahlungsentscheidung in Ruanda beginnt mit der Währung. **Artikel 39 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda** bestimmt, dass bei einer Geldverbindlichkeit oder Transaktion in Ruanda „vermutet wird, dass sie auf Ruanda-Franc lautet und in Ruanda-Franc abgewickelt wird, sofern andere Gesetze nichts anderes bestimmen“. Das frühere Zentralbankgesetz ließ die Abwicklung in einer anderen Währung auch dann zu, wenn dies „zwischen den Parteien rechtmäßig vereinbart“ war; diese Formulierung ist entfallen. Die Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 vom 17/09/2025 der National Bank of Rwanda (BNR) bezeichnet den Franc als „einziges gesetzliches Zahlungsmittel“, und Artikel 32 der Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte untersagte bereits die Preisstellung für Waren und Dienstleistungen in Fremdwährungen.

Die **Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025**, veröffentlicht im Amtsblatt am 30. Mai 2025, hat der Regel Nachdruck verliehen. Die „Preisstellung in Fremdwährung“ umfasst nun das Anzeigen, Angeben, Bewerben, Verlangen, Inrechnungstellen und Festlegen von Vertragspreisen in einer Fremdwährung. Die Preisstellung ohne Genehmigung wird beim ersten Verstoß mit einem Bußgeld von 5.000.000 RWF und im Wiederholungsfall mit 10.000.000 RWF geahndet; die Abwicklung von Transaktionen ohne Genehmigung mit 50 % des Betrags beim ersten Verstoß und 100 % im Wiederholungsfall; ein nicht gezahltes Bußgeld wird nach 15 Tagen an die Kreditauskunftei (Credit Bureau) gemeldet und erhöht sich um 1 % pro Tag. Die Sanktionen gelten auch für Banken, andere zugelassene Intermediäre und zugelassene Händler, die gegenüber Gebietsansässigen unter Verstoß gegen die Vorschriften Preise in Fremdwährung stellen oder Transaktionen in Fremdwährung abwickeln, und Artikel 37 bis schreibt vor, nicht genehmigte Devisengeschäfte der BNR zu melden. Die Durchsetzung obliegt gemeinsam der Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA), der Rwanda National Police und den lokalen Behörden.

Zwei Wege machen Fremdwährung im Inland zulässig. Erstens erlaubt der neue **Artikel 20 bis** die Zahlung in Fremdwährung für exportierte oder importierte Waren oder Dienstleistungen; ein Exporteur darf seinem ausländischen Käufer also in Dollar Rechnungen stellen, und ein Importeur darf seinen ausländischen Lieferanten in Euro bezahlen. Zweitens gelten die in Artikel 4 der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 aufgeführten Personen als zu Transaktionen in Fremdwährung berechtigt, darunter vom Rwanda Development Board (RDB) lizenzierte Tourismusunternehmen und Reisebüros, von Rwanda Finance Limited empfohlene Einheiten des Kigali International Financial Centre (KIFC), mit

Mineralien handelnde Bergbauunternehmen, Anbieter von Luftfahrt- und grenzüberschreitenden Transportleistungen, internationale Schulen, Lieferanten diplomatischer Vertretungen und zur Arbeit berechtigte ausländische Fachkräfte; alle anderen können einen Antrag bei der BNR stellen. Selbst ein zugelassener Händler darf Ruanda-Franc nicht ablehnen oder die Zahlung in Fremdwährung erzwingen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, und ein in Fremdwährung angegebener Preis muss auch den Gegenwert in Franc zum täglichen Durchschnittskurs der BNR ohne Aufschlag ausweisen. Die vollständigen Regeln, das Antragsverfahren und die Bußgeldtabelle finden Sie unter Devisenvorschriften.

Zahlungseingang in Ruanda: Banken, Karten und Mobile Money

Die Zahlungsinfrastruktur Ruandas wird von der BNR beaufsichtigt, die nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 033/2026 die Zahlungssysteme überwacht und die Clearing- und Abwicklungspolitik festlegt. Die Kernsysteme sind das automatisierte Überweisungssystem (ATS) für Großbetrags- und Interbankenzahlungen, der Zentralverwahrer (CSD), das als RIPPS bekannte Clearingsystem für Massenzahlungen und der nationale Retail-Switch eKash; RSwitch Ltd, früher SIMTEL, ist eine Gesellschaft, an der die BNR beteiligt ist. Nach Artikel 8 des **Gesetzes Nr. 061/2021 vom 14/10/2021 über das Zahlungssystem** (das Zahlungssystemgesetz) kann die BNR jedes Clearing- oder Abwicklungssystem, das ein systemisches Risiko darstellt, als solches benennen; danach benötigt der Betreiber für Änderungen seiner Regeln eine vorherige Genehmigung (Artikel 12), und die Artikel 39, 40 und 43 schützen das Netting und die Endgültigkeit der Abrechnung in benannten Systemen.

Mobile Money ist der Zahlungsweg, den die meisten Kunden nutzen. Der Jahresbericht der BNR für das Geschäftsjahr 2024/25 verzeichnet Mobile-Money-Überweisungen von 24.931 Mrd. RWF, ein Anstieg um 56 %, bei 1034 Mio. Transaktionen sowie einen Anstieg des Transaktionsvolumens über eKash um 219 %. Für ein Unternehmen, das an Verbraucher verkauft, ist die Annahme von Mobile-Money- und Kartenzahlungen über einen lizenzierten Acquirer oder Aggregator daher in der Regel ebenso wichtig wie ein Bankkonto. Jeder Verkauf muss für Zwecke der Mehrwertsteuer weiterhin mit einem EBM (elektronisches Rechnungssystem) oder einem anderen zertifizierten Rechnungssystem erfasst werden (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung).

Unternehmen sollten ihre Partner für den Zahlungseingang mit Blick auf die Lizenzvorschriften auswählen. Nach Artikel 27 der **Verordnung Nr. 74/2023 vom 18/09/2023 über Zahlungsdienstleister** dürfen ein Händler-Acquirer oder Zahlungsaggregator (Kategorie II) und ein Finanztransferdienstleister (Kategorie III) außer durchlaufenden Mitteln keine Gelder der Nutzer halten, und ein Anbieter der Kategorie II muss die Gelder der Händler auf einem gesonderten Treuhandkonto bei einer Bank führen, das auf Überweisungen an den Endbegünstigten beschränkt und durch eine Versicherung oder eine Bankgarantie eines Instituts außerhalb der eigenen Gruppe gedeckt ist (Artikel 28). Das Geld eines Händlers in den Händen eines lizenzierten Aggregators ist daher vor den Gläubigern des Aggregators geschützt; das ist nicht der Fall, wenn der Händler einen nicht lizenzierten Intermediär nutzt. Zahlungen per Scheck sind weiterhin möglich, und die Verordnung Nr. 87/2024 vom 19/12/2024 regelt ungedeckte Schecks.

Zahlungen ins Ausland und aus dem Ausland

Grenzüberschreitende Zahlungen von Gebietsansässigen müssen über zugelassene Intermediäre, also lizenzierte Banken und andere lizenzierte Händler, oder über die BNR laufen (Artikel 20 der Verordnung Nr. 42/2022). Importzahlungen sind betragsmäßig nicht begrenzt, müssen aber durch Unterlagen belegt werden, etwa die endgültige Handelsrechnung und den Lieferschein und bei Zahlung nach der Einfuhr auch die Zollanmeldung (Artikel 14 bis 17). Dienstleistungsentgelte, Lizenzgebühren, Zinsen und Dividenden werden gegen Belege über die Herkunft der Mittel gezahlt (Artikel 24), und der Zahlende muss zuvor die Quellensteuer einbehalten, wie unter Rückführung von Gewinnen und Kapital und Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen erläutert. Ausländische Arbeitnehmer dürfen ihre Nettogehälter ins Ausland überweisen (Artikel 23).

Zwei steuerliche Regeln greifen inzwischen bereits bei der Zahlung. Seit der Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 müssen sich gebietsfremde Anbieter digitaler Dienstleistungen an ruandische Kunden für die Mehrwertsteuer registrieren oder einen Vertreter bestellen; haben sie dies nicht getan, behält das Finanzinstitut, das die Zahlung abwickelt, die Mehrwertsteuer ein und führt sie bis zum 15. des Folgemonats ab. Und das Verbrauchsteuergesetz, das Gesetz Nr. 011/2025 vom 27/05/2025, sieht eine Verbrauchsteuer von 15 % auf den für Finanztransaktionen berechneten Betrag oder die Provision vor; das Gesetz nennt keinen späteren Beginn, doch Kommentatoren verweisen auf Leitlinien des Ministry of Finance and Economic Planning, die sie ab dem 1. Juli 2027 anwenden; Unternehmen sollten daher mit ihrer Bank klären, wie die Gebühren berechnet werden.

Eingehende Gelder unterliegen keiner Devisenkontrolle: Fremdwährungskonten dürfen frei gutgeschrieben werden (Artikel 11 der Verordnung Nr. 42/2022), und der Kapitalverkehr ist für Direkt- und Portfolioinvestitionen liberalisiert (Artikel 25). Jede Überweisung löst Kundensorgfaltspflichten für die beteiligten Banken aus. Nach der Verordnung Nr. 002/FIC/2026 vom 22/06/2026 unterliegen Überweisungen, Zahlungen und Werttransfers ab 1.000.000 RWF vollständigen Angabepflichten zu Auftraggeber und Begünstigtem und lösen bei Gelegenheitskunden Kundensorgfaltspflichten aus, und Überweisungen in Höhe der Meldeschwellen oder darüber werden innerhalb von zwei Arbeitstagen an das Financial Intelligence Centre (FIC) gemeldet (Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance). Der grenzüberschreitende Finanztransfer ist eine lizenzpflichtige Tätigkeit (Kategorie III), die zusätzlich durch die Verordnung Nr. 64/2023 über Finanztransferdienste geregelt ist, und die regionale Integration schreitet voran: Die Ostafrikanische Gemeinschaft hat im Mai 2025 einen Masterplan für ein grenzüberschreitendes Zahlungssystem (Cross-Border Payment System Masterplan) verabschiedet.

Lizenzierung eines Zahlungs- oder E-Geld-Unternehmens

Nach **Artikel 16 des Zahlungssystemgesetzes** muss jede Person, die Zahlungsdienste anbietet, eine BNR-Lizenz für die jeweilige Art von Dienst besitzen, und die BNR lizenziert sowohl Betreiber von Zahlungssystemen als auch Zahlungsdienstleister (Artikel 6 Abs. 2). Lizenzierte Banken und zugelassene Mikrofinanzinstitute sind ausgenommen (Artikel 17). Ein Anbieter muss einen ständigen Geschäftssitz oder eingetragenen Sitz in Ruanda mit mindestens einer Person haben, die für Kundenanfragen und Beschwerden zur Verfügung steht (Artikel 23), und es ist eine Straftat, eine Lizenz vorzutäuschen oder die Öffentlichkeit zur Nutzung nicht lizenzierter Zahlungsdienste aufzufordern

(Artikel 22). Interoperabilitätsregelungen werden durch BNR-Verordnung festgelegt (Artikel 25), Agenten dürfen nach Artikel 29 eingesetzt werden, und Kundengelder müssen gesichert werden (Artikel 46).

Die **Verordnung Nr. 74/2023** legt vier Kategorien (Artikel 7) und das Mindestanfangskapital für jede fest. Der Antragsteller muss eine nach ruandischem Gesellschaftsrecht gegründete Gesellschaft sein, mit einem ständigen Geschäftssitz oder eingetragenen Sitz in Ruanda, einem Geschäftsführer, der ruandischer Staatsangehöriger oder in Ruanda ansässig ist, einer Dreijahresstrategie und einem Geschäftsplan mit realistischen Prognosen, fachlich geeigneten und zuverlässigen Gesellschaftern, Direktoren und Führungskräften sowie Verfahren, die die Kundengelder identifizierbar halten und von den Gläubigern des Anbieters trennen (Artikel 15). Die Anforderungen an die Unternehmensführung steigen mit der Kategorie: Ein Anbieter der Kategorie I benötigt einen Verwaltungsrat aus mindestens sieben Mitgliedern, davon mindestens vier unabhängige, vier wichtige leitende Führungskräfte (Geschäftsführer, Finanzvorstand, Leiter Risiko und Compliance sowie Leiter Informationstechnologie) sowie Prüfungs- und Risikoausschüsse; Kategorie II benötigt mindestens fünf Direktoren, davon drei unabhängige; die Kategorien III und IV mindestens drei Direktoren, davon einen unabhängigen (Artikel 16 bis 18). Vorsitzender und Geschäftsführer dürfen nicht dieselbe Person sein oder einander nahestehen, und in Kategorie I darf ein bedeutender Gesellschafter, das heißt ein Inhaber von 5 % oder mehr, weder Vorsitzender noch stellvertretender Vorsitzender noch Geschäftsführer sein (Artikel 19). Direktoren und leitende Führungskräfte dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die BNR sie genehmigt hat (Artikel 29).

Das Verfahren ist durch die Verordnung festgelegt. Das Antragsschreiben wird mit den Angaben nach Anhang I an den Gouverneur gerichtet; die BNR teilt dem Antragsteller innerhalb von **sieben Arbeitstagen** mit, wenn Angaben fehlen (Artikel 30), und prüft und antwortet innerhalb von **90 Tagen** nach Eingang eines vollständigen Antrags unter Angabe etwaiger Auflagen, bei einer Ablehnung mit schriftlicher Begründung (Artikel 31). Vor Erteilung der Lizenz zahlt der Antragsteller sein Anfangskapital ein, weist es durch einen Kontoauszug nach und entrichtet eine nicht erstattungsfähige Lizenzgebühr von 5.000.000 RWF (Kategorie I), 3.000.000 RWF (II), 1.000.000 RWF (III) oder 2.000.000 RWF (IV) (Artikel 32). Jedes Jahr zahlt ein lizenzierter Anbieter bis Ende April eine Aufsichtsgebühr von 0,5 % seiner Bruttoerträge des Vorjahres, die für Erträge über 20.000.000.000 RWF auf 0,05 % sinkt (Artikel 33). Der Erwerb von Beteiligungen an Zahlungsdienstleistern und Betreibern von Zahlungssystemen ist in der Verordnung Nr. 94/2026 vom 11/05/2026 geregelt, digitale Kreditgeber und andere nicht einlagenannehmende Anbieter in der Verordnung Nr. 96/2026 vom 07/07/2026.

E-Geld-Emittenten unterliegen zudem der **Verordnung Nr. 54/2022 vom 01/09/2022 über E-Geld-Emittenten**. Ein Anbieter der Kategorie I und ein kleiner E-Geld-Emittent der Kategorie II müssen eine Treuhandregelung einrichten (Artikel 26 der Verordnung Nr. 74/2023). Die E-Geld-Verordnung verlangt, dass mindestens 100 % des E-Geld-Umlaufs in liquiden Vermögenswerten auf Treuhandkonten gehalten werden, die aufgestockt werden, sobald der Umlauf sie übersteigt, und täglich abgeglichen werden; die bei einem einzelnen Institut gehaltenen Treuhandmittel eines nicht einlagenannehmenden Emittenten dürfen 20 % der Gesamtsumme nicht übersteigen, wobei ein übersteigender Betrag bei einem anderen einlagenannehmenden Institut anzulegen ist (Artikel 25); die Satzung des Emittenten muss festlegen, dass den Kunden geschuldetes E-Geld treuhänderisch gehalten wird und im Insolvenzfall nicht belastet wird; und Zinsen auf Treuhandkonten und einzelne E-Geld-Konten sind verboten, es sei denn, das Konto

ist ausdrücklich ein Sparkonto (Artikel 38). Der Körperschaftsteuersatz von 15 % des Investitionsgesetzes steht lizenzierten Fintechs offen, die ein Investitionszertifikat des RDB erhalten (Investitionsanreize; FAQ 92).

Lizenzen für Zahlungsdienstleister nach der Verordnung Nr. 74/2023

Kategorie	Dienste	Mindestanfangskapital	Lizenzgebühr	Verwaltungsrat
I	Großer E-Geld-Emittent (Wallet-Guthaben über 50.000 RWF und E-Geld-Umlauf von 1.000.000.000 RWF oder mehr in sechs aufeinanderfolgenden Monaten) zuzüglich eines oder mehrerer anderer Zahlungsdienste	300.000.000 RWF	5.000.000 RWF	Mindestens 7 Direktoren, davon 4 unabhängige; Prüfungs- und Risikoausschüsse
II	Kleiner E-Geld-Emittent (Wallet-Limit bis 50.000 RWF und Umlauf unter 1.000.000.000 RWF), Händler-Acquiring oder Zahlungsaggregation	100.000.000 RWF	3.000.000 RWF	Mindestens 5 Direktoren, davon 3 unabhängige; Risikoausschuss
III	Finanztransfer	30.000.000 RWF zuzüglich einer Versicherung von mindestens 100.000.000 RWF für in Tresoren verwahrte Mittel	1.000.000 RWF	Mindestens 3 Direktoren, davon 1 unabhängiger
IV	Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste	50.000.000 RWF zuzüglich einer Berufshaftpflichtversicherung	2.000.000 RWF	Mindestens 3 Direktoren, davon 1 unabhängiger
Alle Kategorien	Jährliche Aufsichtsgebühr	0,5 % der Bruttoerträge des Vorjahres (0,05 % über 20.000.000.000 RWF), zahlbar bis April	Nicht erstattungsfähig; zahlbar, sobald die BNR bestätigt, dass der Antrag die Anforderungen erfüllt	Vorsitzender und Geschäftsführer müssen verschiedene, einander nicht nahestehende Personen sein

Bargeld und die Vorschriften zur Geldwäscheprävention bei Zahlungen

Bargeld ist weiterhin zulässig und weit verbreitet, löst aber Meldepflichten aus. Wer mit Bargeld oder übertragbaren Inhaberpapieren im Wert von **10.000.000 RWF** oder mehr bzw. dem Gegenwert in anderen Währungen nach Ruanda einreist, aus Ruanda ausreist oder durch Ruanda reist, muss gegenüber der zuständigen Behörde eine wahrheitsgemäße Anmeldung abgeben (Artikel 5 der

Verordnung Nr. 001/FIC/2023 vom 26/06/2023 über die Anmeldung von grenzüberschreitend mitgeführtem Bargeld oder übertragbaren Inhaberpapieren). Bei einer falschen Anmeldung oder einer unterlassenen Anmeldung dürfen die Beamten den Kurier und das Bargeld anhalten, den Kurier zur Herkunft und zum beabsichtigten Verwendungszweck der Mittel befragen und sofort ein Verwaltungsbußgeld von **5 %** des Bargelds oder der Papiere verhängen, unbeschadet strafrechtlicher Sanktionen (Artikel 7).

Innerhalb Ruandas melden Verpflichtete wie Banken, Zahlungsdienstleister, Immobilienmakler und Edelmetallhändler Bargeldtransaktionen von Gelegenheitskunden ab 10.000.000 RWF (3.000.000 RWF in Spielbanken und 15.000.000 RWF bei Händlern mit Edelmetallen und Edelsteinen) sowie Überweisungen ab 1.000.000 RWF, wobei zusammenhängende Transaktionen zusammengerechnet werden (Artikel 41 der Verordnung Nr. 002/FIC/2026). Ein Unternehmen, das regelmäßig Lieferanten in bar bezahlt oder Kundenzahlungen in bar entgegennimmt, sollte mit Rückfragen seiner Bank rechnen und Zahlungen niemals aufteilen, um unter einem Schwellenwert zu bleiben; dies ist selbst ein meldepflichtiges Warnsignal.

Virtuelle Vermögenswerte, digitale Währung und Handelsplattformen

Krypto-Assets sind in Ruanda kein Geld. Das **Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten**, veröffentlicht am 28. Mai 2026, macht die Capital Market Authority (CMA) zur Aufsichtsbehörde für Dienstleister im Bereich virtueller Vermögenswerte (Artikel 2 Buchst. bb). Eine juristische Person, die Dienstleistungen im Bereich virtueller Vermögenswerte erbringt, benötigt eine Lizenz; ein im Ausland gegründeter Anbieter muss registriert sein und eine örtliche Präsenz in Ruanda unterhalten (Artikel 10). Artikel 13 sieht für Geschäftsmodelle, die das Gesetz noch nicht erfasst, einen regulatorischen Sandkasten (Sandbox) vor, dessen Bedingungen die CMA und die BNR festlegen. Die Sanktionen sind streng: Einer natürlichen Person, die ein Geschäft mit virtuellen Vermögenswerten betreibt, drohen eine Geldstrafe von 30.000.000 RWF bis 50.000.000 RWF und drei bis fünf Jahre Freiheitsstrafe oder eine dieser Strafen (Artikel 33); einer juristischen Person, die ohne Lizenz Dienstleistungen im Bereich virtueller Vermögenswerte erbringt, droht eine Geldbuße von 70.000.000 RWF bis 100.000.000 RWF (Artikel 34); und die Ausgabe virtueller Vermögenswerte ohne Genehmigung wird mit 120.000.000 RWF bis 150.000.000 RWF geahndet (Artikel 35).

Die BNR veröffentlichte im Februar 2026 einen Machbarkeitsbericht (Proof of Concept) zu einer digitalen Zentralbankwährung, doch bis zum 10. Oktober 2026 war kein digitaler Franc ausgegeben worden. Plattformen für den gehebelten Devisenhandel für Privatkunden unterliegen gesondert den im Februar 2024 veröffentlichten CMA-Verordnungen über den gehebelten Devisenhandel. Keines von beiden ändert die Regel, dass inländische Preise und Abrechnungen in Ruanda-Franc erfolgen, und ein Investor, der ein Zahlungsprodukt mit Stablecoins oder Kryptowährungen erwägt, sollte mit dem Lizenzierungsweg der CMA und der Zahlungslizenz der BNR beginnen, die möglicherweise beide erforderlich sind (E-Commerce, Fintech und KI).

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Darf dieses Unternehmen in Ruanda Preise in US-Dollar stellen oder Zahlungen in US-Dollar annehmen?

Eine Entscheidungshilfe für ein gebietsansässiges Unternehmen mit Kunden in Ruanda. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

Q1 **Handelt es sich um eine Zahlung für Waren oder Dienstleistungen, die aus Ruanda exportiert oder nach Ruanda importiert werden?**

Ja Die Zahlung in Fremdwährung ist nach Artikel 20 bis der Verordnung Nr. 42/2022 in der geänderten Fassung zulässig; bewahren Sie die Export- oder Importunterlagen auf.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Steht das Unternehmen auf der Liste der als zugelassen geltenden Händler in Artikel 4 der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 (zum Beispiel ein vom RDB lizenziertes Tourismusunternehmen, eine von Rwanda Finance Limited empfohlene KIFC-Einheit, ein mit Mineralien handelndes Bergbauunternehmen oder eine internationale Schule)?**

Ja Es darf Transaktionen in Fremdwährung abwickeln, muss aber angebotene Ruanda-Franc annehmen und den Gegenwert in Franc zum täglichen Durchschnittskurs der BNR ohne Aufschlag ausweisen.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Hat das Unternehmen über e-correspondence.bnr.rw eine Einzelgenehmigung der BNR erhalten?**

Ja Wickeln Sie Transaktionen im Rahmen der Genehmigung ab und bewahren Sie die Unterlagen zehn Jahre lang auf.

Nein Stellen Sie Preise, Rechnungen und Abrechnungen in Ruanda-Franc; bei Preisstellung in Fremdwährung droht ein Bußgeld von 5.000.000 RWF, bei der Abwicklung von Transaktionen von 50 % des Betrags.

Beantragung einer Lizenz als Zahlungsdienstleister Schritt für Schritt

1 **Kategorie wählen**

Ordnen Sie das Geschäftsmodell einer der Kategorien I bis IV nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 74/2023 zu; beachten Sie, dass ein E-Geld-Wallet über 50.000 RWF oder ein Umlauf von 1.000.000.000 RWF über sechs Monate den Emittenten in die Kategorie I verschiebt.

2 **Gesellschaft gründen und besetzen**

Lassen Sie beim RDB eine ruandische Gesellschaft eintragen und bestellen Sie einen Geschäftsführer, der ruandischer Staatsangehöriger oder in Ruanda ansässig ist, einen gebietsansässigen Direktor sowie den Verwaltungsrat und die leitenden Führungskräfte, die die Kategorie verlangt.

3 **Antrag vorbereiten**

Schreiben an den Gouverneur mit den Angaben nach Anhang I, eine Dreijahresstrategie und ein Geschäftsplan, Unterlagen zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Gesellschafter, Direktoren und Führungskräfte sowie Richtlinien zur Sicherung von Kundengeldern, zum Outsourcing, zur Geldwäscheprävention und zur IT-Sicherheit.

4 **Vollständigkeitsprüfung beantworten**

Die BNR weist innerhalb von sieben Arbeitstagen auf fehlende Angaben hin; die Bearbeitung beginnt erst, wenn sie die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt.

5 **Entscheidung erhalten**

Die BNR antwortet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags, gegebenenfalls unter Auflagen; eine Ablehnung wird begründet, und der Antragsteller kann den Antrag erneut einreichen.

6 **Kapital einzahlen und Gebühr zahlen**

Zahlen Sie das Anfangskapital ein (30.000.000 RWF bis 300.000.000 RWF), legen Sie den Kontoauszug vor und entrichten Sie die Lizenzgebühr (1.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF).

7 **Betrieb aufnehmen und Pflichten einhalten**

Richten Sie Treuhand-oder Anderkonten ein, lassen Sie sich innerhalb von 30 Tagen nach der Gründung beim FIC als Verpflichteter registrieren, bestellen Sie einen Compliance-Beauftragten und zahlen Sie die jährliche Aufsichtsgebühr bis April.

RECHENBEISPIEL

Die Zahlungen eines Hotels in Kigali: was zulässig ist und was es kostet

Eine ruandische Gesellschaft, die vom RDB als Tourismusunternehmen lizenziert ist, betreibt ein Hotel. In einem Monat erhält sie 80.000 USD von ausländischen Reiseveranstaltern und 60.000.000 RWF von inländischen Gästen per Karte und Mobile Money und kauft bei einem ruandischen Lieferanten Möbel für 30.000.000 RWF. Der verwendete Wechselkurs von 1450 RWF für 1 USD dient der Veranschaulichung.

Einnahmen von Reiseveranstaltern	80.000 USD aus dem Ausland für an Gebietsfremde exportierte Dienstleistungen: in Fremdwährung zulässig nach Artikel 20 bis, gutgeschrieben auf dem Dollarkonto des Hotels.

Inländische Gäste	Als zugelassener Händler darf das Hotel inländischen Gästen Zimmerpreise in Dollar nennen, muss aber den Preis in Franc ausweisen: Ein Zimmer für 150 USD wird mit 217.500 RWF (150 × 1450) angegeben, und das Hotel muss Franc annehmen.
Einnahmen per Karte und Mobile Money	60.000.000 RWF, die über einen lizenzierten Aggregator der Kategorie II eingenommen werden, liegen bis zur Auszahlung auf dem Treuhandkonto des Aggregators und sind vor dessen Gläubigern geschützt.
Inländischer Lieferant	Der Möbellieferant ist kein zugelassener Händler; er muss daher Preise und Rechnungen in Franc stellen, und das Hotel zahlt 30.000.000 RWF. Hätte der Lieferant ohne Genehmigung in Dollar Rechnung gestellt und Zahlung in Dollar erhalten, drohten ihm 5.000.000 RWF für die Preisstellung zuzüglich 50 % × 30.000.000 RWF = 15.000.000 RWF für die Transaktion, insgesamt 20.000.000 RWF.
Bargeld	Ein Hotel ist kein Verpflichteter und meldet daher nichts an das FIC, wenn ein Gast 12.000.000 RWF in bar zahlt; seine Bank wendet auf die Einzahlung ihre eigene Überwachung an, und ein Gast, der dieses Bargeld nach Ruanda mitgebracht hat, musste es an der Grenze anmelden, weil es 10.000.000 RWF übersteigt.

Die Verbrauchsteuer von 15 % auf Provisionen für Finanztransaktionen, die Berichten zufolge ab dem 1. Juli 2027 angewandt wird, würde die Kosten der Gebühren des Aggregators erhöhen.

Kurse und Beträge dienen der Veranschaulichung; für Preisangaben gilt der tägliche Durchschnittskurs der BNR.

Fragen von Investoren

Darf eine ruandische Gesellschaft ihren inländischen Kunden Rechnungen in US-Dollar stellen?

Grundsätzlich nein. Das Gesetz Nr. 033/2026 vermutet, dass Verbindlichkeiten in Ruanda auf Ruanda-Franc lauten und in Ruanda-Franc abgewickelt werden, und nach der Verordnung Nr. 89/2025 wird die Preisstellung in Fremdwährung ohne Genehmigung mit 5.000.000 RWF und die Abwicklung von Transaktionen mit 50 % des Betrags geahndet. Ausnahmen gelten für Import- und Exportzahlungen sowie für die nach der BNR-Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 als zugelassen geltenden oder einzeln zugelassenen Händler.

Wer lizenziert Mobile-Money- und Zahlungsunternehmen in Ruanda?

Die National Bank of Rwanda, nach Artikel 16 des Gesetzes Nr. 061/2021 über das Zahlungssystem und der Verordnung Nr. 74/2023. Es gibt vier Lizenzkategorien mit einem Mindestkapital von 300 Mio. RWF, 100 Mio. RWF, 30 Mio. RWF und 50 Mio. RWF; Banken und zugelassene Mikrofinanzinstitute benötigen keine gesonderte Lizenz.

Kann ein ausländisches Fintech ruandische Kunden ohne örtliche Gesellschaft bedienen?

Nicht als Zahlungsdienstleister. Die Verordnung Nr. 74/2023 verlangt eine in Ruanda gegründete Gesellschaft mit einem ständigen Geschäftssitz dort und einem Geschäftsführer, der ruandischer Staatsangehöriger oder in Ruanda ansässig ist, und Artikel 22 des Zahlungssystemgesetzes verbietet es, die Öffentlichkeit zur Nutzung nicht lizenzierter Zahlungsdienste aufzufordern. Ein ausländisches Fintech kann stattdessen mit einem lizenzierten Anbieter oder einer Bank zusammenarbeiten.

Wie lange braucht die BNR für die Entscheidung über eine Zahlungslizenz?

Nach der Verordnung Nr. 74/2023 teilt die BNR fehlende Angaben innerhalb von sieben Arbeitstagen mit und entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags. Der Antragsteller zahlt dann das Anfangskapital ein, legt einen Kontoauszug vor und entrichtet je nach Kategorie eine Lizenzgebühr von 1 Mio. RWF bis 5 Mio. RWF.

Muss ich bei der Einreise nach Ruanda Bargeld anmelden?

Ja, wenn Sie nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 001/FIC/2023 Bargeld oder übertragbare Inhaberpapiere im Wert von 10.000.000 RWF oder mehr bzw. dem Gegenwert in anderen Währungen mit sich führen. Eine unterlassene oder falsche Anmeldung führt zu einem sofortigen Verwaltungsbußgeld von 5 % des Betrags und möglicherweise zu einem Strafverfahren.

Sind Kryptowährungen in Ruanda als Zahlungsmittel zulässig?

Virtuelle Vermögenswerte sind reguliert, aber kein gesetzliches Zahlungsmittel. Das Gesetz Nr. 023/2026 macht die Capital Market Authority zur Lizenzbehörde für Dienstleister im Bereich virtueller Vermögenswerte, sieht einen regulatorischen Sandkasten vor und ahndet die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich virtueller Vermögenswerte durch eine Gesellschaft ohne Lizenz mit 70 Mio. RWF bis 100 Mio. RWF. Inländische Zahlungen unterliegen weiterhin der Regel des Ruanda-Franc.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Verbrauchsteuer von 15 % auf Beträge oder Provisionen, die für Finanztransaktionen berechnet werden, nach dem Gesetz Nr. 011/2025 soll Berichten zufolge ab dem 1. Juli 2027 gelten; Beginn und Bemessungsgrundlage sollten anhand der veröffentlichten Position der RRA bestätigt werden.
- Durchführungsverordnungen der CMA und der BNR zum Gesetz Nr. 023/2026 über virtuelle Vermögenswerte, einschließlich der Sandbox-Kriterien nach Artikel 13, werden nach dem Gesetz vom Mai 2026 erwartet.
- Neue BNR-Rechtsakte auf Grundlage des Gesetzes Nr. 033/2026, das das Zentralbankgesetz von 2017 ohne ausdrückliche Fortgeltungsklausel ersetzt hat, könnten die Verordnung Nr. 42/2022 und die Zahlungsverordnungen neu fassen oder ersetzen.
- Die Arbeiten im Rahmen des im Mai 2025 verabschiedeten EAC-Masterplans für ein grenzüberschreitendes Zahlungssystem (Cross-Border Payment System Masterplan) und der National Financial Inclusion Roadmap der BNR für 2026 bis 2030 könnten die Vorschriften für grenzüberschreitende Zahlungen und Interoperabilität ändern.
- Der Machbarkeitsbericht der BNR vom Februar 2026 zu einer digitalen Zentralbankwährung enthielt keine Festlegung auf eine Ausgabe; eine Entscheidung würde von der BNR bekannt gegeben.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Payment services providers	*Abatanga serivisi zo kwishyurana*	*Prestataires de services de paiement*	Von der BNR nach der Verordnung Nr. 74/2023 lizenzierte Personen, die E-Geld ausgeben, Zahlungen annehmen oder aggregieren, Finanztransfers durchführen oder Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste erbringen.
Electronic money issuer	—	*Émetteur de monnaie électronique*	Ein Anbieter, der gegen Entgegennahme von Geldern gespeicherte Werte ausgibt; er unterliegt der Verordnung Nr. 54/2022 und muss den Umlauf auf Treuhandkonten halten.
Trust account	—	*Compte en fiducie*	Ein gesondertes Bankkonto, auf dem die E-Geld-Mittel der Kunden getrennt von den eigenen Mitteln des Emittenten gehalten werden und das seinen Gläubigern nicht zur Verfügung steht.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Regulation governing foreign exchange operations	*Amabwiriza rusange agenga imikoreshereze y'amadovize*	—	Die BNR-Verordnung Nr. 42/2022 in der durch die Verordnung Nr. 89/2025 geänderten Fassung, die Quelle der Regeln über Preisstellung und Abwicklung in Fremdwährung.
Directive	*Amabwiriza yihariye*	—	Ein Rechtsakt der BNR, etwa die Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 über die zu Transaktionen in Fremdwährungen berechtigten Personen.
National Bank of Rwanda	*Banki Nkuru y'u Rwanda*	—	Die Zentralbank, die Zahlungsdienstleister lizenziert und Zahlungssysteme überwacht.
Financial Intelligence Centre	*Urwego rushinzwe Ubutasi ku Mari*	*Centre de Renseignement Financier*	Das FIC, das Bargeld-, Überweisungs- und Verdachtsmeldungen entgegennimmt und den Schwellenwert für die Bargeldanmeldung festlegt.
Regulatory sandbox	—	*Sandbox réglementaire*	Ein kontrollierter Testrahmen nach Artikel 13 des Gesetzes Nr. 023/2026 für Geschäftsmodelle mit virtuellen Vermögenswerten, die vom Gesetz nicht erfasst sind.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Währungsvorschriften knüpfen an die Ansässigkeit an, nicht an die Staatsangehörigkeit. Jede in Ruanda gegründete oder eingetragene oder dort tatsächlich geleitete juristische Person gilt devisenrechtlich als gebietsansässig, und jedermann wird als gebietsansässig vermutet, solange nichts anderes nachgewiesen ist (Artikel 9 der Verordnung Nr. 42/2022); die Tatbestände, nach denen bestimmte Einheiten aus der Ostafrikanischen Gemeinschaft anders behandelt wurden, wurden 2025 gestrichen. Eine ruandische Tochtergesellschaft in ausländischem Eigentum ist daher an die Ruanda-Franc-Regel genauso gebunden wie eine Gesellschaft in ruandischem Eigentum, und ausländische Gesellschafter gewinnen nichts, wenn sie über die lokale Gesellschaft in Dollar fakturieren.

Auch die Vorschriften über die Zulassung von Zahlungsdiensten gelten gleichermaßen, begünstigen jedoch eine lokale Niederlassung: Ein Zahlungsdienstleister muss eine ruandische Gesellschaft sein, deren Geschäftsführer ruandischer Staatsbürger oder in Ruanda ansässig ist, während ein ausländischer Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte eine Lizenz erhalten kann, wenn er mit einer lokalen Präsenz registriert ist. Entsandte Fachkräfte mit Arbeitserlaubnis für Ruanda und Unternehmen, die sie beliefern, gehören zu den als zugelassen geltenden Devisenhändlern, was einer der wenigen Bereiche ist, in denen der Ausländerstatus eine Rolle spielt.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Angebote, Werbung oder Rechnungen in Dollar gegenüber ruandischen Kunden, ohne als zugelassener Händler zu gelten oder zugelassen zu sein: 5.000.000 RWF je Preisverstoß und 50 % des Betrags für jede Transaktion.
- Angebot von Wallets, Inkasso oder Geldtransfers an die Öffentlichkeit über ein nicht lizenziertes Unternehmen: Nach Artikel 22 des Zahlungssystemgesetzes ist das Werben für nicht lizenzierte Zahlungsdienste eine Straftat.
- Die Annahme, eine ausländische Muttergesellschaft könne die PSP-Lizenz halten: Die Verordnung verlangt eine ruandische Gesellschaft, einen Geschäftsführer, der ruandischer Staatsbürger oder in Ruanda ansässig ist, und die Genehmigung der Direktoren und leitenden Angestellten durch die BNR vor deren Amtsantritt.
- Die Zahlung von Zinsen oder Prämien auf E-Geld-Guthaben, die Artikel 38 der Verordnung Nr. 54/2022 verbietet, sofern das Konto nicht ausdrücklich ein Sparkonto ist.
- Die Mitführung von 10.000.000 RWF oder mehr in bar über die Grenze ohne Anmeldung, die an Ort und Stelle 5 % des Betrags kostet.
- Die Aufteilung von Bar-oder Überweisungszahlungen, um unter 10.000.000 RWF oder 1.000.000 RWF zu bleiben: Verbundene Transaktionen werden zusammengerechnet, und das Muster ist für sich genommen verdächtig.

AMTLICHE QUELLEN

- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda — https://www.bnr.rw/documents/Law_governing_NBR_2026.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt), Sonderausgabe vom 30/05/2025 (Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025 zur Änderung der Verordnung Nr. 42/2022 über Devisengeschäfte) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130794&token=6f00e9b15aafacbcf8c4cdddad1bfcd2abf0b670
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 061/2021 vom 14/10/2021 über das Zahlungssystem — https://www.bnr.rw/documents/Law_governing_the_Payment_system_2021.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 74/2023 vom 18/09/2023 über Zahlungsdienstleister (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 38 Bis vom 25/09/2023) — https://www.bnr.rw/documents/Regulation_governing_payment_services_providers_2023_1.pdf
- National Bank of Rwanda: Annual Report 2024/25 (Jahresbericht) — https://www.bnr.rw/documents/Annual_Report_2024_25_English_Full_Version_H3MVurT.pdf
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten — https://www.bnr.rw/documents/Law_regulating_virtual_asset_business.pdf

Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance: das Gesetz Nr. 001/2025 und das Financial Intelligence Centre, Verpflichtete, Registrierung und Compliance-Beauftragter, Schwellenwerte für Kundensorgfaltspflichten, Verdachts- und Bargeldmeldungen, wirtschaftliches Eigentum, gezielte finanzielle Sanktionen und Einfrieren binnen 24 Stunden, grenzüberschreitender Bargeldverkehr, Sanktionen und Ruandas Stellung bei der FATF

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, das das Gesetz Nr. 028/2023 ersetzt hat, nennt als Verpflichtete Finanzinstitute, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher bei transaktionsbezogener Tätigkeit, Abschlussprüfer, Buchhalter und Steuerberater, Immobilienmakler, Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen, Geldverteiler, Kasinos, Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister sowie Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte (Artikel 8).
- Nach der Verordnung Nr. 002/FIC/2026 vom 22/06/2026 registriert sich ein Verpflichteter binnen 30 Tagen nach der Gründung beim Financial Intelligence Centre (FIC) (Artikel 4), meldet seinen Compliance-Beauftragten binnen drei Arbeitstagen nach der Bestellung (Artikel 6) und wendet Kundensorgfaltspflichten an auf gelegentliche Transaktionen ab 10.000.000 RWF, Überweisungen ab 1.000.000 RWF, Kasinotransaktionen von 3.000.000 RWF, Bargeschäfte mit Edelmetallen und Edelsteinen von 15.000.000 RWF und jedes Immobiliengeschäft, und zwar gleichermaßen für Käufer und Verkäufer (Artikel 15).
- Verdächtige Transaktionen werden dem FIC unabhängig vom Betrag binnen 24 Stunden gemeldet (Artikel 39 der Verordnung Nr. 002/FIC/2026), Bargeschäfte und Überweisungen ab denselben Schwellenwerten binnen zwei Arbeitstagen nach der Transaktion (Artikel 41 und 42), Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt (Artikel 43), und die Informationsweitergabe an Betroffene (Tipping-off) ist verboten, während gutgläubig Meldende geschützt sind (Artikel 34 des Gesetzes Nr. 001/2025).
- Nach der Verordnung Nr. 001/FIC/2025 vom 15/01/2025 über gezielte finanzielle Sanktionen gleicht jeder Verpflichtete seine Kunden vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit der nationalen Liste

und den Listen der Vereinten Nationen ab und friert die Gelder einer gelisteten Person ohne vorherige Mitteilung ein, „unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden“, mit Meldung an das FIC; Verstöße werden bei natürlichen Personen mit 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF und bei juristischen Personen mit 5.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF geahndet (Artikel 27).

- Geldwäsche wird mit Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren und einer Geldstrafe in Höhe des Drei- bis Fünffachen der Erträge bestraft (Artikel 56), einer juristischen Person drohen eine Geldstrafe in Höhe des 10- bis 20-Fachen des Wertes und gegebenenfalls die Auflösung (Artikel 62), und Verstöße gegen Präventionspflichten sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren oder einer Geldstrafe von 1.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF bei natürlichen Personen und 5.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF bei juristischen Personen geahndet werden (Artikel 66).
- Bei der gegenseitigen Evaluierung Ruandas durch die Eastern and Southern Africa Anti-Money Laundering Group im Jahr 2024 wurde das Land bei 19 der 40 FATF-Empfehlungen als „konform“ oder „weitgehend konform“ eingestuft; ein Folgebericht vom August 2025 stufte vier Empfehlungen höher ein (R.2 und R.12 auf „konform“, R.5 und R.14 auf „weitgehend konform“), womit die Gesamtzahl auf 23 stieg, und Ruanda stand nicht auf der am 19. Juni 2026 veröffentlichten FATF-Liste der Staaten unter verstärkter Beobachtung.

Der Rechtsrahmen und die Behörden

Ruandas System zur Geldwäscheprävention (AML) wurde 2025 und 2026 neu aufgebaut. Maßgebliches Gesetz ist das **Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen** (das Geldwäschegesetz), das das Gesetz Nr. 028/2023 vom 19/05/2023 aufgehoben hat (Artikel 75). Das Financial Intelligence Centre (FIC) arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 045/2021 vom 18/08/2021 über das Financial Intelligence Centre in der Fassung des am 22. Januar 2025 veröffentlichten Gesetzes Nr. 002/2024. Die Einzelheiten regeln drei Rechtsakte des FIC: die **Verordnung Nr. 002/FIC/2026 vom 22/06/2026** über die Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferationsfinanzierung (die FIC-Verordnung), die die Verordnung Nr. 002/FIC/2023 aufgehoben hat; die Verordnung Nr. 001/FIC/2026 vom 22/06/2026 zur Festlegung von Verstößen und Sanktionen; und die Verordnung Nr. 001/FIC/2025 vom 15/01/2025 über gezielte finanzielle Sanktionen. Für grenzüberschreitendes Bargeld gilt die Verordnung Nr. 001/FIC/2023 vom 26/06/2023.

Das FIC nimmt Meldungen entgegen und wertet sie aus, veröffentlicht Leitlinien und Warnindikatoren (Artikel 40 der FIC-Verordnung) und führt die nationale Statistik. Die sektoralen Aufsichtsbehörden prüfen die Einhaltung: Nach Artikel 43 des Geldwäschegesetzes reguliert und überwacht eine Aufsichtsbehörde ihre Verpflichteten, erteilt ihnen Lizenzen, hält Straftäter und deren Komplizen von bedeutenden Beteiligungen und der Geschäftsleitung fern und führt eine risikobasierte Aufsicht durch. In der Praxis beaufsichtigt die National Bank of Rwanda (BNR) Banken, Mikrofinanzinstitute, Versicherer, Zahlungsdienstleister, Wechselstuben sowie Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister; die Capital Market Authority (CMA) beaufsichtigt Lizenznehmer des Kapitalmarkts und seit dem Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 auch Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte und hat eigene Verordnungen über Verwaltungssanktionen bei Verstößen von Kapitalmarktteilnehmern gegen die Geldwäschevorschriften. Verdacht auf Straftaten wird vom Rwanda Investigation Bureau (RIB) ermittelt und vor den Gerichten verfolgt.

Das Geldwäschegesetz definiert seine zentralen Begriffe weit. **Wirtschaftlicher Eigentümer** ist die natürliche Person, in deren letztlichem Eigentum oder unter deren letztlicher Kontrolle ein Kunde steht oder in deren Auftrag eine Transaktion durchgeführt wird, einschließlich jeder Person, die letztlich die tatsächliche Kontrolle über eine juristische Person oder Rechtsgestaltung ausübt. Eine **politisch exponierte Person** ist eine Person, die von Ruanda, einem ausländischen Staat oder einer internationalen Organisation mit einem herausgehobenen öffentlichen Amt betraut ist, einschließlich Familienangehöriger und ihr nahestehender Personen. Geldwäsche erfasst Erträge aus Straftaten, die in Ruanda oder im Ausland begangen wurden. Und „unverzüglich“ bedeutet spätestens binnen 24 Stunden (Artikel 2), eine Definition, die sich in der Verordnung über gezielte finanzielle Sanktionen wiederfindet, wo sie ohne Verzögerung, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach der Entscheidung bedeutet, und die die Fristen für das Einfrieren und die Meldungen bestimmt.

Ist Ihr Unternehmen ein Verpflichteter?

Artikel 8 des Geldwäschegesetzes zählt die **Verpflichteten** auf: a) Finanzinstitute, die nach ihrer Tätigkeit bestimmt werden und daher das Einlagengeschäft, die Kreditvergabe, das Leasing, den Geld- oder Werttransfer, die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten, die Vermögensverwaltung und den Geldwechsel umfassen; b) Rechtsanwälte, Notare, berufsmäßige Gerichtsvollzieher und andere selbständige Angehörige der Rechtsberufe, wenn sie für einen Mandanten außerhalb gerichtlicher Verfahren tätig werden, insbesondere beim Kauf und Verkauf von Immobilien, bei der Verwaltung von Geldern, Wertpapieren oder Konten von Mandanten, bei der Organisation von Einlagen in Gesellschaften sowie bei der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung juristischer Personen oder Rechtsgestaltungen oder beim Kauf und Verkauf von Unternehmen; c) Abschlussprüfer, Buchhalter und Steuerberater; d) Immobilienmakler; e) Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen; f) Personen, die gewerbsmäßig Geld verteilen; g) Kasinos und Spielhallen der staatlichen Lotterie; h) Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister; und i) Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte. Durch Verordnung des Ministers können weitere hinzugefügt werden.

Die Liste ist für Investoren in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Erstens unterliegt ein Unternehmen in einem dieser Sektoren, etwa ein Fintech, ein Immobilienmakler, ein Händler mit Edelmetallen oder Edelsteinen, ein Anbieter von Gesellschaftsdienstleistungen oder ein Kasino, eigenen Pflichten zur Geldwäscheprävention sowie Registrierungs- und Meldepflichten, und seine Lizenz hängt davon ab (FAQ 86). Zweitens hat jedes andere Unternehmen mit Verpflichteten zu tun, vor allem mit seiner Bank, seinen Rechtsanwälten und seinen Abschlussprüfern, und wird um die Informationen gebeten, die diese benötigen, um ihm gegenüber die Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen. Bergbau- und Mineralienhandelsunternehmen unterliegen nach dem bergrechtlichen Rahmen zusätzlichen Pflichten zur Rückverfolgbarkeit und zu Sorgfaltspflichten, die unter Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen im Bergbausektor erläutert werden.

Registrierung, Risikobewertung und Compliance-Beauftragter

Nach Artikel 9 des Geldwäschegesetzes und Artikel 3 und 4 der FIC-Verordnung muss sich ein neuer Verpflichteter binnen **30 Tagen** nach Erhalt seiner Eintragungsbescheinigung über das System des Centre **beim FIC registrieren** und jede Änderung seiner Registrierungsangaben binnen sieben

Arbeitstagen schriftlich mitteilen. Die nicht fristgerechte Registrierung wird mit einem Bußgeld von 8.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF geahndet, die verspätete Mitteilung von Änderungen mit 500.000 RWF pro Tag der Verspätung für bis zu 30 Tage (Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 001/FIC/2026).

Artikel 5 der FIC-Verordnung verlangt einen **risikobasierten Ansatz**: Der Verpflichtete führt mindestens einmal jährlich sowie bei jeder wesentlichen Änderung seiner Geschäftstätigkeit, seines Kundenprofils oder seiner Dienstleistungen eine institutionelle Risikobewertung durch und dokumentiert sie, wobei er die nationalen und sektoralen Risikobewertungen berücksichtigt. Er muss über Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen (Artikel 29 des Geldwäschegesetzes und Artikel 32 der FIC-Verordnung), eine unabhängige Prüfungsfunktion (Artikel 33), Schulungen (Artikel 34) und gruppenweite Kontrollen über ausländische Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften (Artikel 35) verfügen. Das Unterlassen der Risikobewertung wird mit einem Bußgeld von 1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF geahndet (Artikel 7 der Verordnung Nr. 001/FIC/2026).

Artikel 6 der FIC-Verordnung verlangt einen **Compliance-Beauftragten** auf Führungsebene mit ausreichender Befugnis, hierarchischer Stellung und Ausstattung, um unabhängig handeln zu können, und mit direktem und uneingeschränktem Zugang zum Verwaltungsrat, dem er über den Stand der Compliance berichtet. Das FIC ist über die Bestellung binnen drei Arbeitstagen und über jeden Wechsel binnen 24 Stunden zu unterrichten. Jedes Jahr reicht der Verpflichtete bei seiner Aufsichtsbehörde einen jährlichen Compliance-Bericht ein, mit Kopie an das FIC (Artikel 44). Für eine ausländische Gruppe, die in Kigali ein reguliertes Unternehmen aufbaut, sollte der Compliance-Beauftragte zu den ersten Einstellungen gehören.

Kundensorgfaltspflichten

Die Kundensorgfaltspflichten (Customer Due Diligence, CDD) sind vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und bei gelegentlichen Transaktionen oberhalb der Schwellenwerte zu erfüllen. Die grundlegenden Maßnahmen bestehen darin, den Kunden und seine wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren und zu verifizieren sowie den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu verstehen (Artikel 7 der FIC-Verordnung; Artikel 12 bis 14 des Geldwäschegesetzes). Bei einer Gesellschaft enthält die Grundakte für die Kontoeröffnung die Identifikationsangaben und Identifikationsnummern des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer, die Identität der Zeichnungsberechtigten, die vollständige Geschäftsanschrift, die Rechtsform, den Status und die Struktur, das Gründungsland, den Nachweis der Gründung und des eingetragenen Sitzes, die Art und den Zweck der Tätigkeit sowie die erwartete Nutzung des Kontos (Artikel 11 der FIC-Verordnung). Der Verpflichtete muss prüfen, ob jede für den Kunden handelnde Person dazu befugt ist (Artikel 12), und Kunden ohne persönlichen Kontakt nach denselben Verfahren behandeln wie persönlich anwesende Kunden (Artikel 13); die praktischen Schritte finden Sie unter Eröffnung von Firmenkonten.

Die Verifizierung darf nur dann nach Beginn der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies so bald wie vernünftigerweise möglich geschieht, unerlässlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und die Risiken wirksam gesteuert werden (Artikel 16 des Geldwäschegesetzes). Bei geringeren Risiken sind vereinfachte Maßnahmen zulässig, bei höheren Risiken sind verstärkte Maßnahmen vorgeschrieben (Artikel 8 und 9 der FIC-Verordnung). Eine **ausländische politisch exponierte Person** wird stets als hohes Risiko behandelt; eine inländische politisch exponierte Person oder eine solche einer internationalen Organisation wird im Einzelfall beurteilt (Artikel 10). Für Kunden

mit Bezug zu Ländern mit höherem Risiko gelten verstärkte Maßnahmen und alle vom FIC vorgeschriebenen Gegenmaßnahmen (Artikel 31 des Geldwäschegesetzes; Artikel 18 und 19 der FIC-Verordnung), und für Korrespondenzbankbeziehungen bestehen eigene Vorschriften (Artikel 20). Bestandskunden werden nach Wesentlichkeit und Risiko überprüft, etwa wenn sich die Eigentumsverhältnisse ändern oder die Transaktionen nicht mehr zum Kundenprofil passen (Artikel 17 des Geldwäschegesetzes).

Artikel 15 der FIC-Verordnung legt die Auslöser für **gelegentliche Transaktionen** fest: 10.000.000 RWF oder mehr; eine inländische oder grenzüberschreitende Überweisung, Zahlung oder Wertübertragung von 1.000.000 RWF oder mehr; eine Kasinotransaktion von 3.000.000 RWF oder mehr; ein Bargeschäft von 15.000.000 RWF oder mehr mit einem Händler mit Edelmetallen oder Edelsteinen; jeden Immobilienkauf oder -verkauf, mit Sorgfaltsprüfung sowohl des Käufers als auch des Verkäufers; und bestimmte Treuhand- und Gesellschaftsdienstleistungen wie die Gründung von Gesellschaften, die Tätigkeit als oder die Bereitstellung von Treuhand-Direktoren (Nominee Directors), die Bereitstellung eines eingetragenen Sitzes und die Tätigkeit als Treuhänder. Verbundene Transaktionen werden zusammengerechnet. Überweisungen müssen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten enthalten, oberhalb der De-minimis-Schwelle von 1.000.000 RWF in ausführlicherer Form (Artikel 21 bis 31).

Schwellenwerte und Fristen zum 10. Oktober 2026

Pflicht	Schwellenwert oder Auslöser	Frist	Quelle
Registrierung beim FIC als neuer Verpflichteter	Jeder Verpflichtete	Binnen 30 Tagen nach der Eintragungsbescheinigung; Änderungen binnen 7 Arbeitstagen	FIC-Verordnung, Artikel 4
Mitteilung des Compliance-Beauftragten	Bestellung oder Wechsel	3 Arbeitstage; Wechsel binnen 24 Stunden	FIC-Verordnung, Artikel 6
Kundensorgfaltspflichten bei gelegentlichen Transaktionen	10.000.000 RWF; Überweisungen 1.000.000 RWF; Kasinos 3.000.000 RWF; Bargeschäfte mit Edelmetallen und Edelsteinen 15.000.000 RWF; alle Immobiliengeschäfte	Vor der Transaktion (Verifizierung danach nur nach Artikel 16 des Geldwäschegesetzes)	FIC-Verordnung, Artikel 15
Meldung einer verdächtigen Transaktion oder Tätigkeit	Jeder Betrag, einschließlich versuchter Transaktionen	Binnen 24 Stunden ab ihrem Auftreten	Geldwäschegesetz, Artikel 32; FIC-Verordnung, Artikel 39

Pflicht	Schwellenwert oder Auslöser	Frist	Quelle
Meldung von Bargeschäften oder Überweisungen	10.000.000 RWF bei Gelegenheitskunden (nicht zwischen Banken); 3.000.000 RWF Kasinos; 15.000.000 RWF Edelmetalle und Edelsteine; 1.000.000 RWF Überweisungen; verbundene Transaktionen werden zusammengerechnet	Binnen zwei Arbeitstagen ab der Transaktion	FIC-Verordnung, Artikel 41 und 42
Einfrieren der Gelder einer gelisteten Person	Jede Übereinstimmung mit der nationalen oder der UN-Liste	Unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden; Meldung an das FIC	Verordnung Nr. 001/FIC/2025, Artikel 2 und 7
Anmeldung von grenzüberschreitendem Bargeld	10.000.000 RWF oder Gegenwert	Bei Einreise, Durchreise oder Ausreise	Verordnung Nr. 001/FIC/2023, Artikel 5
Aufbewahrung von Aufzeichnungen	Transaktionen, CDD-Akten, Korrespondenz und Analysen	Mindestens 10 Jahre; Übergabe der Aufzeichnungen an die Aufsichtsbehörde binnen 30 Tagen bei Einstellung des Geschäftsbetriebs	FIC-Verordnung, Artikel 43
Jährlicher Compliance-Bericht	Jeder Verpflichtete	An die Aufsichtsbehörde, mit Kopie an das FIC, nach der vorgegebenen Vorlage und dem vorgegebenen Zeitplan	FIC-Verordnung, Artikel 44

Meldungen an das Financial Intelligence Centre

Ein Verpflichteter muss dem FIC Meldung erstatten, wenn er den Verdacht hat oder hinreichende Gründe für den Verdacht hat, dass Gelder oder andere Vermögenswerte aus Straftaten stammen oder mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Proliferationsfinanzierung in Verbindung stehen, und zwar **unabhängig vom Betrag** und einschließlich versuchter Transaktionen (Artikel 32 des Geldwäschegesetzes). Die Meldung erfolgt nach der Vorlage des FIC, elektronisch oder über einen anderen vom FIC festgelegten Kanal, **binnen 24 Stunden** ab dem Auftreten (Artikel 39 der FIC-Verordnung). Unabhängig davon werden Bargeschäfte und Wertübertragungen ab den in der Tabelle genannten Schwellenwerten binnen zwei Arbeitstagen ab der Transaktion gemeldet, gleichgültig, ob ein Verdacht besteht oder nicht (Artikel 33 des Geldwäschegesetzes; Artikel 41 und 42 der FIC-Verordnung).

Nach **Artikel 34 des Geldwäschegesetzes** dürfen der Verpflichtete, seine Direktoren, leitenden Angestellten und Arbeitnehmer nicht offenlegen, dass eine Verdachtsmeldung erstattet wurde, und sie sind von der straf- und zivilrechtlichen Haftung für die Verletzung einer Geheimhaltungspflicht befreit, wenn sie in gutem Glauben melden, selbst wenn sie nicht genau wussten, um welche zugrunde liegende Straftat es sich handelte und ob sie tatsächlich begangen wurde. Die Offenlegung einer Meldung

gegenüber Dritten oder die Warnung der betroffenen Person ist nach Artikel 63 eine Straftat. Die Nichtabgabe einer vorgeschriebenen Meldung oder die Abgabe einer unvollständigen oder fehlerhaften Meldung ist ein Verwaltungsverstoß, der mit einem Bußgeld von 2.000.000 RWF bis 4.000.000 RWF je Meldung geahndet wird; diente sie der Verschleierung eines Verstoßes, erhöht es sich auf 5.000.000 RWF bis 7.000.000 RWF (Artikel 6 der Verordnung Nr. 001/FIC/2026).

Wirtschaftliches Eigentum

Beim wirtschaftlichen Eigentum treffen das Geldwäscherecht und das Gesellschaftsrecht zusammen. Wer **25 % oder mehr** der Anteile oder Stimmrechte hält, ist nach den Anweisungen des Registrar General Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 wirtschaftlicher Eigentümer, und das Gesellschaftsgesetz verpflichtet jede Gesellschaft, ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu führen, es beim Registrar General im Rwanda Development Board (RDB) einzureichen und Änderungen binnen 14 Tagen zu melden (Wirtschaftliche Eigentümer und Transparenz). Artikel 35 des Geldwäschegesetzes verpflichtet die Registerbehörde, angemessene, zutreffende und aktuelle Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum vorzuhalten und sie zeitnah öffentlich zugänglich zu machen.

Die Banken bleiben nicht beim Register stehen. Sie müssen jede natürliche Person identifizieren, in deren letztlichem Eigentum oder unter deren letztlicher Kontrolle der Kunde steht, was bei einem Fonds, einem Trust oder einer mehrstufigen Gruppe bedeutet, jede Beteiligungsgesellschaft bis zu den natürlichen Personen zurückzuverfolgen, und sie werden die Angaben des Kunden mit den Unterlagen des Registrar General abgleichen. Eine Abweichung ist für sich genommen ein Grund für eine verstärkte Prüfung und, wenn sie ungeklärt bleibt, möglicherweise für eine Verdachtsmeldung. Investoren, die ihre Beteiligung über Trusts, Treuhänder (Nominees) oder Fonds halten, sollten vor der Kontaktaufnahme mit einer ruandischen Bank ein Strukturdiagramm mit den Beteiligungsquoten und die Ausweisdokumente jedes wirtschaftlichen Eigentümers vorbereiten.

Gezielte finanzielle Sanktionen und Screening

Ruanda setzt die Sanktionen der Vereinten Nationen durch die **Verordnung Nr. 001/FIC/2025 vom 15/01/2025 über gezielte finanzielle Sanktionen** und das National Counter-terrorism Committee um, dessen Zuständigkeiten für gezielte finanzielle Sanktionen durch eine Verordnung des Premierministers nach Artikel 67 des Geldwäschegesetzes bestimmt werden. Eine gelistete Person ist eine Person, die nach innerstaatlichem Recht oder nach Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen als Terrorist oder als Finanzierer von Terrorismus oder Proliferation gelistet ist. Die nationale Liste wird auf der Website des für Justiz zuständigen Ministeriums veröffentlicht, die Liste der Vereinten Nationen ist über die Website des FIC abrufbar (Artikel 4), und das FIC übermittelt Listungen und deren Änderungen an die Verpflichteten und andere Stellen (Artikel 5).

Jeder Verpflichtete, jede Aufsichtsbehörde und jede zuständige Behörde muss Namen und Anschriften bei Eingang jeder Liste und vor Aufnahme jeder Geschäftsbeziehung mit der konsolidierten Liste **abgleichen** (Artikel 6). Bei einem Treffer muss er sämtliche Gelder und Vermögenswerte, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle der gelisteten Person stehen, einschließlich der im Namen von Komplizen oder Angehörigen gehaltenen, ohne vorherige Mitteilung an diese Person **einfrieren** oder beschlagnahmen und dem FIC Meldung erstatten (Artikel 7). „Unverzüglich“ bedeutet ohne Verzögerung und spätestens binnen 24 Stunden. Eingefrorene Gelder

bleiben bis zur Streichung von der Liste eingefroren; das FIC kann einen Verwalter bestellen; eine gelistete Person kann den Zugang zur Deckung grundlegender oder außerordentlicher Ausgaben beantragen (Artikel 8, 12 und 14); und die Verpflichteten müssen alle eingefrorenen Vermögenswerte, versuchten Geschäfte und Vermögenswerte melden, die die gelistete Person in den drei Jahren vor der Listung hielt (Artikel 13). Verstöße werden bei einer natürlichen Person mit 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF und bei einer juristischen Person mit 5.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF geahndet (Artikel 27). Die BNR kann außerdem jede Übertragung von Devisen ins Ausland untersagen, um Ruandas internationale Verpflichtungen zu erfüllen (Artikel 33 der Verordnung Nr. 42/2022).

Das ruandische Recht setzt Listungen der Vereinten Nationen und nationale Listungen um, nicht aber einseitige Sanktionen anderer Staaten. Diese Regime, etwa die Programme der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs, binden einen ausländischen Investor dennoch über seine eigene Staatsangehörigkeit, den Gründungsort seiner Gruppe oder die verwendete Währung und die eingesetzten Banken, und ruandische Banken mit Korrespondenzbankbeziehungen in diesen Währungen gleichen in der Praxis auch mit diesen Listen ab. Eine Gruppe sollte ihre ruandischen Geschäftspartner daher mit jeder für sie geltenden Liste abgleichen, nicht nur mit der ruandischen.

Grenzüberschreitender Bargeldverkehr

Nach Artikel 36 des Geldwäschegesetzes und **Artikel 5 der Verordnung Nr. 001/FIC/2023** muss eine Person, die mit Bargeld oder übertragbaren Inhaberpapieren im Wert von **10.000.000 RWF** oder mehr oder dem Gegenwert in anderen Währungen nach Ruanda einreist, durch Ruanda durchreist oder aus Ruanda ausreist, gegenüber der zuständigen Behörde vorab oder an der Grenze auf dem verfügbaren Formular eine wahrheitsgemäße Anmeldung oder Offenlegung abgeben. Beträge, die eine begleitete Person unter 18 Jahren mitführt, werden denen des begleitenden Erwachsenen hinzugerechnet. Bei einer falschen Anmeldung oder einer unterlassenen Anmeldung können die Beamten den Kurier und das Bargeld für weitere Maßnahmen anhalten und festhalten, den Kurier zur Herkunft und zum beabsichtigten Verwendungszweck der Gelder befragen und sofort ein Verwaltungsbußgeld von **5 %** des Betrags verhängen, unbeschadet strafrechtlicher Sanktionen; das FIC wird binnen 30 Minuten unterrichtet (Artikel 7). Investoren, die Kapital nach Ruanda einbringen, sollten Banküberweisungen nutzen, die den Nachweis schaffen, den die Bank später für die Rückführung benötigt (FAQ 69).

Sanktionen

Die strafrechtlichen Sanktionen des Geldwäschegesetzes gehören zu den schwersten im ruandischen Recht. Auf
Geldwäsche stehen Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren und eine Geldstrafe in Höhe des Drei- bis Fünffachen des Wertes der gewaschenen Erträge (Artikel 56); auf **Terrorismusfinanzierung** 20 bis 25 Jahre und eine Geldstrafe in Höhe des Drei- bis Fünffachen der Finanzierung oder lebenslange Freiheitsstrafe, wenn der Tod eines Menschen verursacht wird (Artikel 57). Eine wegen einer dieser Taten verurteilte **juristische Person** wird mit einer Geldstrafe in Höhe des 10- bis 20-Fachen des Wertes der Erträge oder der Finanzierung belegt und kann aufgelöst werden, die dauerhafte Schließung ihrer Geschäftsräume erleiden und die Veröffentlichung des Urteils hinnehmen müssen (Artikel 62). Bei

organisierter Kriminalität oder im Wiederholungsfall verdoppeln sich die Strafen (Artikel 65), und im Fall einer Verurteilung ordnet das Gericht die Einziehung der gewaschenen Vermögenswerte, der Erträge, der Tatmittel und von Vermögen gleichen Wertes an (Artikel 68).

Verstöße gegen die Präventionspflichten sind nach **Artikel 66** eigenständige Straftaten: Wer die Pflichten zu CDD, zu politisch exponierten Personen, zum Korrespondenzbankgeschäft, zu Überweisungen, zu internen Kontrollen, zu Meldungen oder zum Verbot der Informationsweitergabe (Tipping-off) nicht erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren oder einer Geldstrafe von 1.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF bestraft, eine juristische Person mit einer Geldstrafe von 5.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF. Hinzu kommen die Verwaltungsbußgelder des FIC nach der Verordnung Nr. 001/FIC/2026 für bestimmte Verstöße, und Aufsichtsbehörden wie die BNR und die CMA verhängen eigene Sanktionen, auch in Bezug auf Lizenzen.

Ruandas internationale Stellung

Ruandas System zur Geldwäscheprävention wurde von der **Eastern and Southern Africa Anti-Money Laundering Group** (ESAAMLG), dem FATF-ähnlichen Regionalgremium für die Region, das die Standards der Financial Action Task Force (FATF) anwendet, in einem im Juli 2024 veröffentlichten gegenseitigen Evaluierungsbericht bewertet. Bei der technischen Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen wurde Ruanda bei 5 als „konform“, bei 14 als „weitgehend konform“, bei 20 als „teilweise konform“ und bei 1 als „nicht konform“ eingestuft (Empfehlung 8 zu gemeinnützigen Organisationen); bei der Wirksamkeit wurden 10 der 11 Immediate Outcomes (unmittelbaren Ergebnisse) als niedrig bewertet. Ruanda wurde in das verstärkte Folgeverfahren (Enhanced Follow-up) aufgenommen. Sein zweiter verstärkter Folgebericht, von der ESAAMLG im August 2025 angenommen, würdigte das Geldwäschegesetz von 2025 und damit verbundene Maßnahmen und stufte vier Empfehlungen neu ein: R.2 (nationale Zusammenarbeit und Koordinierung) und R.12 (politisch exponierte Personen) auf „konform“ sowie R.5 (Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung) und R.14 (Geld- oder Werttransferdienste) auf „weitgehend konform“, während R.15 (neue Technologien), R.22 (Kundensorgfaltspflichten für bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors) und R. 35 (Sanktionen) „teilweise konform“ blieben. Nach den veröffentlichten Bewertungen der FATF ergibt dies für Ruanda 7 „konform“, 16 „weitgehend konform“, 16 „teilweise konform“ und 1 „nicht konform“; die Wirksamkeitsbewertungen werden im Folgeverfahren zur technischen Umsetzung nicht neu geprüft. Die FIC-Verordnung von 2026 setzt diese Arbeit fort. Ruanda stand nicht auf der am 19. Juni 2026 veröffentlichten FATF-Liste der Staaten unter verstärkter Beobachtung, was den ruandischen Banken den Druck im Korrespondenzbankgeschäft erspart, den eine solche Listung mit sich bringt, wenngleich jede ausländische Bank weiterhin ihre eigene Risikobewertung ruandischer Geschäftspartner vornimmt.

Aufbau eines Programms zur Geldwäscheprävention für ein reguliertes Unternehmen in Ruanda

1. **Status bestätigen**
   Prüfen Sie, ob das Unternehmen unter Artikel 8 des Geldwäschegesetzes fällt, und ermitteln Sie die Aufsichtsbehörde (BNR, CMA oder andere), deren Lizenz- und Geldwäschevorschriften gelten.

2 **Beim FIC registrieren**

Registrieren Sie sich binnen 30 Tagen nach der Gründung über das System des FIC und notieren Sie sich die Sieben-Arbeitstage-Regel für spätere Änderungen.

3 **Compliance-Beauftragten bestellen**

Bestellen Sie eine Führungskraft mit Befugnissen, Ausstattung und Zugang zum Verwaltungsrat und unterrichten Sie das FIC binnen drei Arbeitstagen.

4 **Risiken bewerten**

Dokumentieren Sie eine institutionelle Risikobewertung der Kunden, Länder, Produkte, Dienstleistungen und Vertriebswege unter Berücksichtigung der nationalen Risikobewertung und wiederholen Sie sie mindestens jährlich.

5 **Richtlinien und Kontrollen erstellen**

CDD, verstärkte Sorgfaltspflichten für ausländische politisch exponierte Personen und Länder mit höherem Risiko, Überweisungsdaten, Sanktionsscreening, Einfrieren, Meldungen, Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Schulungen und unabhängige Prüfung.

6 **Screening- und Meldewerkzeuge anbinden**

Gleichen Sie Kunden vor der Aufnahme und bei jeder Aktualisierung der Listen mit der nationalen und der UN-Liste ab; richten Sie die Verdachtsmeldung (24 Stunden) und die Schwellenwertmeldung (zwei Arbeitstage) an das FIC ein.

7 **Berichten und überprüfen**

Reichen Sie den jährlichen Compliance-Bericht bei der Aufsichtsbehörde und dem FIC ein, bewahren Sie Aufzeichnungen zehn Jahre lang auf und aktualisieren Sie das Programm, wenn sich das Geschäft oder die Vorschriften ändern.

RECHENBEISPIEL

Ein Immobilienmakler in Kigali: ein Verkauf, vier Pflichten

Ein zugelassener Immobilienmakler in Kigali, ein Verpflichteter nach Artikel 8 Buchst. d des Geldwäschegesetzes, wirkt beim Verkauf einer Wohnung für 180.000.000 RWF mit. Käuferin ist eine Gesellschaft, die zu 60 % einer ausländischen natürlichen Person gehört, die dem Parlament ihres Heimatlandes angehört, und zu 40 % einem Ruander; sie will 170.000.000 RWF per Banküberweisung und 10.000.000 RWF in bar zahlen. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Sorgfaltsprüfung beider Parteien	Jedes Immobiliengeschäft löst unabhängig vom Preis die CDD für Käufer und Verkäufer aus (Artikel 15 Buchst. d der FIC-Verordnung).
Wirtschaftliche Eigentümer	Beide Gesellschafter halten 25 % oder mehr und sind daher beide wirtschaftliche Eigentümer: Der Makler identifiziert und verifiziert jeden von ihnen und prüft das Register des Registrar General.

Politisch exponierte Person	Der Eigentümer mit 60 % ist eine ausländische politisch exponierte Person und damit stets ein hohes Risiko (Artikel 10): Es gelten verstärkte Maßnahmen, etwa die Feststellung der Herkunft der für den Kauf verwendeten Mittel.
Baranteil	10.000.000 RWF in bar entsprechen dem Schwellenwert von 10.000.000 RWF für einen Gelegenheitskunden (Artikel 41 Abs. 1 Buchst. a); der Makler meldet den Vorgang binnen zwei Arbeitstagen nach der Transaktion dem FIC.
Verdacht	Schlägt der Käufer anschließend vor, das Bargeld in zwei Zahlungen von je 5.000.000 RWF aufzuteilen, um die Meldung zu vermeiden, werden die verbundenen Zahlungen dennoch zusammengerechnet (Artikel 41 Abs. 3), und schon der Versuch erfordert binnen 24 Stunden eine Verdachtsmeldung, ohne den Käufer davon in Kenntnis zu setzen.
Kosten eines Fehlers	Unterlassene Bargeldmeldung: Verwaltungsbußgeld von 2.000.000 RWF bis 4.000.000 RWF; unterlassene Anwendung der CDD-Maßnahmen: eine Straftat nach Artikel 66 mit einer Geldstrafe für den Makler von 5.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF.

Die Bank, die die Überweisung von 170.000.000 RWF erhält, wendet ihre eigene CDD an und kann den Makler um seine Akte bitten.

Die Aufzeichnungen über die Transaktion und die CDD-Akte werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

Fragen von Investoren

Welche Unternehmen müssen in Ruanda die Vorschriften zur Geldwäscheprävention einhalten?

Die Verpflichteten nach Artikel 8 des Gesetzes Nr. 001/2025: Finanzinstitute, Rechtsanwälte und Notare bei transaktionsbezogener Tätigkeit, Abschlussprüfer, Buchhalter und Steuerberater, Immobilienmakler, Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen, Geldverteiler, Kasinos und Lotterien, Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister sowie Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte. Andere Unternehmen kommen mit den Vorschriften über die Sorgfaltsprüfung ihrer Banken in Berührung.

Wann muss eine ruandische Bank oder ein ruandisches Unternehmen dem Financial Intelligence Centre Meldung erstatten?

Eine verdächtige Transaktion muss unabhängig vom Betrag, einschließlich Versuchen, binnen 24 Stunden gemeldet werden. Bargeschäfte und Überweisungen werden binnen zwei Arbeitstagen gemeldet, und zwar ab 10.000.000 RWF bei Gelegenheitskunden, 3.000.000 RWF bei Kasinos, 15.000.000 RWF bei Händlern mit Edelmetallen und Edelsteinen und 1.000.000 RWF bei Überweisungen, wobei verbundene Transaktionen zusammengerechnet werden.

Wo liegt in Ruanda der Schwellenwert für das wirtschaftliche Eigentum?

25 % der Anteile oder Stimmrechte, nach den Anweisungen des Registrar General Nr. 001/2023/RG. Gesellschaften führen ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer und reichen es beim Registrar General im RDB ein, und die Banken müssen jede natürliche Person identifizieren, in deren letztlichem Eigentum oder unter deren letztlicher Kontrolle ein Kunde steht, und dabei Trusts, Fonds und Holdinggesellschaften zurückverfolgen.

Wie schnell müssen die Vermögenswerte einer sanktionierten Person in Ruanda eingefroren werden?

Unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden, ohne vorherige Mitteilung an die gelistete Person, nach der Verordnung Nr. 001/FIC/2025. Die Verpflichteten gleichen vor der Aufnahme und bei jeder Aktualisierung mit der nationalen Liste und der Liste der Vereinten Nationen ab und melden eingefrorene Vermögenswerte dem FIC. Verstöße werden bei einer juristischen Person mit bis zu 20.000.000 RWF geahndet.

Welche Strafen drohen in Ruanda für Geldwäsche?

Für eine natürliche Person zehn bis 15 Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe in Höhe des Drei- bis Fünffachen der Erträge nach Artikel 56 des Gesetzes Nr. 001/2025. Eine juristische Person wird mit einer Geldstrafe in Höhe des 10- bis 20-Fachen des Wertes belegt und kann aufgelöst oder geschlossen werden. Die unterlassene Anwendung von Präventionsmaßnahmen ist eine gesonderte Straftat, die bei einer Gesellschaft mit 5.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF geahndet wird.

Steht Ruanda auf der grauen Liste der FATF?

Nein. Ruanda stand nicht auf der am 19. Juni 2026 veröffentlichten FATF-Liste der Staaten unter verstärkter Beobachtung. Bei seiner gegenseitigen Evaluierung durch die ESAAMLG im Jahr 2024 wurde es bei 19 von 40 Empfehlungen als „konform“ oder „weitgehend konform“ eingestuft, und bei den meisten Ergebnissen wurde eine geringe Wirksamkeit festgestellt; ein Folgebericht vom August 2025 hob vier Einstufungen an, auf 23 von 40 „konform“ oder „weitgehend konform“, und die Gesetze und Verordnungen von 2025 und 2026 arbeiten weiter an der Schließung der Lücken.

AUSBLICK AUF 2027

- Ruanda bleibt nach der Neueinstufung von vier Empfehlungen im August 2025 im verstärkten Folgeverfahren der ESAAMLG; weitere Folgeberichte werden zeigen, ob die FIC-Verordnung von 2026 die noch als „teilweise konform“ eingestuften Empfehlungen wie R.15, R.22 und R.35 anhebt, und der nächste Bericht der ESAAMLG sollte beobachtet werden.
- Die FIC-Verordnung sieht Leitlinien, Indikatoren und Vorlagen vor (Artikel 39, 40 und 44); weitere Leitlinien des FIC zur Registrierung, zu Meldungen und zum Zeitplan für den jährlichen Compliance-Bericht werden erwartet.
- Durchführungsverordnungen zum Gesetz Nr. 023/2026 über virtuelle Vermögenswerte werden die Anforderungen zur Geldwäscheprävention für die von der CMA beaufsichtigten Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte festlegen.
- Durch Verordnung des Ministers können nach Artikel 8 des Geldwäschegesetzes neue Gruppen von Verpflichteten hinzugefügt werden; bis zum 10. Oktober 2026 war keine solche Verordnung veröffentlicht worden.
- Eine neue Verordnung der BNR auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 033/2026, die die Verordnung Nr. 42/2022 ersetzt, kann die Befugnis der BNR erneut festschreiben, Übertragungen ins Ausland zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen zu sperren.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Money laundering	*Iyezandonke*	*Blanchiment de capitaux*	Umwandlung, Verschleierung, Erwerb oder Verwendung von Erträgen aus in Ruanda oder im Ausland begangenen Straftaten, strafbar nach Artikel 56 des Gesetzes Nr. 001/2025.
Financial Intelligence Centre	*Urwego rushinzwe Ubutasi ku Mari*	*Centre de Renseignement Financier*	Das FIC, das die Verpflichteten registriert, Verdachts- und Schwellenwertmeldungen entgegennimmt und gezielte finanzielle Sanktionen umsetzt.
Reporting person	—	*Personne déclarante*	Ein in Artikel 8 des Geldwäschegesetzes aufgeführtes Unternehmen, das sich beim FIC registrieren, Sorgfaltspflichten anwenden und Meldungen erstatten muss.
Beneficial owner	*Ugenewe inyungu ku migabane*	*Bénéficiaire effectif*	Die natürliche Person, in deren letztlichem Eigentum oder unter deren letztlicher Kontrolle ein Kunde steht; bei einer ruandischen Gesellschaft 25 % der Anteile oder Stimmrechte.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Customer due diligence	—	*Vigilance à l'égard de la clientèle*	Identifizierung und Verifizierung eines Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer sowie Verständnis des Zwecks der Geschäftsbeziehung.
Targeted financial sanctions	—	*Sanctions financières ciblées*	Einfrieren und Verbote gegenüber Personen, die auf der nationalen Liste oder den Listen der Vereinten Nationen geführt werden, nach der Verordnung Nr. 001/FIC/2025.
Designated persons	—	*Personnes désignées*	Als Terroristen oder Finanzierer von Terrorismus oder Proliferation gelistete Personen oder Einrichtungen, deren Vermögenswerte binnen 24 Stunden eingefroren werden müssen.
Freezing or seizing of funds	—	*Gel ou saisie de fonds*	Verbot der Übertragung oder Nutzung der Vermögenswerte einer gelisteten Person ohne vorherige Mitteilung, bis zur Streichung von der Liste (Artikel 7 der Verordnung Nr. 001/FIC/2025).
Declaration of cross-border cash	*Imenyekanisha ry'amafaranga*	*Déclaration d'espèces*	Die vorgeschriebene Anmeldung von Bargeld oder Inhaberpapieren im Wert von 10.000.000 RWF oder mehr beim Grenzübertritt.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Vorschriften zur Geldwäscheprävention und zu Sanktionen gelten für ruandische und ausländische Unternehmen und Kunden in gleicher Weise. Unterschiedlich ist die sich daraus ergebende Risikoeinstufung. Eine ausländische politisch exponierte Person wird nach Artikel 10 der FIC-Verordnung stets als hohes Risiko behandelt, eine inländische dagegen im Einzelfall beurteilt; für Kunden mit Bezug zu Ländern mit höherem Risiko gelten verstärkte Maßnahmen; und die Verifizierung gebietsfremder Kunden, deren Eigentümer über ausländische Holdinggesellschaften, Trusts oder Fonds zurückverfolgt werden müssen, dauert länger. Ein ausländischer Investor sollte daher mit mehr und früheren Fragen rechnen als ein ruandischer und beglaubigte, übersetzte Gesellschaftsunterlagen sowie ein Diagramm der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse im Voraus vorbereiten.

Investoren aus Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder des COMESA werden insoweit wie andere Gebietsfremde behandelt. Ausländische Investoren bleiben zudem an die Sanktions- und Antikorruptionsgesetze ihrer Heimatstaaten gebunden, die das ruandische Recht nicht verdrängt und die ihre Banken anwenden werden.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Aufnahme einer regulierten Tätigkeit ohne Registrierung beim FIC binnen 30 Tagen nach der Gründung: ein Bußgeld von 8.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF.
- Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer als bloße Formalität zu betrachten: Die Banken prüfen es anhand der 25-%-Schwelle und ihrer eigenen Rückverfolgung, und Lücken lösen eine verstärkte Prüfung aus.
- Aufteilung von Bargeld oder Überweisungen unter 10.000.000 RWF oder 1.000.000 RWF, um Meldungen zu vermeiden: Verbundene Transaktionen werden zusammengerechnet, und die Stückelung ist für sich genommen verdächtig.
- Einem Kunden oder Geschäftspartner mitzuteilen, dass eine Verdachtsmeldung erstattet wurde oder erstattet werden könnte, was nach Artikel 63 des Geldwäschegesetzes eine Straftat ist.
- Abgleich nur mit der ruandischen Liste und den UN-Listen, obwohl die Gruppe über ihre Staatsangehörigkeit oder Währung auch an Sanktionen der USA, der EU oder des Vereinigten Königreichs gebunden ist.
- Die Mitführung von Bargeld im Wert von 10.000.000 RWF oder mehr über die Grenze ohne Anmeldung, die sofort 5 % des Betrags kostet.

AMTLICHE QUELLEN

- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen — https://www.bnr.rw/documents/2025_AMLCFT_LAW.pdf
- Rwanda Law Portal (amategeko.gov.rw): Verordnung Nr. 002/FIC/2026 und Nr. 001/FIC/2026 vom 22/06/2026, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 25 Bis vom 22/06/2026; Verordnung Nr. 001/FIC/2025 vom 15/01/2025; Verordnung Nr. 001/FIC/2023 vom 26/06/2023 — https://amategeko.gov.rw
- Financial Intelligence Centre of Rwanda (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) — https://fic.gov.rw
- FATF: Gegenseitiger Evaluierungsbericht zu Ruanda 2024 — https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/MER-Rwanda-2024.html
- ESAAMLG: Rwanda 2nd Enhanced Follow-up Report and 1st Technical Compliance Re-rating (zweiter verstärkter Folgebericht und erste Neueinstufung der technischen Umsetzung), August 2025 — https://www.esaamlg.org/reports/Rwanda%20FUR-August%202025.pdf
- FATF: Staaten unter verstärkter Beobachtung, 19. Juni 2026 — https://www.fatf-gafi.org/en/publications/High-risk-and-other-monitored-jurisdictions/increased-monitoring-june-2026.html

Kapitalmärkte, Projektfinanzierung und KIFC-Fonds: die Capital Market Authority und die Rwanda Stock Exchange, öffentliche Angebote und Börsennotierung, Fremdwährungsanleihen und grüne Anleihen, Unternehmensführungs- und Übernahmeregeln für börsennotierte Gesellschaften, das Gesetz über den Zentralverwahrer und das Netting, die Besteuerung von Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen, Trusts und Stiftungen im Rahmen des Kigali International Financial Centre, öffentlich-private Partnerschaften und was Projektfinanzierer benötigen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Ruandas Wertpapiermarkt unterliegt dem Gesetz Nr. 01/2011 vom 10/02/2011 über den Kapitalmarkt in Ruanda in der durch das Gesetz Nr. 45/2018 vom 13/08/2018 geänderten Fassung und wird von der Capital Market Authority (CMA) nach dem Gesetz Nr. 057/2021 bis vom 18/09/2021 beaufsichtigt; niemand darf Wertpapiere öffentlich anbieten, ohne zuvor einen Prospekt zur Billigung durch die CMA einzureichen (Artikel 54), und an der Rwanda Stock Exchange waren am 9. Oktober 2026 zehn Aktien mit einer Marktkapitalisierung von rund 6728 Mrd. RWF notiert.
- Die CMA-Richtlinie Nr. 01/2025 vom 30/10/2025 erlaubt die Emission von Wertpapieren in anderen Währungen als dem Ruanda-Franc durch die Regierung, Gesellschaften mit Fremdwährungseinnahmen, ausländische Einrichtungen und multilaterale Organisationen sowie deren Erwerb durch Bezieher von Fremdwährungseinnahmen, ausländische Investoren, die Diaspora, internationale Organisationen und ausländische Fachkräfte, während die CMA-Leitlinien Nr. 003/CMA_G/2024 vom 09/12/2024 den Rahmen, die externe Prüfung und die Berichterstattung für grüne, soziale, nachhaltige und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen (GSS+) festlegen.
- Gewinne aus börsennotierten Wertpapieren und aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen sind von der Kapitalertragsteuer befreit (Artikel 38 des Gesetzes Nr. 027/2022), Dividenden und Zinsen aus börsennotierten Wertpapieren, die an in Ruanda oder in der Ostafrikanischen Gemeinschaft Ansässige gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer von 5 %, Zinsen auf

Staatsanleihen mit einer Laufzeit von drei Jahren oder mehr unterliegen 5 %, und ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Substanzanforderungen des Investitionsgesetzes erfüllt, zahlt 3 % Körperschaftsteuer und 0 % Quellensteuer auf seine Ausschüttungen.

- Das Gesetz Nr. 016/2025 vom 02/06/2025 über den Zentralverwahrer, qualifizierte Finanzkontrakte und Netting-Vereinbarungen verlangt für den Betrieb eines Zentralverwahrers eine Lizenz der CMA (ausgenommen die National Bank of Rwanda) und macht das Close-out-Netting und Sicherheiten aus qualifizierten Finanzkontrakten gegenüber einer insolventen Partei durchsetzbar, ohne Vollstreckungsaufschub und ohne Anfechtung wegen Gläubigerbegünstigung (Artikel 4, 40 und 45 bis 47).
- Öffentlich-private Partnerschaften unterliegen dem Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016; die Projekte werden von einem PPP Steering Committee genehmigt, vom öffentlichen Auftraggeber vergeben und vom RDB verhandelt, während ein Fremdwährungskredit einer ruandischen Bank an ein Projekt der Richtlinie Nr. 46/2026 der National Bank of Rwanda unterliegt, die einen Fremdwährungs-Cashflow von mindestens 120 % des jährlichen Schuldendienstes verlangt.

Der Markt und seine Aufsichtsbehörden

Ruandas Kapitalmarkt ist klein, sein rechtlicher Rahmen aber modern und seit 2021 weitgehend erneuert. Die durch das Gesetz Nr. 057/2021 bis vom 18/09/2021 errichtete **Capital Market Authority** (CMA) reguliert Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, das Trustgeschäft, den Zentralverwahrer und seit dem Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 auch Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte. Kerngesetz ist das **Gesetz Nr. 01/2011 vom 10/02/2011 über den Kapitalmarkt in Ruanda** (das Kapitalmarktgesetz), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13bis vom 28/03/2011 und geändert durch das Gesetz Nr. 45/2018 vom 13/08/2018, das die Vorschriften über Insidergeschäfte und Straftaten neu gefasst hat. Die **Rwanda Stock Exchange** (RSE) betreibt das Hauptsegment, das KMU-Segment sowie Segmente für festverzinsliche Wertpapiere, grüne Wertpapiere und mehrere Währungen, und am 9. Oktober 2026 waren dort zehn Aktien mit einer gesamten Marktkapitalisierung von 6.728.252.759.081 RWF notiert. Die National Bank of Rwanda (BNR) betreibt den Zentralverwahrer und beaufsichtigt Banken und Versicherer, sodass eine börsennotierte Bank oder ein börsennotierter Versicherer beiden Aufsichtsbehörden untersteht.

Nach Artikel 6 des Kapitalmarktgesetzes darf niemand in Ruanda ein Kapitalmarktgeschäft im Sinne der in Anhang II des Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten betreiben, sofern er nicht lizenziert, zugelassen oder befreit ist, und eine **ausländische Person** kann zugelassen werden, wenn die CMA davon überzeugt ist, dass sie von einer ausländischen Behörde mit gleichwertigen Befugnissen reguliert und lizenziert ist. Zu den veröffentlichten Vorschriften der CMA gehören Verordnungen über Übernahmen, Gebühren, die Finanzberichterstattung von Lizenznehmern, Ratingagenturen, Immobilien-Investmentfonds (REITs), den gehebelten Devisenhandel (Februar 2024), Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die Geldwäschevorschriften, die Lizenzierung von Betreibern und Teilnehmern des Zentralverwahrers und seit dem 2. Oktober 2026 die **Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Unternehmensführung am Kapitalmarkt**, die den Corporate-Governance-Kodex von 2012 ersetzt hat. Ein im August 2025 in Umlauf gebrachter Entwurf eines Gesetzes über das Kapitalmarktgeschäft (Capital Market Business Bill) würde das Gesetz von 2011 ersetzen und eine regulatorische Sandbox, islamische Wertpapiere und die Anerkennung ausländischer Ratingagenturen einführen; seine Verabschiedung war zum 10. Oktober 2026 nicht bestätigt.

Kapitalaufnahme: öffentliche Angebote, Börsennotierung und Unternehmensführung

Die zentrale Zugangsregel ist **Artikel 54 des Kapitalmarktgesetzes**: Niemand darf in Ruanda Kapitalmarktinstrumente der Öffentlichkeit oder einem Teil der Öffentlichkeit zur Zeichnung oder zum Kauf anbieten, ohne zuvor einen ordnungsgemäß unterzeichneten Prospekt zu veröffentlichen, von dem eine Ausfertigung der CMA zur vorherigen Billigung vorzulegen ist. Der Prospekt muss dem Gesellschaftsrecht und den Vorschriften der CMA über die Ausgabe von Instrumenten an die Öffentlichkeit entsprechen (Artikel 53), und für Schuldtitelemissionen gilt die Verordnung Nr. 15 der CMA über die Begebung von Kapitalmarkt-Schuldtiteln. Die Notierung an der RSE erfordert sodann die Einhaltung der Börsenregeln für das jeweilige Segment. Ob ein Angebot an einen begrenzten Kreis professioneller Investoren ein Angebot an „einen Teil der Öffentlichkeit“ ist, hängt von den Vorschriften und der Praxis der CMA ab und sollte vor jeder Platzierung geprüft werden; die beteiligten Intermediäre müssen in jedem Fall lizenziert sein.

Eine börsennotierte Gesellschaft übernimmt laufende Pflichten. Die **Verordnung Nr. 002/CMA/2026** gilt für börsennotierte Gesellschaften und andere Emittenten und verlangt die unverzügliche Veröffentlichung wesentlicher Informationen (Artikel 3 und 39); nach Presseberichten trennt sie außerdem die Funktionen des Vorsitzenden und des Geschäftsführers. Insidergeschäfte sind nach Artikel 69 des Kapitalmarktgesetzes in der 2018 neu gefassten Fassung eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 80.000.000 RWF bis 100.000.000 RWF bestraft wird, und die Weigerung ohne triftigen Grund, Anordnungen der Ermittler nachzukommen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zwei Jahren und einer Geldstrafe von 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF oder einer dieser Strafen bestraft (Artikel 72 bis, 2018 eingefügt). Übernahmen börsennotierter Gesellschaften richten sich nach der Verordnung Nr. 10 von 2012 über Übernahmen am Kapitalmarkt (Capital Markets (Takeovers) Regulations), mit einem Pflichtangebot, wenn eine Beteiligung 25 % erreicht, und einer Offenlegung von Beteiligungen, die 5 % überschreiten; der Zeitplan wird unter Publikumsgesellschaften, die Rwanda Stock Exchange und Übernahmen erläutert. Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften über Direktoren, einschließlich des ansässigen Direktors und des Gesellschaftssekretärs, finden Sie unter Direktoren und Gesellschaftssekretär.

Fremdwährungsanleihen und nachhaltige Anleihen

Ruandas Ruanda-Franc-Regel, nach der vermutet wird, dass inländische Verbindlichkeiten in Franc erfüllt werden, stünde dollardenominierten Wertpapieren normalerweise entgegen. Die **CMA-Richtlinie Nr. 01/2025 vom 30/10/2025** über die Regeln für die Emission und den Handel von Wertpapieren in mehreren Währungen, am 20. November 2025 unterzeichnet und mit der Unterzeichnung in Kraft getreten, eröffnet den Weg. Nach Artikel 2 dürfen berechtigte Emittenten Wertpapiere in jeder anderen Währung als dem Ruanda-Franc begeben. Artikel 3 nennt die berechtigten Emittenten: die Regierung Ruandas, Unternehmen, die aus ihrer Geschäftstätigkeit Fremdwährungseinnahmen erzielen, ausländische Einrichtungen und multilaterale Organisationen. Artikel 4 beschränkt die Investoren auf Unternehmen mit Fremdwährungseinnahmen, ausländische Investoren, im Ausland lebende Ruander, internationale Organisationen mit aus dem Ausland stammenden Devisen und ausländische Fachkräfte mit nachweisbarem Fremdwährungseinkommen. Nach Artikel 5 überwacht die BNR gemeinsam mit der CMA und der RSE die Stabilität und das aufsichtsrechtliche Management der Mehrwährungsgeschäfte.

Ein Tourismus-, Bergbau- oder Exportunternehmen mit Dollareinnahmen kann daher am Inlandsmarkt Fremdkapital in Dollar aufnehmen, ohne ein Währungsungleichgewicht zu schaffen, während gewöhnliche ruandische Privatanleger im Franc-Markt bleiben (Devisenvorschriften).

Die **CMA-Leitlinien Nr. 003/CMA_G/2024 vom 09/12/2024** über die Emission grüner, sozialer, nachhaltiger und anderer gekennzeichneter Anleihen (GSS+) gelten für börsennotierte und nicht börsennotierte gekennzeichnete Anleihen. Sie orientieren sich an den Green Bond Principles der International Capital Market Association und den zugehörigen Leitlinien sowie, soweit anwendbar, an der grünen Taxonomie Ruandas. Ein Emittent legt ein GSS+-Anleiherahmenwerk fest, holt vor der Emission eine Prüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer ein, verwaltet bei einer zweckgebundenen Anleihe den Emissionserlös für förderfähige Projekte oder wählt bei einer nachhaltigkeitsgebundenen Anleihe zur allgemeinen Verwendung zentrale Leistungsindikatoren und Nachhaltigkeitsleistungsziele aus und berichtet nach der Emission über Mittelverwendung und Wirkung, mit externer Prüfung nach der Emission. Die CMA kann bei Verstößen einschreiten, und die Börse kann den Handel aussetzen (Artikel 12 und 13). Die Leitlinien Nr. 040/2024 der BNR vom 25. November 2024 über Nachhaltigkeitsangaben für Finanzinstitute ergänzen die Regelung auf der Seite der Kreditgeber.

Anlage als Portfolioinvestor

Portfolioinvestitionen aus dem Ausland stehen offen. Artikel 25 der Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte liberalisiert Portfolioinvestitionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, ein Gebietsfremder kann ein Ruanda-Franc-Konto für Gebietsfremde und ein Fremdwährungskonto führen, und Veräußerungserlöse und Erträge können nach Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung nach Zahlung der Steuern zurückgeführt werden (Rückführung von Gewinnen und Kapital). Wertpapiere werden stückelos als Bucheinträge über den Zentralverwahrer gehalten, und ein Investor handelt über einen von der CMA lizenzierten Broker und eine Depotbank.

Die steuerliche Lage begünstigt börsennotierte und gebündelte Anlagen. Gewinne aus Wertpapieren, die an einer in Ruanda betriebenen Börse notiert sind, und aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen sind von der Kapitalertragsteuer befreit (Artikel 38 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern), während ein Gewinn aus nicht börsennotierten Anteilen seit dem 29. Mai 2025 mit 10 % besteuert wird. Dividenden und Zinsen aus börsennotierten Wertpapieren unterliegen einer Quellensteuer von **5 %**, wenn sie an in Ruanda oder einem anderen Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) Ansässige gezahlt werden, und andernfalls 15 % oder dem Abkommenssatz; Zinsen auf Staatsanleihen mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren unterliegen 5 %; und Ausschüttungen an Inhaber von Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen fallen nicht unter die Dividenden-Quellensteuer. Ziffer XI des Anhangs zum Investitionsgesetz sieht gesondert einen Satz von 5 % auf Dividenden und Zinsen vor, die an „einen Investor, der in eine an der Rwanda Stock Exchange notierte Gesellschaft investiert“, gezahlt werden, ohne die Ansässigkeitsvoraussetzung des Artikels 60; ob sich ein Investor außerhalb der EAC darauf berufen kann, ist in keiner veröffentlichten Entscheidung geklärt, und die Position der RRA sollte vorher bestätigt werden (Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen).

Investoren in börsennotierte Banken sollten die Eigentümervorschriften des Bankengesetzes beachten. Nach dem Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken bedarf der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung von 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte einer Bank der vorherigen Genehmigung der BNR, keine Person darf zusammen mit nahestehenden Personen mehr als 25 % einer Bank halten, sofern die BNR nicht einem angesehenen Institut die Überschreitung gestattet, und Aktien, die unter Verstoß gehalten werden, gewähren weder Stimmrechte noch Dividenden (Artikel 20 und 21).

Besteuerung von Erträgen aus ruandischen Wertpapieren und Fonds zum 10. Oktober 2026

Ertrag	In Ruanda oder der EAC ansässiger Investor	Sonstiger ausländischer Investor	Quelle
Dividende einer an der RSE notierten Gesellschaft	5 % Quellensteuer	15 % oder der Abkommenssatz nach Artikel 60; Ziffer XI des Anhangs zum Investitionsgesetz sieht 5 % für Investoren in an der RSE notierte Gesellschaften ohne Ansässigkeitsvoraussetzung vor (mit der RRA abklären)	Artikel 60, Gesetz Nr. 027/2022; Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021, Ziffer XI
Zinsen aus börsennotierten Wertpapieren	5 %	15 % oder der Abkommenssatz, vorbehaltlich derselben Frage zu Ziffer XI	Artikel 60
Zinsen auf Staatsanleihen mit einer Laufzeit von drei Jahren oder mehr	5 %	5 %	Artikel 60
Gewinn aus börsennotierten Aktien oder Anleihen	Steuerbefreit	Steuerbefreit	Artikel 38
Gewinn aus nicht börsennotierten Anteilen, unmittelbar oder mittelbar	10 % (betriebliche Gewinne einer ansässigen Gesellschaft werden in ihrer Steuererklärung mit 28 % besteuert)	10 %, von der ruandischen Gesellschaft einbehalten	Artikel 35 bis 37 in der durch das Gesetz Nr. 014/2025 geänderten Fassung
Ausschüttung eines Organismus für gemeinsame Anlagen	Nicht unter der Dividenden-Quellensteuer	Nicht unter der Dividenden-Quellensteuer; 0 %, wenn der Organismus der KIFC-Regelung unterliegt	Artikel 60; Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021, Ziffer X
Gewinn aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen	Steuerbefreit	Steuerbefreit	Artikel 38
Gewinn eines zugelassenen Organismus, der die Substanzanforderungen erfüllt	3 % Körperschaftsteuer	3 % Körperschaftsteuer	Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021, Ziffer II

Fonds, Trusts und Stiftungen im Rahmen des Kigali International Financial Centre

Das Kigali International Financial Centre (KIFC) ist kein eigenes Rechtsgebiet: Ein Fonds in Kigali ist ein gewöhnliches ruandisches Vehikel nach den Vehikelgesetzen von 2021, wird von den regulären Aufsichtsbehörden beaufsichtigt und hat Zugang zu den Vorzugssteuerregelungen des Investitionsgesetzes, wenn er deren Substanzanforderungen erfüllt. Die Steuerregelungen, die Substanzvoraussetzungen und die Rolle von Rwanda Finance Limited werden unter Das Kigali International Financial Centre erläutert; dieser Teil konzentriert sich auf die Fondsvorschriften (FAQ 68).

Ein **Organismus für gemeinsame Anlagen** (OGA) muss von der CMA nach dem Gesetz Nr. 062/2021 vom 14/10/2021 über Organismen für gemeinsame Anlagen lizenziert oder, wenn er die Kriterien des Artikels 20 dieses Gesetzes erfüllt, befreit werden; in diesem Fall muss er dennoch Artikel 21 einhalten. Der Betreiber des Organismus muss ein lizenzierter Vermögensverwalter sein, und der Organismus muss eine lizenzierte Verwahrstelle haben, die als Corporate Trustee eines Unit Trust oder als Verwahrer einer Personengesellschaft oder eines vertraglichen Organismus tätig sein kann; für die 3-%-Regelung nach Ziffer II des Anhangs zum Investitionsgesetz müssen Verwalter, Verwahrstelle und Betreiber des Organismus in Ruanda niedergelassen sein, mindestens 30 % seines Fachpersonals müssen Ruander sein, mindestens 25 % seiner Direktoren müssen in Ruanda ansässig sein und mindestens die Hälfte des Verwaltungsrats muss an den Sitzungen des Verwaltungsrats in Ruanda teilnehmen, und der Fonds muss binnen drei Jahren 1.000.000 USD erreichen und jährlich mindestens 50.000 USD in Ruanda ausgeben. Nach Angaben des KIFC zahlt ein lizenzierter Organismus eine Jahresgebühr von 1.000.000 RWF und eine Gebühr für die Prospektbilligung von 0,05 % des Angebots, und Lizenzen werden binnen 30 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags erteilt. Die Verordnungen der CMA zum Gesetz von 2021 befanden sich Berichten zufolge 2026 noch im Entwurfsstadium, sodass die Einzelheiten der Lizenzierung teilweise auf der Praxis der CMA beruhen. Fondsvehikel können auch die Form eines Trusts nach dem Gesetz Nr. 063/2021 vom 14/10/2021 über Trusts, einer Stiftung nach dem Gesetz Nr. 059/2021 vom 14/10/2021 oder einer Personengesellschaft annehmen, die das KIFC als steuerlich transparent bezeichnet.

Drei weitere Regeln machen Kigali für internationale Fonds praktikabel. Von Rwanda Finance Limited empfohlene Einheiten der KIFC-Regelung gelten nach der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 der BNR vom 17/09/2025 als zu Devisengeschäften befugt, sodass ein Fonds seine Bücher, Zusagen und Ausschüttungen in US-Dollar führen kann. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen sind von der Kapitalertragsteuer befreit, und Ausschüttungen an Anteilinhaber fallen nicht unter die Quellensteuer. Und ein Fondsverwalter, eine Verwahrstelle oder ein Trustee ist ein Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz, der sich binnen 30 Tagen nach der Gründung beim Financial Intelligence Centre registrieren und gegenüber Investoren Sorgfaltspflichten anwenden muss (Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance). Für Immobilien-Investmentfonds (REITs) gelten eigene Vorschriften der CMA, die unter Hypotheken, Sicherheiten und Immobiliengeschäft beschrieben werden.

Projektfinanzierung und öffentlich-private Partnerschaften

Infrastruktur wird häufig über **öffentlich-private Partnerschaften** (PPP) nach dem Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016 über öffentlich-private Partnerschaften verwirklicht, das seit dem 30. Mai 2016 in Kraft ist und nach wie vor das einzige PPP-Gesetz im Rechtsportal ist. Es erkennt Managementverträge sowie

Build-Own-Operate-, Build-Operate-Transfer- und Lease-Develop-Operate-Modelle an, weitere durch Verordnung des Premierministers (Artikel 3), in Sektoren wie Verkehr, Energie, Soziales, Tourismus, natürliche Ressourcen und Umwelt sowie Telekommunikation und Informationstechnologie (Artikel 5). Ein PPP Steering Committee, dem die für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Minister, der Geschäftsführer des RDB und der Leiter des öffentlichen Auftraggebers angehören, genehmigt Projekte und bevorzugte Bieter (Artikel 7 und 8); der öffentliche Auftraggeber führt die Vergabe durch und unterzeichnet (Artikel 9); und das RDB führt die Verhandlungen (Artikel 10). Das Verfahren reicht von der Machbarkeitsstudie und Interessenbekundungen über die Vorauswahl, die Angebote und den bevorzugten Bieter bis zu Verhandlung und Unterzeichnung (Artikel 13 bis 24); Beschwerden sind binnen sieben Tagen einzulegen und werden binnen 15 Tagen entschieden (Artikel 22), und eine Direktvergabe ist in aufgezählten Fällen zulässig (Artikel 25 bis 28). Das Gesetz legt keine Höchstlaufzeit fest: Der Vertrag bestimmt Laufzeit, Streitbeilegung und Beendigung (Artikel 12). Die Verordnung des Premierministers Nr. 75/03 vom 08/06/2017 regelt das Steering Committee.

Projektfremdkapital stammt in der Regel aus dem Ausland. Gebietsansässige in Ruanda können Fremdwährungskredite bei gebietsfremden Banken, internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gebietsfremden frei und ohne Genehmigung der BNR aufnehmen, und die Banken erfassen die Rückzahlungen für das Meldewesen (Artikel 26 der Verordnung Nr. 42/2022). Ins Ausland gezahlte Zinsen unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, ausgenommen sind jedoch Zinsen auf Darlehen einer ausländischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution, die in ihrem Heimatstaat von der Einkommensteuer befreit ist, und die Begrenzung des Zinsabzugs im Verhältnis vier zu eins betrifft Zinsen an nahestehende Personen, nicht Zinsen an unabhängige Kreditgeber (Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme). Eine lokale Tranche einer ruandischen Bank in Fremdwährung unterliegt der **Richtlinie Nr. 46/2026 der BNR vom 08/04/2026 über die Kreditvergabe in Fremdwährung**: Der Kreditnehmer muss Fremdwährungseinnahmen erzielen oder zu Fremdwährungsgeschäften befugt sein, mit einem Fremdwährungs-Cashflow von mindestens 120 % des jährlichen Schuldendienstes; die Rückzahlung muss in der Kreditwährung erfolgen; Sicherheiten von Gebietsfremden müssen mindestens 120 % des Kredits decken, oder 100 % bei Barmitteln oder einer Garantie in derselben Währung; und die Bank benötigt für Kredite über 20 % ihres Kernkapitals eine Unbedenklichkeitserklärung der BNR, die binnen zehn Arbeitstagen beantwortet wird. In der Liste der beaufsichtigten Banken der BNR wird die Development Bank of Rwanda (BRD) als Entwicklungsbank geführt, eine Kategorie, für die nach der Verordnung von 2018 über die Lizenzvoraussetzungen für Banken ein eingezahltes Mindestbarkapital von 50.000.000.000 RWF gilt.

Kreditgeber nehmen Sicherheiten nach ruandischem Recht. Hypotheken an Bodenrechten, einschließlich Pachtrechten, werden vom Registrar General im RDB nach dem Gesetz Nr. 10/2009 vom 14/05/2009 über Hypotheken eingetragen, und Sicherheiten an beweglichen Vermögenswerten nach dem Gesetz Nr. 34/2013 über Sicherungsrechte an beweglichen Sachen, ebenfalls beim Registrar General eingetragen, wobei sich der Rang grundsätzlich nach dem Datum der Eintragung richtet (Hypotheken, Sicherheiten und Immobiliengeschäft). In der Insolvenz nach dem Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz sind gesicherte Gläubiger weitgehend vom Vollstreckungsaufschub ausgenommen, und Sanierungsfinanzierungen gehen ungesicherten Forderungen im Rang vor, wie unter Insolvenz und Restrukturierung erläutert. Streitigkeiten aus Projektverträgen werden in der Regel

einem Schiedsverfahren am Kigali International Arbitration Centre (KIAC) oder im Ausland unterworfen; Ruanda ist Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens und des ICSID-Übereinkommens (Schiedsrecht und das KIAC).

Netting, Sicherheiten und der Zentralverwahrer

Das am 3. Juni 2025 veröffentlichte **Gesetz Nr. 016/2025 vom 02/06/2025 über den Zentralverwahrer, qualifizierte Finanzkontrakte und Netting-Vereinbarungen** gibt Ruanda die Rechtssicherheit beim Close-out-Netting, die Derivategegenparteien, Repo-Kreditgeber und internationale Banken verlangen. Wer einen Zentralverwahrer errichtet oder betreibt, benötigt eine Lizenz der CMA, während die BNR Verwahrtätigkeiten ohne Lizenz ausüben darf (Artikel 4). Stückelose Wertpapiere können verpfändet und als Sicherheit verwendet werden (Artikel 22 und 36), und die Verwertung, Aneignung oder Liquidation von Sicherheiten wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, ohne vorherige Mitteilung oder Zustimmung in wirtschaftlich angemessener Weise wirksam (Artikel 51).

Eine **Netting-Klausel** in einem qualifizierten Finanzkontrakt und die sie unterlegenden Sicherheiten sind gegenüber einer insolventen Partei und ihrem Garanten nach ihren Bedingungen durchsetzbar und dürfen vom Insolvenzverwalter oder durch das Insolvenzrecht weder ausgesetzt noch angefochten oder beschränkt werden (Artikel 40). Die Insolvenzgesetze gelten nicht für Netting-, Sicherheiten- oder Abwicklungsgeschäfte dieser Art (Artikel 45), Close-out-Nettosalden haben in der Insolvenz Bestand (Artikel 46), und Übertragungen aufgrund einer Netting-Vereinbarung können weder als Gläubigerbegünstigung noch wegen ihrer Vornahme in einer verdächtigen Periode angefochten werden (Artikel 47). Der Schutz erstreckt sich auf die in Artikel 35 aufgeführten qualifizierten Institutionen, zu denen die BNR, die Regierung, lizenzierte Finanzdienstleister, Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, börsennotierte Emittenten, Versicherer, Zweckgesellschaften und ihre ausländischen Entsprechungen gehören. Eine qualifizierte Institution reicht bei einem Betreiber eines Zentralverwahrers eine Mitteilung über jeden qualifizierten Finanzkontrakt ein (Artikel 37), wobei die unterlassene Einreichung den Vertrag nicht nichtig macht (Artikel 38). Eine Gegenpartei eines Finanzinstituts in Abwicklung darf nicht allein deshalb kündigen, weil die Abwicklung begonnen hat (Artikel 41).

Auflegung eines Fonds in Kigali unter der KIFC-Regelung

1. **Vehikel wählen**
   Gesellschaft, Unit Trust nach dem Gesetz Nr. 063/2021, Personengesellschaft, Stiftung oder vertraglicher Organismus; entscheiden Sie, ob der Fonds öffentlich angeboten wird (Lizenz) oder für eine Befreiung nach Artikel 20 des Gesetzes Nr. 062/2021 in Betracht kommt.

2. **Verwalter und Verwahrstelle bestellen**
   Beauftragen Sie einen von der CMA lizenzierten Vermögensverwalter und eine lizenzierte Verwahrstelle; wird die 3-%-Regelung angestrebt, müssen Verwalter, Verwahrstelle und Betreiber in Ruanda niedergelassen sein und die Voraussetzungen zu Personal und Ansässigkeit des Verwaltungsrats nach Ziffer II des Anhangs zum Investitionsgesetz erfüllt sein.

3 **Eintragen und lizenzieren**

Lassen Sie das Vehikel beim Registrar General im RDB eintragen, reichen Sie die Fondsunterlagen und den Prospekt bei der CMA ein und zahlen Sie die Prospektgebühr von 0,05 %; nach Angaben des KIFC werden Lizenzen binnen 30 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags erteilt.

4 **Investitionszertifikat erhalten**

Beantragen Sie beim RDB das Zertifikat, von dem die Körperschaftsteuer von 3 % und die Quellensteuer von 0 % abhängen, und legen Sie dar, wie der Fonds binnen drei Jahren 1.000.000 USD erreichen und jährlich 50.000 USD in Ruanda ausgeben wird.

5 **Fremdwährungsstatus sichern**

Holen Sie die Empfehlung von Rwanda Finance Limited ein, durch die der Fonds nach der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 als zugelassener Devisenhändler gilt, und eröffnen Sie Franc- und Dollarkonten.

6 **Compliance einrichten**

Registrieren Sie Verwalter und Verwahrstelle binnen 30 Tagen nach der Gründung beim Financial Intelligence Centre, bestellen Sie einen Compliance-Beauftragten und wenden Sie Sorgfaltspflichten gegenüber Investoren an.

7 **Betreiben und berichten**

Halten Sie die Sitzungen des Verwaltungsrats in Kigali ab, reichen Sie die Tätigkeitsberichte bei der CMA ein und zahlen Sie die Jahresgebühr von 1.000.000 RWF, reichen Sie Steuererklärungen zum Satz von 3 % ein und bewahren Sie die Substanznachweise für Prüfungen auf.

Checkliste für Projektfinanzierer in Ruanda

Punkte, die Kreditgeber einer ruandischen Projektgesellschaft vor dem Financial Close häufig prüfen.

- [ ] **Status von Kreditnehmer und Sponsor**
  Eintragung, wirtschaftliches Eigentum, Investitionszertifikat und etwaige Branchenlizenz; bei einer PPP der PPP-Vertrag und die Genehmigung des Steering Committee.
- [ ] **Währung der Einnahmen**
  Ob das Projekt rechtmäßig Fremdwährungseinnahmen erzielen oder in Fremdwährung bezahlt werden darf (als zugelassener Händler geltend oder zugelassen, Exporteur), was die Kapazität für Dollar-Fremdkapital nach der Richtlinie Nr. 46/2026 bestimmt.
- [ ] **Quellensteuer auf Zinsen**
  Ob jeder Kreditgeber eine steuerbefreite Entwicklungsfinanzierungsinstitution oder in einem Abkommensstaat ansässig ist und ob für die Quellensteuer von 15 % ein Gross-up erforderlich ist.

- [ ] **Sicherheit**
  Beim Registrar General eingetragene Hypothek am Bodenrecht, Sicherheiten an beweglichen Sachen, Forderungen, Konten und Anteilen sowie Zustimmungen des Verpächters oder des Staates bei gepachtetem Land.

- [ ] **Absicherung und Netting**
  Ob Swap-Gegenparteien qualifizierte Institutionen im Sinne von Artikel 35 des Gesetzes Nr. 016/2025 sind und die Verträge beim Betreiber des Zentralverwahrers eingereicht werden.

- [ ] **Streitigkeiten und Vollstreckung**
  Schiedsklauseln zugunsten des KIAC oder eines ausländischen Schiedsverfahrens, Immunitätsverzicht, wenn eine staatliche Stelle Vertragspartei ist, und etwaige bilaterale Investitionsschutzabkommen zum Schutz der Sponsoren.

RECHENBEISPIEL

Ein kenianischer Fonds am ruandischen Markt: börsennotiert gegenüber nicht börsennotiert

Ein in Kenia, einem Partnerstaat der EAC, ansässiger Fonds erwirbt Aktien im Wert von 1.000.000.000 RWF mit einer Dividendenrendite von 6 % und fünfjährige ruandische Staatsanleihen im Wert von 500.000.000 RWF mit 12 % Zinsen jährlich und veräußert die Aktien nach zwei Jahren mit einem Gewinn von 200.000.000 RWF. Jede Zeile vergleicht an der RSE notierte Aktien mit nicht börsennotierten Anteilen an einer privaten Gesellschaft. Kenia erscheint nicht auf der veröffentlichten Abkommensliste der RRA. Alle Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Dividende pro Jahr	6 % × 1.000.000.000 RWF = 60.000.000 RWF.
Quellensteuer auf die Dividende	Börsennotiert: 5 % × 60.000.000 RWF = 3.000.000 RWF, als in der EAC Ansässiger. Nicht börsennotiert: 15 % × 60.000.000 RWF = 9.000.000 RWF.
Zinsen auf Staatsanleihen pro Jahr	12 % × 500.000.000 RWF = 60.000.000 RWF, in beiden Fällen mit einem Einbehalt von 5 % = 3.000.000 RWF.
Gewinn aus der Veräußerung der Anteile	Börsennotiert: 200.000.000 RWF steuerbefreit nach Artikel 38. Nicht börsennotiert: 10 % × 200.000.000 RWF = 20.000.000 RWF, von der ruandischen Gesellschaft binnen 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Veräußerung einbehalten.
Ruandische Steuer insgesamt über zwei Jahre	Börsennotiert: (3.000.000 RWF + 3.000.000 RWF) × 2 = 12.000.000 RWF. Nicht börsennotiert: (9.000.000 RWF + 3.000.000 RWF) × 2 + 20.000.000 RWF = 44.000.000 RWF.
Kapitalrückführung	In beiden Fällen kann der Fonds Dividenden, Zinsen und Veräußerungserlöse über seine Depotbank gegen Vorlage der Belege ins Ausland überweisen, da Portfolio- und Direktinvestitionen nach Artikel 25 der Verordnung Nr. 42/2022 liberalisiert sind.

Ein Fonds außerhalb der EAC würde auf die Dividende aus börsennotierten Aktien nach Artikel 60 15 % oder einen Abkommenssatz tragen, sofern die RRA nicht anerkennt, dass Ziffer XI des Anhangs zum Investitionsgesetz auf ihn anwendbar ist.

Ein Fonds, der über einen ruandischen Organismus für gemeinsame Anlagen unter der KIFC-Regelung investiert, würde Ausschüttungen mit 0 % Quellensteuer erhalten.

Fragen von Investoren

Kann eine ausländische Gesellschaft an der Rwanda Stock Exchange notiert werden oder dort Anleihen begeben?

Ja. Artikel 54 des Gesetzes Nr. 01/2011 verlangt, dass jedes öffentliche Angebot in Ruanda auf der Grundlage eines unterzeichneten, von der Capital Market Authority vorab gebilligten Prospekts erfolgt, und die CMA-Richtlinie Nr. 01/2025 erlaubt ausländischen Einrichtungen ausdrücklich, Wertpapiere in anderen Währungen als dem Ruanda-Franc an berechtigte Investoren wie ausländische Investoren und Bezieher von Fremdwährungseinnahmen zu begeben.

Wer darf die in Ruanda begebenen Anleihen in US-Dollar erwerben?

Nach Artikel 4 der CMA-Richtlinie Nr. 01/2025: Unternehmen, die aus ihrer Geschäftstätigkeit Fremdwährungseinnahmen erzielen, ausländische Investoren, im Ausland lebende Ruander, internationale Organisationen mit aus dem Ausland stammenden Devisen und ausländische Fachkräfte mit nachweisbarem Fremdwährungseinkommen. Als Emittenten kommen nur die Regierung, Unternehmen mit Fremdwährungseinnahmen, ausländische Einrichtungen und multilaterale Organisationen in Betracht.

Werden Gewinne aus börsennotierten ruandischen Aktien besteuert?

Nein. Artikel 38 des Gesetzes Nr. 027/2022 befreit Gewinne aus börsennotierten Wertpapieren, die an einer in Ruanda betriebenen Wertpapierbörse gehandelt werden, und aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen. Gewinne aus nicht börsennotierten Anteilen, einschließlich mittelbarer Übertragungen, unterliegen seit dem 29. Mai 2025 einer Kapitalertragsteuer von 10 %, die von der ruandischen Gesellschaft einbehalten wird.

Wie wird ein in Kigali aufgelegter Fonds lizenziert?

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen wird von der Capital Market Authority nach dem Gesetz Nr. 062/2021 lizenziert oder befreit, mit einem lizenzierten Vermögensverwalter und einer lizenzierten Verwahrstelle. Nach Angaben des KIFC werden Lizenzen binnen 30 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags erteilt, bei einer Jahresgebühr von 1.000.000 RWF und einer Prospektgebühr von 0,05 %; die 3-%-Steuerregelung erfordert zudem ein Investitionszertifikat des RDB.

Ist Close-out-Netting in Ruanda durchsetzbar?

Ja. Das Gesetz Nr. 016/2025 macht eine Netting-Klausel in einem qualifizierten Finanzkontrakt und die zugehörigen Sicherheiten gegenüber einer insolventen Partei nach ihren Bedingungen durchsetzbar, ohne Vollstreckungsaufschub und ohne Anfechtung wegen Gläubigerbegünstigung. Sicherheiten können, sofern nichts anderes vereinbart ist, ohne vorherige Mitteilung in wirtschaftlich angemessener Weise verwertet werden.

Welches Gesetz regelt PPP in Ruanda?

Das Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016 über öffentlich-private Partnerschaften. Es erfasst Managementverträge sowie Build-Own-Operate-, Build-Operate-Transfer- und Lease-Develop-Operate-Projekte, die von einem PPP Steering Committee genehmigt, vom öffentlichen Auftraggeber vergeben und vom RDB verhandelt werden; Beschwerden werden binnen 15 Tagen entschieden, und eine gesetzliche Höchstlaufzeit besteht nicht.

AUSBLICK AUF 2027

- Der im August 2025 in Umlauf gebrachte Entwurf eines Gesetzes über das Kapitalmarktgeschäft (Capital Market Business Bill) würde das Gesetz Nr. 01/2011 ersetzen und eine regulatorische Sandbox, islamische Wertpapiere und die Anerkennung ausländischer Ratingagenturen einführen; sein Gesetzgebungsverfahren sollte beobachtet werden.
- Die Verordnungen der CMA zum Gesetz Nr. 062/2021 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die sich Berichten zufolge 2026 noch im Entwurfsstadium befanden, würden die Einzelheiten der Lizenzierung von Verwaltern, Verwahrstellen und Fondsadministratoren regeln.
- Börsennotierte Gesellschaften passen sich an die seit dem 2. Oktober 2026 geltende Verordnung Nr. 002/CMA/2026 über die Unternehmensführung an; die ersten Jahresberichte nach den neuen Regeln werden zeigen, wie die CMA sie anwendet.
- Durchführungsvorschriften zum Gesetz Nr. 023/2026 über virtuelle Vermögenswerte, für die die CMA die Aufsichtsbehörde ist, werden im Anschluss an das Gesetz vom Mai 2026 erwartet.
- Die Verbrauchsteuer von 15 % auf Beträge oder Provisionen, die für Finanztransaktionen berechnet werden, soll Berichten zufolge ab dem 1. Juli 2027 gelten und kann Makler- und Fondsgebühren betreffen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Capital market	*Isoko ry'imari n'imigabane*	*Marché des capitaux*	Der Markt für Wertpapiere wie Aktien und Anleihen, von der CMA nach dem Gesetz Nr. 01/2011 reguliert.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Capital Market Authority	*Urwego rw'u Rwanda rushinzwe Isoko ry'Imari n'Imigabane*	—	Die CMA, die Lizenzen für Kapitalmarktgeschäfte erteilt, Prospekte billigt und Fonds, das Trustgeschäft, den Zentralverwahrer und virtuelle Vermögenswerte reguliert.
Prospectus	—	*Prospectus*	Das unterzeichnete Angebotsdokument, das vor jedem öffentlichen Angebot zur vorherigen Billigung bei der CMA eingereicht werden muss (Artikel 54 des Gesetzes Nr. 01/2011).
Takeover	*Igurwa ry'imigabane yose ya sosiyete ifite imigabane ku isoko*	*Offre publique d'achat*	Ein Angebot für eine börsennotierte Gesellschaft nach der Übernahmeverordnung von 2012, verpflichtend, wenn eine Beteiligung 25 % erreicht.
Central securities depository	—	*Dépositaire central de titres*	Das System, in dem Wertpapiere stückelos als Bucheinträge gehalten werden; betrieben von der BNR, während andere Betreiber nach dem Gesetz Nr. 016/2025 eine Lizenz der CMA benötigen.
Collective investment scheme (CIS)	*Ikigega cy'ishoramari cy'abishyize hamwe*	*Fonds d'investissement collectif*	Ein Organismus, der Gelder von Investoren bündelt, um sie in deren Interesse anzulegen, und von der CMA nach dem Gesetz Nr. 062/2021 lizenziert oder befreit wird.
Trust	*Ubwizerane*	*Fiducie*	Eine Rechtsgestaltung nach dem Gesetz Nr. 063/2021, bei der ein Trustee Vermögen für Begünstigte hält; eines der Vehikel, die ein Fonds nutzen kann.
Security interests in movable property	*Ubugwate ku mutungo wimukanwa*	*Sûretés mobilières*	Sicherheiten an beweglichen Vermögenswerten nach dem Gesetz Nr. 34/2013, eingetragen beim Registrar General im RDB.
Insolvency	*Igihombo*	*Insolvabilité*	Der durch das Gesetz Nr. 075/2021 geregelte Zustand, gegen den Netting und Sicherheiten nach dem Gesetz Nr. 016/2025 geschützt sind.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Ruandas Kapitalmarkt steht ausländischen Investoren zu denselben Bedingungen offen wie Ruandern: Für börsennotierte Gesellschaften gibt es keine Obergrenze für ausländisches Eigentum außer der für jedermann geltenden 25-%-Regel des Bankengesetzes für einzelne Anteilseigner, und Portfolioinvestitionen sind liberalisiert. Zwei Regeln unterscheiden sich. Artikel 60 des Einkommensteuergesetzes behält die Quellensteuer von 5 % auf Dividenden und Zinsen aus börsennotierten Wertpapieren in Ruanda und anderen Partnerstaaten der EAC Ansässigen vor, sodass andere ausländische Investoren 15 % oder einen Abkommenssatz zahlen, sofern die RRA nicht anerkennt, dass Ziffer XI des Anhangs zum Investitionsgesetz den Satz von 5 % auf sie erstreckt; und dollardenominierte Wertpapiere nach der CMA-Richtlinie Nr. 01/2025 können von ausländischen Investoren, der Diaspora und Beziehern von Fremdwährungseinnahmen erworben werden, nicht aber von gewöhnlichen ruandischen Investoren ohne Fremdwährungseinkommen.

In der Projektfinanzierung gelten das PPP-Gesetz und das Investitionsgesetz gleichermaßen, doch Kreditgeber und Sponsoren stammen in der Regel aus dem Ausland, was die Quellensteuer auf Zinsen, die abkommensrechtliche Planung und die Grenzen der Richtlinie Nr. 46/2026 für lokale Dollarkredite ins Spiel bringt. Ein ausländischer Kapitalmarktintermediär darf in Ruanda tätig werden, wenn die CMA davon überzeugt ist, dass er von einer ausländischen Behörde mit gleichwertigen Befugnissen reguliert und lizenziert ist (Artikel 6 des Gesetzes Nr. 01/2011).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Der Vertrieb von Wertpapieren oder Fondsanteilen an die ruandische Öffentlichkeit ohne einen von der CMA gebilligten Prospekt oder eine Fondslizenz, was gegen Artikel 54 des Gesetzes Nr. 01/2011 und das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen verstößt.
- Die Annahme, der Quellensteuersatz von 5 % für börsennotierte Wertpapiere gelte für jeden ausländischen Investor: Artikel 60 beschränkt ihn auf in Ruanda und der EAC Ansässige, und wer sich auf Ziffer XI des Anhangs zum Investitionsgesetz berufen will, benötigt eine Bestätigung der RRA.
- Der Verkauf von Dollaranleihen an ruandische Investoren ohne Fremdwährungseinnahmen, außerhalb der Liste berechtigter Investoren in Artikel 4 der CMA-Richtlinie Nr. 01/2025.
- Das Vertrauen auf eine 3-%-Fondsregelung ohne einen in Ruanda ansässigen lizenzierten Verwalter und eine solche Verwahrstelle, ohne Investitionszertifikat und ohne echte Substanz in Kigali.
- Die Planung lokalen Dollar-Fremdkapitals für ein Projekt, das ausschließlich Einnahmen in Ruanda-Franc erzielt: Die Richtlinie Nr. 46/2026 verlangt einen Fremdwährungs-Cashflow von mindestens 120 % des jährlichen Schuldendienstes.
- Der Erwerb von 5 % oder mehr an einer börsennotierten Bank ohne vorherige Genehmigung der BNR, wodurch die Aktien ihre Stimmrechte und Dividendenansprüche verlieren.

AMTLICHE QUELLEN

- Capital Market Authority: Gesetze, darunter das Gesetz Nr. 01/2011 vom 10/02/2011 über den Kapitalmarkt in Ruanda, das Gesetz Nr. 45/2018, das Gesetz Nr. 062/2021 über Organismen für gemeinsame Anlagen und das Gesetz Nr. 016/2025 über den Zentralverwahrer — https://www.cma.rw/regulatory-framework/laws
- Capital Market Authority: Verordnungen, darunter die Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Unternehmensführung am Kapitalmarkt — https://www.cma.rw/regulatory-framework/regulations
- Capital Market Authority: Richtlinie Nr. 01/2025 vom 30/10/2025 über Wertpapiere in mehreren Währungen — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/Directive_Establishing_Rules_Governing_the_Issuance_and_Trading_of_Multicurrency_Denominated_Securities_in_Rwanda.pdf
- Capital Market Authority: Leitlinien Nr. 003/CMA_G/2024 vom 09/12/2024 über die Emission von GSS+-Anleihen — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/Capital_Market_Guidelines_on_Issuance_of_GSS__Bonds.pdf
- National Bank of Rwanda: Richtlinie Nr. 46/2026 vom 08/04/2026 über die Kreditvergabe in Fremdwährung — https://www.bnr.rw/documents/Directive_on_Lending_in_Foreign_Currency_May_2026.pdf
- Rwanda Stock Exchange: Marktdaten — https://www.rse.rw/